Geschichte und Ursachen

der Kriege

zwischen

den Russen und Türken,

auch

Preußen und Holländern,

aus ächten Quellen geschöpfet.

Zweytes Stück.

Frankfurt und Leipzig 1788.
In Kommißion der Stettinischen Buchhandlung in Ulm.

§. 1.

Kurze Uebersicht der ältesten Geschichte der Niederlande.

Schon zu den Zeiten Julius Cäsars hatten sich die Stammväter der heutigen Niederländer, die Bataver, vor andern Teutschen Völkern durch ihre Tapferkeit berühmt gemacht, und schon damals gezeigt, wie wenig sie geneigt wären, das Joch der Dienstbarkeit sich über ihren Nacken werfen zu lassen. Freiheit war von je das Losungswort dieser Nation, und Gut und Blut für dieselbe aufzuopfern unverletzliche Pflicht. Der Bataver Civilis hätte selbst Rom gefährlich werden können, wenn die Gallier noch nicht von römischen Sitten weichlich und mit ihren Nachbarn einverstanden gewesen wären.

Die große Völkerwanderung gab der römischen Macht den letzten Stoß. Ein Reich sank, und auf dessen Trümmer wurden mehrere neue gegründet. Die Niederlande machten nun einen Theil des fränkischen Reiches aus, und wurden nach Zertheilung des Karolingischen Reiches größten Theils zu dem Au-

strasien gerechnet. Mit demselben verloren sie sich unter die Herzogthümer Burgund und Lothringen, und wurden nun theils zu Frankreich theils zu Teutschland geschlagen.

Nach der damaligen teutschen und fränkischen Staatsverfassung wurden sie jetzt durch Herzoge, Markgrafen und Grafen regiert, deren Würde eben so wenig als in Teutschland erblich war, bis sich endlich nach und nach die Besitzer diese Würde erblich zu machen wußten, und zwischen dem dreyzehnten und vierzehnten Jahrhundert das Beneficial- in das Feudal-System umgeschaffen ward. Aber wenn inzwischen der größte Theil des teutschen Volkes seine Freiheit verlor, so gieng es in den Niederlanden nicht desgleichen. Der Grund des heutigen Gebäudes war längst gelegt, und die Nation behielt ihre Stimme bei wichtigen Angelegenheiten, und der Bürger ließ sich weder vom Edelmann noch dieser von der Geistlichkeit sein Recht rauben. Die Herzogthümer, Fürstenthümer, und Grafschaften, die bis jetzt noch ihre Namen beibehalten, waren folgende: 1) Brabant. 2) Luxenburg. 3) Geldern. 4) Friesland. 5) Flandern. 6) Artois. 7) Hennegau. 8) Holland. 9) Seeland. 10) Friesland. 11) Utrecht. 12) Oberyssel. 13) Namur. 14) Antwerpen. 15) Mecheln. 16) Geldern. 17) Zütphen. 18) Gröningen.

§. 2.

Auf was Art die Niederlande an Burgund und an Oestreich kamen.

Den größten Theil dieser Provinzen besaß Karl, der Kühne, Herzog von Burgund theils durch Heurat, theils durch Kauf, theils durch andere Mittel von seinen Vorfahren erworben und vereinigt. Nicht zufrieden mit dem Besitz dieser schönen Länder, versuchte er, neue Eroberungen zu machen, erlitt aber im Jahr 1476 bey Geanson und Murte durch die Schweizer eine schröckliche Niederlage, und verlor in der unglücklichen Schlacht, bey Nancy im Jahr 1477. selbst das Leben.

Er hinterließ eine einzige Tochter Maria als Erbinn aller seiner beträchtlichen Besitzungen. So sehr der damalige König von Frankreich Ludwig XI. wünschte, daß sie seinem 7benjährigen Prinzen ihre Hand und ihre Lande aufsparen möchte, so wenig bezeugte die 21jährige Prinzeßinn Lust dazu, indem sie es für besser hielt, einem reifen Jüngling sich mit allen ihren Reizen zu überlassen. Der Glückliche war Erzherzog Max von Oestreich, Kaiser Friedrichs III. Sohn, der noch im Todesjahr ihres Vaters Beylager mit ihr hielt. Sie starb schon 1482 hinterließ aber 2 Kinder, Philipp, mit dem Beynamen den Schönen, ihren Nachfolger in den Niederlanden, und Margaretha.

Die Stände führten inzwischen die Vormundschaft über den Prinzen, und die Bürger zu Brügge setzten selbst den Erzherzog Max, da er ihnen dieselbe entreissen wollte, 3 Monate lang gefangen, und liessen ihn nicht eher los, bis er ihnen unter andern Punckten heilig geschworen hatte, daß er sie in dem Besitz aller ihrer Vorrechte, die sie unter ihren alten Grafen und Herren erhalten hatten, ruhig und ungekränkt lassen wollte. *) Dieser Vorfall mag genug seyn, zu beweisen, wie sehr die Niederländer von jeher eifrig ob ihren alten Vorrechten gewaltet haben, und wie ganz natürlich Empörungen entstehen mußten, wenn es einer ihrer Beherrscher wagte, die Conditiones sine quae non umstossen zu wollen.

Max übergab, sobald er Kaiser geworden war, die Niederlande völlig seinem Sohn Philipp, der sich 1496 mit der Prinzeßin Johanna vermälte, mit ihr 1500 die spanische Krone erbte, und zwey Prinzen Karl und Ferdinand, welche beyde nachher Kaiser wurden, als Erben hinterließ.

§. 3.

Erster Grund zu den Unruhen in den Niederlanden unter Kaiser Karl V.

Karl, nachheriger Kaiser Karl V. bekam die Niederlande, und stand bis 1515 unter der Vormundschaft seiner Tante Margaretha. Unter

*) Meteren I. B. S. 9. 10.

seiner Regierung entzündete sich der Funke der Empörung, der einst in hellen Flammen auflodern sollte. Aber was ließ sich von einem Eroberer anders erwarten, der überall unumschränkt zu regieren suchte, als daß er Eingriffe in die geheiligten Rechte der Nation thun würde?

Im Jahr 1519 ward er zum Kaiser gewählt, und bestätigte seine Tante Margareta in der Oberstatthalterschaft, gab ihr Macht, die Staaten nach Wohlgefallen zusammenzurufen ꝛc. unterwarf ihr den grossen Rath zu vergeben, und selbst den Hof von Holland — ganz wider die Rechte der Nation. „Denn der Kaiser, sagt Wagenaar, war nicht gesinnt, des Landes Vorrechte wider seine Befehle gelten zu lassen, sondern er gab vielmehr Befehl, die Privilegien, worauf man sich wider seine Verordnungen berief, ganz zu vernichten."

Inzwischen hatte die Reformation auch in den Niderlanden großen Eingang gefunden, und das um so eher, da sie dem freien Geiste der Nation weit besser behagte, als die drückenden Fesseln der römischen Lehre. Wie feind Karl V, sey es nun aus Aberglauben oder andern Gründen, derselben war, davon zeugen die traurigen Scenen der Verfolgungen, die in den Jahrbüchern zur ewigen Schande dieses Kaisers aufbewahrt sind. Placate auf Placate wurden in die Niderlande geschickt, die Ketzer in den Schos der Kirche durch Güte, und wo diese nicht nüzte, mit Gewalt zurückzuführen. Verlust der Ehre, des Vermögens, Entsetzung der Aemter waren noch leichte Strafen gegen die der Ketzerey Ueberwiesene, Schwerdt und Scheiterhaufen weit häufiger, und während seiner Regierung sollen nicht weniger als hundertausend der Ketzerey wegen hingerichtet worden seyn. Fast möchte man sagen, er hätte den Wahlspruch des römischen Wüterichs: oderint dum metuant, wirklich zu befolgen sich vorgenommen. Ueberhaupt waren alle Einrichtungen, die er in den Niderlanden traf, einige wenige andere ausgenommen, nichts als Placate gegen die Ketzer, Einschränkung der Vorrechte der Nation, neue Auflagen, wie

ihm dann die Stände zur Ausführung seiner ehrgeizigen Absichten nach und nach vierzig Millionen beysteuern mußten. Weigerten sie sich, die neue Steuern und Accise zu bezahlen, so ward an ihnen die grausamste Rache genommen. Das traurige Schicksal Gents mag unserm Satz zum Beweis dienen, so wie es den übrigen Ständen der Niderlande zeigte, was sie von ihrem mächtigen Herrn zu erwarten hätten, wenn sie es ja wagen würden, ihre alten und beschwornen Vorrechte muthig zu vertheidigen.

Maria, Karls Schwester, war nach dem Tode Margaretens zur Oberstatthalterin ernannt worden. Diese verlangte, als König Franz I von Frankreich 1537 in den Niderlanden einfiel, zu Werbung und Unterhaltung der Truppen zwölf Tonnen Goldes, und legte deswegen einen Gulden auf jede Feuerstätte. Die nach Brüssel berufenen Staaten willigten zum Theil ein; Gent aber wollte sich durchaus nicht zu dieser Summe verstehen, und versprach, seine Bürger sollten dem Kaiser nach alter Gewohnheit unter dem Panner von Gent dienen. Maria war es anfangs zufrieden, als aber der Beytrag der übrigen Stände nicht hinlänglich war, wollte sie den Gentern mit Gewalt das Schornsteingeld abnöthigen, und ließ deshalb alle Bürger von Gent, die ausser ihr Gebiet kamen, gefangen nehmen. Allein die Gefangenen sowohl als die freyen Bürger in Gent widersezten sich durchaus dieser unbilligen Forderung. Endlich schickte sie Gerichtsdiener nach Gent, welche die geforderte 400000 Gulden durch Pfändung eintreiben sollten. Aber dieser gewaltige Schritt reizte die Bürger zu Gent so sehr zur Aufruhr, daß sie von ihrer Obrigkeit das Panner von Gent herausforderten, das Kalbsfell, so nannten sie eine Verordnung Karls, zerrissen haben wollten, und manche andere grobe Excesse begiengen. Karl eilte auf die erhaltene Nachricht in die Niderlande, zog in Gent ein, erklärte die Genter als Majestätsverbrecher aller ihrer Vorrechte verlustigt, und verdamte sie nicht nur die 400000, sondern überdies hundert und fünfzig tausend Gulden baar und dann auf immer

jähr-

jährlich 6000 Gulden zu bezahlen, der ganze Rath nebst 450 Bürgern mußten in leinenen Kleidern und einem Strick um den Hals den Kaiser für sich und die Stadt um Gnade bitten, und 26 von den Gefangenen wurden enthauptet.

Im Jahr 1542 begehrte Maria 1) den hunderten Pfenning von allen ausgehenden Kaufmannsgütern, 2) den 10ten Pfenning vom jährlichen Gewinn der Kaufleute, 3) den 10ten Pfenning von allen liegenden Gütern. Troz aller Vorstellungen mußten die Staaten wenigstens auf ein Jahr darein willigen, da sich die Oberstatthalterin auf die Machtvollkommenheit des Kaisers berief. Dergleichen neue Auflagen trennte das Herz der Nation immer mehr von seinem Regenten, die es nimmer als Hirten, sondern als reissende Wölfe ansehen lernte.

§. 4.

Alle Provinzen werden vereinigt, und mit dem teutschen Reich verbunden. Karl dankt ab, und Philipp II übernimmt die Regierung der Niderlande.

Im Jahr 1543 entrieß Karl V dem Herzog Wilhelm von Jülich, dem rechtmäßigen Erben, Geldern und Zütphen, und war nunmehr alleiniger Besitzer der gesammten (17) Niderlande, da er schon vorher Frießland, Oberyssel, Gröningen und Utrecht an sich zu bringen gewußt hatte. „Und dieweil, sagt Meteren im ersten Buch seiner niderländischen Historien," Geldern und Utrecht allezeit als Lehen des Reichs gewesen, hat Kaiser Karl Anno 1548 auf dem Reichstage zu Augspurg nicht allein diese Lande, sondern auch alle Niderlande unter einen Kreis, den burgundischen niderländischen Kreis genannt, beschlossen und also an das Reich verbunden. Daher sie die Privilegien und Macht bekommen, daß sie des Reichs Schutz und Schirm, Freyheiten, Rechte und Gerechtigkeiten sowol mögen gebrauchen, als andere Mitglieder des Reichs; contribuiren auch so viel als zween Kurfürsten

ken, und gegen den Türken so viel als drey thun: doch also, daß sie auch bey ihren eigenen Privilegien bleiben, und ungezwungen seynd, des Reichs Ordnung und Abscheid zu halten."

Im Jahr 1549 lies Karl seinem Sohn Philipp, als Erbherrn der Niderlande huldigen, da er allenthalben geschworen, die Staaten bey ihren Privilegien und allen Freyheiten zu handthaben. Im Jahr 1555 und 56, da Karl allen seinen Kronen, sey es aus Leibesschwachheit und Blödigkeit oder aus Aberglauben, in einem Kloster seine begangenen Ungerechtigkeiten abzubüssen, oder aus andern Gründen freywillig entsagte, übergab er in Beyseyn der niederländischen Staaten, die er nach Brüssel berufen hatte, die völlige Regierung der Niderlande Philipp, nachdem er alle seine Thaten hererzählt, und die Niderländer um Verzeihung gebeten hatte, wenn er ohne sein Wissen ihnen irgend ein Leid zugefügt hätte. Unter anderen gab er seinem Sohn folgende Lehren, die aber weder der weise Prediger noch der Zuhörer je befolgte noch befolgt hatte, und die mit beyder Leben den schönsten Kontrast machen: Es wäre besser eine geringe Missethat ungestraft zu lassen, denn einen Unschuldigen zu strafen; die Fürsten hätten grose Ursach, daß sie das Urtheil über die Heimlichkeiten des Menschen Herzen und Gedanken, wie auch die Straf über die inwendige Sünden Gott anheim stellen. Denn es gebühre sich nicht, daß in Sachen, dahin des Menschen Augen nicht sehen können, der Menschen Händ etwas sollte strafen und richten a), er sollte ferner den (natürlichen) Hoch-

a) Es sey besser gelobt, dann gefürchtet zu werden, und vorträglicher der Unterthanen Herz mit Liebe zu gewinnen, dann in stätiger Forcht zu halten, nach dem Sprüchwort: Lieb zwischen Freunden, und Forcht zwischen Feinden; Land und Leut mit gewafneter Haud zu überwinden, wäre nur eine schlechte Tugend eines Fürsten, in Vergleichung der Tugend, daß ein Fürst sich selbst überwinde und alle Herrschsucht hintansetze, sich selbst etlichermaßen zur Unterthänigkeit begebend —

Hochmuth der Spanier im Zaum halten, welche eine gewisse Verderbung des Regiments in den Niderlanden verursachen würden, denn die Niderländer würden die Herrschsucht der Spanier nicht leiden.

Wir brauchen bey den leztern keinen prophetischen Geist anzunehmen, der hier über Karln gekommen wäre, da er schon unter seiner Regierung den Haß sehen mußte, der in den Herzen der Niderländer wider alles, was spanisch war, tiefe Wurzeln geschlagen hatte.

§. 5.

Unruhen in den Niderlanden unter Philipp.

Was der ehrgeizige und frömmlende Karl nicht hatte ausführen können, das suchte nun sein Sohn zu bewerkstelligen. Troz seines geschwornen Eides, troz der Erinnerungen seines kluggewordenen Vaters, mit den Niderländern säuberlich zu verfahren, machte er nicht nur immer neue Geldforderungen an die Stände, sondern suchte auch neue Bistümer zu errichten, und die Inquisition mit allem Ernst einzuführen, in welcher Absicht er sich 1559 selbst nach Gent verfügte, die Staaten dahin berief, seine natürliche Schwester Margaretha zur Oberstatthalterin einsezte, und ihr empfahl, ja recht streng wider die Ketzer zu verfahren. Cardinal Granvelle, der großes Ansehen bey dem Könige hatte, befestigte ihn in diesen Grundsätzen, und betrieb aus allen Kräften die Einführung der Inquisition und die Errichtung neuer Bistümer, zog sich aber eben deswegen den Haß der ganzen Nation zu.

§. 6.

Prinz von Oranien nimmt sich der Unterdrückten an.

So standen die Sachen, als Wilhelm Prinz von Oranien, der schon unter Karl eine wichtige Rolle gespielt hatte, und von Philipp zum Statthalter

ter über Holland, Zeeland und Utrecht ernennt worden war, gemeinschaftlich mit den Grafen von Egmond und Hoorne an den König schrieben, und ihn baten, Granvelle von den Niderlanden zu entfernen. Die Antwort war nicht günstig und die drey Patrioten blieben deswegen aus dem Staatsrathe, um nicht in gleiche Verdammniß mit dem Kardinal zu verfallen. Inzwischen wuchs das Misvergnügen so sehr, daß sich der König wirklich auf die Vorstellung der Oberstatthalterin, der die Hofmeisterschaft des Kardinals gleichfalls lästig fiel, genöthiget sah, denselben aus den Niederlanden zurückzuberufen. Die 3 Patrioten besuchten nun den Staatsrath wieder, und Egmond reißte selbst nach Spanien, den König um die Aufhebung der strengen Placate in Ansehung der Religion und anderer Misbräuche zu bitten. Der König hatte kein Ohr, und bald nach seiner Rückkehr kamen Befehle aus Spanien, einige Ketzer im Feuer auflodern zu lassen. Prinz von Oranien, Egmond und Hoorne waren mit diesen Befehlen eben so wenig zufrieden, als das Volk, welches laut darüber zu murren anfieng. Die Stände thaten Vorstellungen auf Vorstellungen, sie mit der Inquisition zu verschonen. Philipp war unerbittlich. Prinz von Oranien citirte in seiner Vorstellung die eigenen Worte Karls V, worinn er den Niderländern versprochen hatte, bey ihnen die Inquisition nicht einzuführen; wenn der König aber doch darauf beharrte, so bitte er, von seiner Stelle entlassen zu werden ꝛc. ꝛc. Um die nemliche Zeit hatten sich 20 Edle verbunden, deren Zahl nachher auf etliche tausende anwuchs, sich aus allen Kräften der Einführung der Inquisition zu widersezen. Vierhundert von ihnen, angeführt von Herrn von Brederode, überreichten der Oberstatthalterin gleichfalls eine wichtige Gegenvorstellung. Als sie über die große Anzahl derselben erschrack, soll Herr von Berlaimont gesagt haben, sie habe über den Haufen Geux, Bettler, nicht zu erschrecken, von wann die verbündete Edlen Geusen genannt wurden. Philipp war über diese Nachricht und auch darüber, daß die Reformirte nicht nur vor, sondern auch in den

Städten zu predigen anfiengen, äusserst aufgebracht, und gab der Herzogin Befehl, 5000 teutsche Soldaten zu miethen. Allein dieser Befehl reizte das Volk noch mehr, das nun anfieng, sich sogar an Kirchen, Altären und Bildern zu vergreifen, und sie zu verbrennen. Philipp gerieth hierüber in Wuth, und Herzog von Alva, der Henker größter, ward beordert, mit einem Heer nach den Niderlanden zu reisen. Noch eh er ankam, war dem Prinzen von Oranien eine Abschrift von zwey Briefen des spanischen Gesandten in Frankreich an die Oberstatthalterin in die Hände gefallen, folgenden Inhalts: Der König habe nun (nach dem Bilderstürmen) schöne Gelegenheit, durch die Befreyung der einen und die Unterdrückung der andern, zur uneingeschränkten Herrschaft über die Niderlande zu gelangen, wornach er und seine Vorfahren so lange getrachtet haben. Diesen Zweck zu erreichen, müße man nur dem Prinzen von Oranien und den Grafen von Egmond und Hoorne ein freundliches Gesicht zeigen, bis es die Zeit erlauben werde, ihnen als den eigentlichen Anzettlern der Aufruhr den gehörigen Lohn zu geben ꝛc. ꝛc. Den Prinzen von Oranien schmerzte dieser Verdacht um so mehr, da er alles bisherige blos aus Eifer für das wahre Königliche Interesse gethan hatte; und erst hier hielt er mit beyden Grafen und einigen Edlen eine Zusammenkunft zu Dendermonde, in der sie beschlossen haben sollen, die Waffen gegen den König zu ergreiffen. Prinz von Oranien und die Edlen dachten nun auf ihre Selbsterhaltung und fiengen an, ihre Schlösser zu bevestigen, und Soldaten zu werben. Aber leider mischte sich die Göttin Zwitracht unter sie. Egmond, der das Herz der alten Soldaten hatte, zerfiel mit dem Prinzen. Der Prinz sah die schlimme Folgen, bat die Oberstatthalterin, einen andern an seine Stelle zu setzen, nahm von Egmond Abschied, und warnte ihn, sich ja nicht auf des Königs Gnade zu verlassen, und begab sich mit seiner Gemahlin in seine Grafschaft Nassau, einen günstigern Zeitpunkt daselbst abzuwarten.

§. 7.

§. 7.

Alva kommt nach den Niederlanden und übt unmenschliche Grausamkeiten daselbst aus.

Im Jahr 1567. hielt Alva mit zehn tausend alten spanischen, und etlich tausend italienischen und teutschen Soldaten seinen Einzug in Brüssel, und bezeugte sich bald so gewaltthätig, daß die Oberstatthalterinn um ihre Entlassung bat, und sich nach Italien begab. Alva nahm nun Besitz von ihrer Stelle, den Anfang seiner Schandthaten machte er damit, daß er die beyden Grafen Egmond und Hoorne, denen er sehr höflich begegnete, zu Tische lud, und sie auf die unerlaubte niederträchtigste Weise gefangen nehmen und auf das Schloß zu Gent setzen ließ. Bald hernach ordnete er ein Gericht von zwölf Personen an, das er den Rath der Unruhen, das Volk hingegen mit besserem Rechte den Blutrath nannte. Er unterwarf demselben nicht nur das Volk, sondern auch die Magistrate und selbst die Staaten der Provinzen. Verbrennen, Vierviertheilen, Hängen, Köpfen, war das tägliche Geschäft dieses Rathes, „denn sagte Alva, Se. Majestät will lieber das ganze Land unbewohnt und wüst lassen, als zugeben, daß nur ein einziger Ketzer oder Lutheraner darinn sey.“ Ganz im intolleranten israelitischen Tone! Alva besetzte alle vesten Plätze mit seinen Truppen, und that den Niederländern alles gebrannte Herzenleid an.

Im Jahr 1568. lud er den Prinzen von Oranien, seinen Bruder Graf Ludwig von Nassau und andere Mehrere durch ein Edikt vor, binnen 6 Wochen vor ihm zu erscheinen, und sich zu verantworten. Da diese aber natürlicher Weise nicht kamen, ließ er des Prinzen dreyzehnjährigen Sohn, Grafen von Büren, der zu Löwen studirte, mit Gewalt nach Spanien abführen, wo er 28. Jahre in der Gefangenschaft seufzen mußte. Im nemlichen Jahr erklärte die allerheiligste Inquisition alle Niederländer für Ketzer und des Hochverraths schuldig. Allein eben dieses machte, daß einige von ihnen, die man wilde Geusen nannte, aus Verzweiflung über die Klöster herfielen und schröckliche Excesse begien-

gen. Prinz von Nassau hatte inzwischen versucht, Alva von 3 Orten zumal anzugreifen, allein er war nicht so glücklich als sein Bruder Ludwig, der die Spanier in Frießland gänzlich schlug. Alva ward hierüber so aufgebracht, daß er den Prinz von Oranien, als einen Majestätsschänder, unter Todesstrafe auf ewig aus des Königs Staaten verbannen und alle seine Güter konfisciren ließ. Bald darauf ließ er 18 Gefangenen Edlen zu Brüssel die Köpfe abschlagen und die Grafen Egmond und Hoorne sanken gleichfalls unter dem Henkersschwerdte als Opfer des Patriotismus, und als Verfechter ihrer väterlichen Freyheit.

Prinz von Oranien gab nun ein Manifest heraus, in welchem er sich wegen der Ergreifung der Waffen rechtfertigte, zog mit etwa 20000 Mann über die Maas, hatte aber das Unglück, den größten Theil seiner Truppen zu verlieren. Aus dem Metalle der eroberten Kanonen ließ sich nachher Alva eine Statue setzen mit folgender Innschrift: Ferdinando Alvarez a Toledo, Albae Duci, Philippi II. Hiſpaniarum regis apud Belgas praefecto, quod extincta seditione, rebellibus pulsis, religione procurata, justitia culta, provinciis pacem firmavit regis optimi ministro fidelissimo positum. Unter dieser Innschrift laß man einige Tage darauf folgende Verse.

Cur Statuam vivo tibi Dux Albane dedisti?
An, quia defuncto nemo daturus erat?
Non male conjectas, neque enim crudelia laudem
Facta tua, infamem sed meruere crucem.

Jeder Biedermann dürfte mit dem Verfasser dieser Verse übereinstimmen. Alva verlangte nun von allem Vermögen den hundertsten ein für allemal, den Zehnten von allen Kaufmanns-Gütern, so oft sie verkauft würden, und den zwanzigsten Pfenning von allen liegenden Gründen. Zum hunderten hätten sich die Niederländer etwa bequemt, aber Alva verlangte seine ganze Forderung erfüllt, und suchte mit seiner gewöhnlichen Grausamkeit seinen Plan durchzusetzen, als er Nachrichten erhielt, daß die Wassergeussen (so nennte man

die

die Seetruppen, die Prinz von Oranien ausgerüstet hatte) Briel, den Schlüssel Hollands eingenommen hätten. Alva verlangte nun nimmer den Zehnten, sondern berief die Staaten nach dem Haag, allein diese versammelten sich zu Dordrecht, wo der erste Grund zur Vereinigung gelegt, und Prinz von Oranien als der rechtmäßige Stadthalter des Königs über Zeeland, Holland, Frießland und Utrecht erklärt ward. Inzwischen brachte Don Friederich, Albas würdiger Sohn, durch Gewalt und Grausamkeit viele Städte in Geldern, Oberyssel und Frießland wieder ab. Allein er konnte doch seines Vaters Absichten nicht ausführen. Alba, unwillig über seine mißlungenen Versuche und vielleicht auch seiner Grausamkeit müde, kehrte 1573. von den Flüchen der beleidigten Menschheit begleitet nach Spanien zurück, und mit dem süssen Bewußtseyn, binnen 6 Jahren über 18 tausend unschuldige Menschen in die andere Welt gefördert zu haben.

§. 8.

Don Requesens wird Oberstatthalter.

An seine Stelle kam Don Requesens, der zwar weniger grausam als Alba, aber eben so aberglaubisch ward. Bey Naarden schlug er den Graf Ludwig mit 9000 Mann, aber die Belagerung von Leiden mußte er wider Willen wieder aufheben.

Inzwischen regierte Prinz von Oranien in Holland fast unumschränkt, und hatte sich so nothwendig zu machen gewußt, daß ihn die Stände selbst baten: In seiner glückseligen Regierung nebst seinem Rathe fortzufahren, und ihm, so lang der Krieg dauern würde, unter dem Namen Gouverneur die oberste Gewalt gutwillig auftrugen, mit dem einzigen Vorbehalt, daß in Abgabsachen und bey vorzunehmender Veränderung der Verfassung die Edlen und Städte berufen werden sollten. Im folgenden 1575 Jahr errichteten die Staaten von Holland und Seeland eine Vereinigung unter sich, kraft der sie versprachen, unter der Regierung des Prinzen einander beyzustehen und zu beschrei-

schirmen, wider den gemeinschaftlichen Feind, mit dem man ohne gemeinschaftliche Bewilligung und ohne den Rath des Prinzen keinen Vertrag eingehen soll.

So glücklich aber der Prinz zur See war, so glücklich waren die Truppen Don Requesens zu Land, und der Prinz sah sich deswegen gezwungen, fremde Hülfe zu suchen, die er aber nicht fand. Aber der unvermuthete Tod Requesens ries ihn aus seiner Verlegenheit, und der Staatsrath übernahm inzwischen die Regierung, bis ein neuer Oberstatthalter ernannt war.

§. 9.

Die sieben Provinzen errichten zu Utrecht jenes berühmte Bündniß im Jahr 1579.

Prinz von Oranien nüzte den Zeitpunkt, und forderte die Staaten von Geldern, Brabant, Flandern und andere auf, sich wider die Spanier zu vereinigen und die Gelegenheit sich in Freyheit zu setzen, nicht zu versäumen, und versprach ihnen seine Dienste. Seine Aufforderung fand Eingang, und 1576 ward eine Pacification zu Gent zu Stande gebracht, kraft welcher sich die Staaten Brabant, u. s. w. und die von Holland gegenseitige Hülfe und Treue versprachen.

Inzwischen ward Don Juan, Philipps natürlicher Bruder, als Oberstatthalter in die Niderlande geschickt. Der Prinz hingegen unterlies nicht, die Staaten vor dem neuen Oberstatthalter zu warnen, sie zur Einigkeit unter sich zu ermahnen, und sie an das traurige Ende Egmonds und Hoorne zu erinnern. Seine Vorstellung würkte, und Don Juan ward erst im folgenden Jahr, nachdem er die Vorrechte des Landes beschworen hatte, als Statthalter anerkannt. Da er sich aber dem ungeachtet Eingriffe erlaubte, brachten die Stände ein Kriegsheer zusammen, riefen den Prinz von Oranien zu Hülfe, wählten ihn zum Ruwaard (Dictator) von Brabant, und entsez-

ten

ten den Don Juan feyerlich der Oberstatthalterschaft. Hingegen durch das Betreiben des Herzogs von Arschot und einiger anderer Großen, welche auf die Uebermacht des Prinzen eifersüchtig waren, wurde der Erzherzog Mathias, Kaiser Rudolphs II Bruder, zum Oberstatthalter ernannt. Uebrigens verlor Prinz von Oranien nicht das Geringste an seiner Macht, da er den Kopf und Mathias den Titel hatte. — So günstig nun die Umstände für die niderländische Freyheit schienen, so schädlich war die Trennung der Malcontenten wallonischen Stände: Artois, Hennegau u. s. w. welche, durch den Reformations-Eifer der Gentner aufgebracht, den Herzog von Anjou ins Land riefen, und wider die übrige Staaten zu den Waffen griefen. Aber doch trug diese Trennung nicht wenig zu der näheren Verbindung der Provinzen Geldern, Zütphen, Holland, Zeeland, Utrecht und der Gröninger Ommelande bey, welche Union mit Recht als der Grundstein des heutigen Systems der vereinigten Niderlande anzusehen ist. Prinz von Oranien hatte dieselbe längst heimlich betrieben und einige Monate nachher trat er derselben öffentlich bey, nachdem sie vom Erzherzog Matthias und dem Staate gebilligt worden war.

§. 10.

Die verbündeten Staaten entsetzen im Haag 1581 Philipp den Zweyten.

Dieses brachte den König Philipp so sehr auf, daß er zu Mastricht einen Bann wider den Prinzen von Oranien ablesen lies, in welchem er ihn einen Aufwiegler und Störer der gemeinen Ruhe nennt, allen Unterthanen verbietet, Verkehr mit ihm zu haben, und demjenigen, der ihn todt oder lebendig liefern würde, 25000 Kronen in baarem Gelde, Vergebung aller begangenen Missethaten, und den Adel verspricht. Allein diese Achtserklärung machte, daß die Staaten mit dem Herzog von Anjou in Unterhandlungen traten, und derselbe unter gewissen Bedingungen als Fürst der Niderlande angenommen, und ihm ein Landrath von 31 Personen zugegeben wurde.

Ja endlich giengen die im Haag versammelte allgemeinen Staaten so weit, daß sie den König Philipp der Regierung gänzlich entsetzten, vermöge folgenden Placats, in welchem sie sagen: „daß die Unterthanen nicht ihres Fürsten, sondern der Fürst der Unterthanen halber, erschaffen sey. Und daß er dieselben mit Recht und Billigkeit regieren und sie liebhaben soll, wie ein Vater seine Kinder. Wo er anders thue, sey er kein Fürst mehr, sondern ein Tyrann, welchen die Unterthanen, insonderheit wenn es geschehe mit vorhergehender Deliberation der Landstände wohl mögen verlassen, und solches vielmehr, wenn sie mit keiner demüthigen Fürtragung ihrer Noth einige Versicherung der Freyheit für Leib und Gut, Weib und Kind bey ihm könnten erwerben. Welches dann voraus Platz haben solle in diesen Landen, als die allzeit regiert werden nach gethanem Eid des ankommenden Herren, laut der Privilegien und alten Herkommen der Länder, die sie auf Conditionen empfangen. Und wenn er dieselbe überschreite oder breche, sey er auch der Herrschaft, der Länder verlustig worden. Da sich nun Philipp unterstanden habe, die Länder zu bringen in eine Dienstbarkeit, unterm Deckmantel der Religion, so seyen sie aus hoher Noth zu diesem Schritt gezwungen, und erklären den König von Hispanien in Kraft dieses ipso jure verfallen zu seyn von seiner Herrschaft, Gerechtigkeit und Erbschaft vielgedachter Länder; desgleichen erklärten sie auch alle Amtleut, Obrigkeit, schmale Herrn, Vasallen und Einwohner des Landes ihres Eids entledigt, den sie Philippo gethan haben u. s. w. Siehe Mezeren. X Buch. S. 534 535.

§. 11.

Die Stände huldigen dem Herzog von Anjou. Wilhelm von Oranien wird erschossen.

Herzog von Anjou lies sich hierauf von den Ständen huldigen. Holland, Zeeland und Utrecht ausgenommen, welche schon einige Jahre vorher dem Prinzen von Oranien die Herrschaft während des Kriegs heimlich aufge-

aufgetragen hatten, und nun 1580 den Auftrag wiederholten, daß er seine Gewalt nicht nur während des Kriegs, sondern beständig behalten, und allein die reformirte Religion beschützen sollte.

Das Einverständnis mit dem Herzog von Anjou dauerte nicht lange, besonders da er die Stände zu zwingen suchte, im Fall er stürbe, die Oberherrschaft Frankreich aufzutragen.

Prinz von Parma, Alexander Farnese, der an die Stelle des verstorbenen Don Juans gekommen war, und die Malcontenten versäumten nicht, zum Vortheil Spaniens diese innerliche Verwirrung zu nutzen, und die Stände zur Aussöhnung mit dem König zu bereden. Allein der Prinz von Oranien wußte ihnen entgegen zu arbeiten, und Herzogs von Anjou Tod fiel zum Glück in diesen kritischen Zeitpunkt, doch überlebte ihn Wilhelm von Oranien nicht lange. Er ward in der schönsten Periode seines Lebens zu Delft, wo sich die Staaten versammelt hatten, ihn zum Grafen von Holland, Zeeland und Westfriesland unter gewissen Bedindungen zu erheben, meuchelmörderisch von Balthasar Gerhard, einem Burgunder, erschossen, welcher aber, statt der 25000 Kronen und des Adels, wie er gehoft hatte, von seinen Richtern zum billigen lohn seiner schwarzen That verurtheilt wurde, mit glühenden Zangen gezwickt und lebendig vierviertheilt zu werden. — So starb durch Meuchelmörders Hand der Retter der niederländischen Freyheit. Wenn auch längst sein Andenken in dem Herzen Undankbarer verloschen seyn wird, wird es doch jeder edeldenkende mit derjenigen Ehrfurcht noch segnen, die man großen Männern und Rettern der unterdrückten Menschheitsrechte schuldig ist.

§. 12.

Prinz Moriz wird Statthalter.

Prinz von Parma nuzte die Bestürzung der Staaten über den Tod ihres Führers, und seine Waffen waren besonders in Brabant so glücklich, daß die Staaten sich genöthiget sahen, dem König von Frankreich Heinrich III

oder der Königinn Elisabeth von England die Oberstatthalterschaft anzutragen. Allein beyde bedankten sich der Ehre; Ersterer, weil er mit den Unruhen des Herzogs von Guise, und die Zweyte, weil sie mit den Empörungen in Irland genug zu schaffen hatte. Doch versprach sie, wenn sie von den Staaten, Vließingen und Briel nebst ein paar kleinen Vestungen zum Unterpfand erhielte, dieselben mit Truppen und Geld zu unterstützen.

Inzwischen ward auf den Vorschlag Johanns von Oldenbarneveld, Graf Moriz Wilhelms zweyter Sohn, zum Statthalter von Holland und Seeland ernannt, und ihm der Titel eines gebornen Prinzen von Oranien beygelegt, bald hernach landete Leicester aus England zu Vließingen und ward zum Oberstatthalter erklärt. Allein sein Regiment daurete nicht lange; er hielt es bald für rathsam, in sein Vaterland zurückzukehren, und seine Würde niederzulegen. Prinz Moriz wurde nun von den Provinzen Utrecht, Geldern und Oberyssel als Statthalter anerkannt, und lies sich besonders kriegerische Einrichtungen zu vervollkommnen angelegen seyn. —

Im Jahr 1598 starb Philipp II. von Spanien, nachdem er einige Jahre vorher den Verdruß gehabt hatte, seine sogenannte unüberwindliche Flotte, die wider England und Holland ausgeloffen war, überwunden zu sehen. Noch vor seinem Tode hatte er die Niederlande dem Erzherzog Albert von Oestreich, an den er seine Prinzessin Isabella vermählte, abgetretten. Beyde wünschten den Frieden und der Erzherzog schickte deswegen 1606 Bevollmächtigte nach dem Haag, mit den Staaten in Unterhandlung sich einzulassen. Allein diese wollten so lange nichts von Unterhandlungen hören, bis man sie als ein völlig freyes Volk anerkennen würde. Endlich verstand man sich, wenn gleich Prinz Moriz mehr zum Krieg als zum Frieden gestimmt war, und sich deswegen mit Oldenbarneveld entzweyte, so daß mehrere Scharteken herauskamen, welche den Patrioten Oldenbarneveld deswegen, weil er zum Frieden rieth, verdächtig machte, besonders auf Eingeben des französischen Gesandten Jean-

nin, zu einem Waffenstillstand, den man 1609 auf zwölf Jahre schloß, worin die Unabhängigkeit der vereinigten Niederlande einstweilen anerkannt, und jedem Theil das, was er damals besas, gelassen wurde. Die Stände führten sich in dieser Zeit in allen Dingen als ein unabhängiger Staat auf, schickten und nahmen Gesandte an, schlossen Bündnisse und Verträge; ihr Handel ward ausgebreiteter, besonders wuchs er in Ostindien ausserordentlich durch die Errichtung der ostindischen Kompagnie. Aber innerliche Unruhen sollten ihre Glückseligkeit hemmen, und das that die Lehre der Arminianer oder Remonstranten.

§. 13.

Die Lehre Arminius wird auf der Synode zu Dordrecht verdammt. Trauriges Ende Oldenbarnevelds.

Arminius, Prof. zu Leiden wagte es, die harte Lehre Calvins geradezu umzustossen, und sanftere Gesinnungen von der Gnade Gottes den Menschen beyzubringen. Er fand viele Anhänger, unter denen auch Oldenbarneweld war, wie Prinz Moriz nicht zweifelte. Aber eben dieses war der Grund, warum er auf der Seite der Contraremonstranten blieb, weil er befürchtete, die Remonstranten würden seine Macht einzuschränken suchen, hingegen von den Contraremonstranten Vergrößerung seiner Macht hofte. Prinz Moriz, das Volk und die Geistlichkeit verlangte durchaus eine Nationalsynode, welche endlich nach vielen Schwürigkeiten zu Dordrecht 1618 ihren Anfang nahm. Oldenbarneweld wurde inzwischen in den öffentlichen Blättern als ein Landesverräther und Spanischgesinnter ausgeschrieben, und bald hernach im Namen der Generalstaaten mit Hogerbeets und Grotius gefangen genommen. Die Synode gieng inzwischen fort, hielt 180 Sitzungen, kostete über eine Million Gulden, und die Verdammung der arminianischen Lehre war die Folge. Einige Tage vor ihrer Endigung ward ein Bettag ausgeschrieben, und folgendes erlassen: Kirche und Staat seyen seit einigen Jahren von etlichen herrschsüchtigen Männern in grose Gefahr gerathen, aber durch die National-

synode glücklich gerettet worden, man erwarte auch nächstens ein gesetzliches Urtheil über die Zerrütter der innerlichen Ruhe ꝛc. ꝛc. Dieses Urtheil ward würklich 1619 an dem 72 jährigen Grospensionär Oldenbarneveld im Haag vollzogen, welcher mit diesen Worten: LiebenMitbürger, meine Freunde, nein! glaubt es nicht; ich habe mein Vaterland nicht verrathen! — seinen Nacken dem Henkersschwerdt standhaft darbot. Hogerbeets und Grotius aber wurden in die Vestung Lövenstein zur ewigen Gefangenschaft geschickt, Hugo Grotius doch bald hernach durch die List seiner Gattin in einen Bücherkasten gerettet.

Im Jahr 1622 ward eine Verschwörung wider den Prinzen entdeckt, in welche Oldenbarnevelds Söhne gleichfalls verwickelt waren. Der jüngste entkam durch die Flucht, der älteste aber ward nebst noch einigen andern zum Tode verdammt. Merkwürdig ist, daß seine Mutter, die sich geweigert hatte, um Gnade für ihren Mann zu betten, sich zu Morizens Füssen warf, und für das Leben ihres Sohnes bat. Der Prinz selbst fragte staunend, warum sie dieses jezt thäte, was sie bey ihrem Manne unterlassen hätte? Ganz natürlich, antwortete die Heldin, denn mein Sohn ist ein Verbrecher, und das war mein Gemahl nicht.

Während dieser traurigen Auftritte war von der ostindischen Kompagnie die berühmte Handelsstadt Batavia erbaut, und eine neue, die westindische Kompagnie, errichtet worden.

§. 14.

Die vereinigten Niederlande werden im Münster-Frieden 1648 als eine freye Republik erkannt, und ein ewiger Friede wird mit Spanien geschlossen.

Inzwischen gieng der Stillstand zu Ende, und die Unruhen fiengen neuerdings wieder an. Prinz Moriz stirbt, da er eben Breda entsetzen wollte, und sein Halbbruder Prinz Friedrich Heinrich folgt ihm in der Statt-

hal-

halterwürde in 5 Provinzen nach. Denn die 6te, Gröningen und die Landschaft Drente hatten den Graf Ernst Kasimir von Nassau, Statthalter von Friesland zu dem ihrigen erwält. Die Stände führten nicht nur ihren Krieg mit Spanien fort, sondern sie waren schon mächtig genug, andern Potentaten Hülfe zu leisten, wie sie dann an dem französischen und deutschen dreyßigjährigen Krieg Theil nahmen.

Im Jahr 1640, da Ernst Casimir umkam, erhielt Prinz Friedrich Wilhelm die Statthalterschaft in Gröningen und Drent, Friesland aber wählte des verstorbenen Bruder Wilhelm Friedrich, der jedoch jenem die Nachfolge in dieser Würde auf den Fall des Todes zusichern mußte.

Inzwischen waren die Spanier des ewigen Krieges müde geworden, und man arbeitete zu Münster ernstlich am Frieden, während der Unterhandlungen starb Friedrich Heinrich 1647. Ihm folgte sein 21jähriger Prinz, Wilhelm der Zweyte in allen seinen Würden nach. Unter ihm kam den 30 Jenner 1648 ein ewiger Friede zwischen Spanien und den vereinigten Niederlanden zu Stand, vermöge welchem Philipp V. allen Ansprüchen für sich und seine Erben auf die vereinigte Niederlande entsagt und dieselbe für freye und souveraine Staaten erklärt.

So erfocht sich dieses Volk nach einem 70jährigen schwehren Kriege das edelste Gut die Freyheit. Möchte es nie vergessen haben, wem es dieselbe zu danken hat. — Nie vergessen das Haus — Nassau Oranien.

Von der politischen Verfassung der Niederlande überhaupt.

§. 1.

Einige Ursachen, welche zur Befreyung der Niederlande mitgewirkt haben.

Unbegreiflich wird es manchem scheinen, daß die Niederländer nicht nur in so kurzer Zeit das Joch des mächtigen spanischen Königs abgeschüttelt, sone

sondern auch bey allen schweren Kriegen, die sie zu führen hatten, ihre Handlung auf einen Grad von Flor gebracht haben, dessen sich viele Staaten, noch dazu im Schosse des Friedens, nicht rühmen können. Aber alle Umstände schienen sich damals vereint zu haben, einem Volke die Freyheit zu geben, das die Grausamkeit eines stolzen und abergläubischen Königs nur zu tief fühlte. Philipp und Alba verdarben durch ihr barbarisches Verfahren gegen die Niederländer alles, was durch sanftere Behandlung zu gewinnen gewesen wäre. Philipps unruhiger Geist hatte beynah ganz Europa in Flammen gesetzt, besonders in Frankreich und England den Saamen der Zwitracht ausgestreut. Seine Truppen zu Land und zur See waren durch blutige unglückliche Schlachten geschwächt, und durch widrige Zufälle vermindert; Heinrich IV. von Frankreich und die Königinn Elisabeth von England haßten ihn und sahen die glücklichen Fortschritte der Niederländer nicht ungern; der deutsche Kaiser war zu unmächtig, als daß er sich in die Angelegenheiten hätte mischen können. Der Haß gegen alles, was spanisch war, fachte die natürliche und den Niederländern besonders eigene Neigung zur Freyheit so sehr in ihren Herzen an, daß sie lieber das äußerste wagen wollten, als unter dem eisernen Scepter eines Königs zu seufzen, der in ihrer Unterdrückung seine Größe suchte. Und was vermag eine aufgebrachte Nation nicht? Die neue Religion, die ihrem Freyheitsliebenden Herzen willkommen war, ward nur desto ausgebreiteter, jemehr man sich Mühe gab, dieselbe auszurotten. Enthusiasm für Gewissens-Freyheit that Wunder. Aber ohne Führer was konnten sie? Prinz von Oranien, der die tyrannischen Absichten Spaniens einsah, der, wenn auch nicht aus Patriotism, welches übrigens noch unentschieden scheinen dürfte, doch aus Noth gedrungen war, sich der Niederländer anzunehmen, tratt an ihre Spitze, und unumschränkte Freiheit war in Kurzem das Werk dieses Prinzen, dem und dessen Nachkommen die Niederländer nie genug Dank wissen können. Wenn auf der einen Seite die Religions-Verfolgung der erste Grund zur niederländischen Freyheit war,

war, so trug auf der andern eben dieselbe nicht wenig zur Aufnahme ihres Handels bey. Die neue nun herrschend gewordene Religion befreyte die in den Klöstern und Kirchen vergrabene und unnütz liegende Schätze, und machte sichs zum Gesetz, alle andere Gottesdienste, selbst die sie verfolgende, allein seeligmachende Kirche, unter sich zu dulden, ob man schon das Wort Duldung oder Toleranz in jenen Zeiten noch nicht kannte, das in unserm aufgeklärten Jahrhundert Kaiser und Könige so gut zu ihrem Vortheil zu benutzen gelernt haben. Diese Duldung lockte eine Menge Menschen nach den vereinigten Niederlanden, und viele sehr reiche Familien eilten einem Lande zu, wo sie in Freyheit und Sicherheit ihre Tage durchleben konnten; Arme begaben sich zu tausenden nach Holland, weil sie daselbst durch ihrer Hände Arbeit, Brod, und Unterhalt leichter gewinnen konnten, als in einem Lande, wo sie Edelmann, Graf oder Fürst durch ewige Plakereien ausgesogen hatte. Ludwig XIV., der aus blindem Aberglauben, um sich, wie er meynte, wegen seiner begangenen Laster mit der heiligen Kirche auszusöhnen, das Edikt von Nantes widerrief, trug am meisten zur Vergrößerung des holländischen Handels bey. Viele Millionen Protestanten wanderten aus. Ein großer Theil davon, der reichste und betriebsamste, eilte mit Geld und Kenntnissen dem Freyheitslande zu, der König von Spanien wütete in Braband, und der ganze Handel von dem berühmten Antwerpen zog sich nach Amsterdam. Die Verfolgungen, die in Spanien und Portugall über die Juden ergiengen, jagten dieselben gleichfalls, um den Inquisitionstyrannen zu entgehen, in freyere Gegenden. Mit unsäglichen Reichthümern und Schätzen beladen flüchteten sie sich in die Niederlande. Auch aus Deutschland eilten viele Familien dahin, und dienten den amerikanischen holländischen Kolonien zu Erweiterung. Alle diese Umstände zusammengenommen, bewürkten den schnellen Flor des niederländischen Handels, mit einem Wort — Intoleranz der Nachbarn.

§. 2.

Von der politischen Verfassung der Niederlande überhaupt.

Ehe wir aber in der Geschichte weiter vorrücken, deucht es uns nicht undienlich, vielleicht für manchen unserer Leser nöthig zu seyn, einen deutlichen Begriff von der beinah labyrinthischen niederländischen Staatsverfassung voran zuschicken.

Vor der großen Staatsveränderung setzte die Provinzen, die Städte jeder Provinz und den Adel, gewisse Vorrechte gegen die willkürliche Gewalt der Grafen in Sicherheit. Die Provinzen, die sich nun zusammen verbanden, sogar die Städte wollten sich auch nach ihrer Verbindung in ihrer vorigen Unabhängigkeit gegen einander erhalten. Von diesem Geiste der Unabhängigkeit muß man das Regierungssystem herleiten, das wohl das einzige in seiner Art ist, und sich etwa mit den helvetischen Cantonen in gewissem Sinn vergleichen läßt. Der ganze Grund, worauf das Gebäude der niederländischen Staatsverfassung sich stützt, ist das Bündniß zu Utrecht, das im Jahr 1579 von dem Herzogthum Geldern, den Grafschaften Zütphen, Holland und Seeland, und den Herrschaften Utrecht, Friesland, Overyssel und Gröningen errichtet wurde. Der Vertrag besteht aus 26 Artikeln, deren Hauptinnhalt folgender ist: 1) daß sich die vorgeschriebene Landschaften mit den andern also verpflichteten zu ewigen Tagen, als ob sie nur Eine Provinz wären, also, daß sie nimmermehr von einander mögen geschieden werden, weder durch Testierung, noch durch Codicillos, Donationes, Cessiones, Vertauschung, Friedenshandlung, Heurathsverträge, u. s. w. jedoch einer jeden Landschaft, Stadt, Glieder und Einwohner Privilegien, Freiheiten, Rechte, Statuten, löbliche Gewohnheiten, hiemit ungeschwächt ꝛc. sondern sollten einander mit Leib, Gut und allen gebürlichen Mitteln helfen und beschirmen wider alle und jede, so sie würden anfallen, u. s. w. 2) sie sollten einander beistehen in aller vorfallenden Noth, es wäre gleich unter dem Schein des königl. Namens oder der Religion. 3) Auch sollten die Provinzen verbunden seyn, einander zu helfen wider alle fremde, ausländische und

heimische Herren, ausgenommen der Hülf, so durch die Generalität von der Union decerniret würde. 4) Damit die Provinzen desto mehr gesichert wären, so sollten die Städte, so auf der Grenze liegen, und andere mit gemeinem Rath und Beistand gestärkt werden, auf der Landschaft Kosten, darinn sie gelegen sind, doch so, daß sie die Generalität zu Hülf hätten für den einen halben Theil. Die Erbauung neuer Vestungen aber sollte auf gemeinschaftliche Kosten gehen. 5) Die gemeinen nothwendigen Unkosten sollten einträchtig und in gleicher Proportion gehoben und öffentlich dem, der am meisten dafür bieten würde, an Umgeld auf Wein, Bier u. s. w. verliehen werden. 6) Dieselben Mittel sollten mit gemeiner Bewilligung nach Gelegenheit der Noth erhöht oder erniedrigt werden. 7) Die Städte auf den Grenzen sollten verbunden seyn, allezeit Besazung einzunehmen, nach Befehl des Gubernators, diese sollte aber von der Generalität bezahlt werden. Die Soldaten sollten neben dem allgemeinen Eid, auch den Städten, in die sie gelegt würden, einen Eid schwören. 8) Die Einwohner in den Städten und auf dem Lande sollten innerhalb einem Monat vom 18 — 60 Jahr gezählt und gemustert werden, im Fall man sie zur Beschirmung brauchte. 9) Es sollte kein Vertrag von Aufschiebung der Waffen, noch vom Frieden gemacht, auch kein Krieg angenommen, noch Steuer oder Contribution die Generalität belangend auferlegt werden, ohne mit gemeinem Rath und Bewilligung der Provinzen. Aber in andern und die Bestellung dieser Confoderation betreffenden Sachen sollte man sich nach dem regulieren, was durch den mehreren Theil der Stimmen der in diesem Bund begriffenen Provinzen für rathsam erkannt werden sollte. Welche Stimmen also sollten gesammelt werden, wie noch auf den heutigen Tag in der Staaten Generalität gebräuchlich wäre. Alles auf eine Provision, bis durch gemeinen Rath und Gutdünken ferner darinn verordnet würde. Doch mit diesem Vorbehalt, daß, obs Sach wäre, daß die Provinzen in Sachen von Aufschub der Waffen, Feinden, Krieg oder Contribution nicht einig werden könnten, alsdann sollte der Streit auf fernere Provi-

sion den Herren Stadthaltern der vereinigten Provinzen übergeben werden, welche den Partheyen über den Streit einen Ausspruch geben sollten, aber mit den Bedingungen, daß im Fall auch gemeldte Stadthalter die Sach nicht könnten vortragen, sollten sie unpartheyische Beysitzer erwählen, und sollten alsdenn die Partheyen verbunden seyn, demjenigen nachzukommen, was die Stadthalter darinn sprechen würden. 10) Unter diesen vereinigten Provinzen, Städten und Gliedern sollte keine Macht haben, einiges Bündnis mit einigen benachbarten Herren und Ländern ohne Verwilligung dieser vereinigten Provinzen und Bundsgenossen zu machen. 11) Im Fall sich einige benachbarte Fürsten, Herren, Länder oder Städte zu diesen vereinigten Provinzen schlagen wollten, sollte man dieselbe mit gemeinem Rath und Bewilligung aufnehmen. 12) Die Provinzen sollten verbunden seyn sich gleichförmig mit den andern zu halten in der Münz, betreffend die Wehrung oder den gemeinen Lauf des Gelds, die man darauf setzen würde. 13) Die Religion belangend, sollten sich die von Holland und Zeeland hierinn nach ihrem Gutdünken verhalten. Die anderen Provinzen aber sollen Macht haben, sich entweder nach der von Matthias entworfenen Kirchenordnung zu richten, oder solche Einrichtungen zu treffen, die sie zur Ruhe und Wohlfart der Provinzen am dienlichsten erachten würden. Darinn die andere Provinzen nicht sollten Macht haben, sie zu verhindern, doch mit diesem Vorbehalt, daß ein jeder für sich in seiner Religion frey und ungehindert leben möchte, und Niemand der Religion halber möchte angegriffen oder gerechtfertigt werden. Auch die Katholiken sollten in ihre Union einbegriffen seyn, wenn sie sich nur als gute Patrioten halten würden. 14) Allen Conventualen und Geistlichen, wenn sie sich der gentischen Pacification gemäß verhalten würden, sollte man ihre Besitzungen lassen u. s. w. 15) Allen Geistlichen, die ihre Klöster verlassen wollten, sollten lebenslänglichen Unterhalt genieſſen. 16) Wenn ein Mißverstand zwischen diesen Landschaften entstünde, so sollte derselbe geschlichtet werden von den andern Provinzen, oder denen, die sie

dazu

dazu deputirten. Wo aber die Sach die Provinzen alle insgemein angienge, soll solches geschehen durch die Herren Stadthalter in den Provinzen, auf die im 9 Art. angeregte Weise, welche verpflichtet seyn sollten, den Partheyen Recht zu sprechen, innerhalb einem Monat, oder ehe, wenns die Noth erfoderte, nach gethaner Interpellation, der man stracks nachfolgen soll, ohne alle fernere Appellation oder Revision. 17) Vielgemeldte Bundtsgenossen sollen sich hüten, daß sie keinen ausländischen Fürsten, Herren und s. w. einige Ursache zum Krieg geben. Solches aber zu vermeiden, sollte man die Fremden wie die Einheimischen bey guten Rechten handhaben, alles laut der Rechte und Privilegien einer jeden Landschaft. 18) Eine dieser vereinigten Provinzen, Städt, oder Glieder derselben, sollte nicht Macht haben, ohne Bewilligung aller, Auflagen, Convoy, Geld oder dergleichen aufzurichten, noch einige dieser Bundsgenossen höher denn ihre Nachbarn zu beschweren. 19) Damit man sich wider alle vorfallende Beschwernisse versehen möchte, sollen die Bundesgenossen verpflichtet seyn, auf gebürliche Beschreibung an dem bestimmten Tag zu Utrecht zu erscheinen, daß man sich mit gemeinem Rath oder durch den mehreren Theil der Stimmen darauf resolvirte. Die aber nicht erschienen, sollten gleichwohl schuldig seyn dem, das allda beschlossen würde, nachzukommen, ausser wenn die Sachen sehr wichtig wären und Aufschub erleiden könnten, bis man sie abermal zum votiren beschriebe. Doch mit diesem Vorbehalt, daß die, welchen es nicht gelegen wäre, zu erscheinen, ihre Meinung schriftlich übersenden möchten. 20) Dieß vorbeschriebene Ziel zu erreichen, sollten alle Bundsgenossen schuldig seyn, die vorfallenden Sachen, darauf nöthig wäre sich zu berathschlagen, denjenigen schriftlich anzugeben, die darzu bestellt werden sollen, daß durch sie die andere Provinzen darauf beschrieben werden. 21) Wo sich in diesem Fall eine Dunkelheit zutrüge, daraus ein Mißverstand oder Streit entstehen möchte, sollte die Auslegung stehen im Ausspruch der Bundsgenossen, wo aber auch diese nicht eins werden könnten, sollten sie ihre Zuflucht nehmen

zu den Herren Statthaltern. 22) Desgleichen, wo nöthig seyn würde, einen Artikel dieses Bunds zu verändern oder zu vermehren, sollte geschehen mit gemeiner Bewilligung. 23) Neben vorgemeldten verbinden sie sich in diesem Artikel auf die beste Weise zu allen vorgesetzten Artikeln. 24) Zu mehrerer Bevestigung dessen sollten die Herren Statthalter in den Provinzen samt allen Magistraten und Befehlshabern einer jeden Landschaft, Städt oder Glieder derselben auf diese Union und auf jeden Artikel derselben schwören und angeloben, daß sie nicht allein selbst derselben nachkommen, sondern auch andere, derselben nachzukommen, anhalten wollten. 25) Desgleichen sollten auch dieselbe bey ihrem Eid angeloben, alle Schütterenen, Gilden, Brüderschaften und Collegia, die in irgend einer Stadt oder Flecken der Union wären, zu erhalten und endlich 26) Hierüber sollten Brief und Siegel in gleicher Form gemacht werden, welche von den Herrn Stadthaltern und den vornehmsten Gliedern und Staaten der Provinzen, die darum angelangt würden, versiegelt und von ihren respective Secretariis unterschrieben werden.

Dieses Utrechtische Bündniß ward von den Stadthaltern vorgedachter Provinzen unterschrieben, als zum ersten, von Graf Johann von Nassau, Stadthalter in Gelderland und Zütphen, und sofortan von der andern Landschaften und Staaten Abgeordneten zu Utrecht 1579 den 4 Febr. und den 3 May vom Prinzen von Oranien bestätiget. — Siehe Meteren pag. 432 — 435.

Aus diesem erhellt, daß die vereinigte Niderlande nicht als eine Menge unter einem höchsten Oberhaupt, oder einer obersten Macht vereinigter Staaten, sondern als eine Vereinigung völlig unter sich Souveräner Republiken anzusehen sind. Denn jede der sieben Provinzen behielt bei der Vereinigung ihre Gesetze, ihre Obrigkeit, ihre Souverainete und ihre Unabhängigkeit bei, und jede hat ihren eigenen Rath oder Collegium an ihrer Spitze, der sie unter dem Namen der Provinzial-Staaten regiert, und ihre Angelegenheiten besorgt. Da aber jede Provinz ihre eigenen Gesetze und Obrigkeiten hat, so ist auch die Regierungs-

form

form in denselben mehr oder weniger verschieden. Wir handeln also von der Verfassung jeder Provinz insbesondere.

§ 3.

Von der Staatsverfassung in Geldern.

Geldern, die erste der 7 vereinigten Provinzen wird in 3 Quartiere 1) Nymegen 2) Zütphen und Velüwe eingetheilt. Unter den Staaten von Geldern versteht man die Ritterschaft und 13 Städte. Ihr Titel ist Edele Mögende Herren Staaten. Die Ritterschaft mag etwa aus 60 Adelichen Baronen und Grafen bestehen, welche man Junker, rittermäßige und Herren nennt. In den 13 stimmenden Städten verwaltet der Rath einer jeden Stadt alle öffentliche Geschäfte derselben. Dieser Rath übt zugleich in bestimmten Distrikten des platten Landes so wie in der Stadt selbst die Gerichtsbarkeit aus. In jeder stimmenden Stadt sind zween Bürgermeister; Rathsherren und Richter aber gemeiniglich 8 — 10 — 12 welche der Erbstadthalter alle 3 Jahr bestätigen, oder nach Gutdünken mit andern vertauschen kann. Außer dem Rath ist in jeder Stadt ein Collegium der geschwornen Gemeindsleute, welche ehedem als Repräsentanten der Bürgerschaft an der Regierung gebührenden Theil nahmen, seit 1747 aber nichts mehr von ihren Rechten besitzen, außer den Namen, und den kleinen Ueberrest ihres Ansehens, daß sie bei der jährlichen Rechnungsabhör der Stadt gegenwärtig sind. Auch diese Stellen besetzt der Erbstadthatter.

Die Abgeordnete der Ritterschaft und der 13 Städte versammlen sich auf Landtagen wechselsweis in den Städten Nymegen, Zütphen und Arnheim. Der Hof von Geldern schreibt dieselbe aus. Sie werden im Frühjahr angefangen, im Sommer unterbrochen und im Herbst geendet. Es wird auf denselben über Gesetze, Privilegien, und andere die ganze Provinz betreffende Dinge gehandelt. Mit Anfang des Landtages erwählt jedes Quartier 3 ritterschäftliche und 3 städtische Deputirte, welche die Commitrirten genennt wer-

werden und täglich vorfallende kleine Sachen schlichten, wichtige Dinge nehmen die Staaten selbst vor, und zwar so, daß die Stände jeden Quartiers sich erst besonders versammeln, und sodann das Resultat der allgemeinen Versammlung vortragen, wo die Uebereinstimmung zweier Quartiere entscheidet, ausgenommen bei Kriegs- und Friedenssachen, wo allgemeine Einstimmung erforderlich ist. — Die Angelegenheiten jedes Quartiers, besonders Finanzsachen werden auf Quartierstagen von den Abgeordneten, deren jedes Quartier 3 ritterschäftliche und 3 städtische erwählt, welche deputirte Staaten genennt werden, besorgt. Versammlen sich die deputirte Staaten alle 3 Quartiere in Angelegenheiten der Provinz zu Arnhem, so nennt man sie das combinirte Collegium. An Verrichtungen außerhalb der Provinz nimmt jedes Quartier Antheil, aber alle Abgeordneten ernennt der Erbstadthalter nach Willkühr. Der Hof von Geldern zu Arnhem ist eigentlich die oberste Justizstelle der Provinz. Er besteht aus 9 ordentlichen und 3 ausserordentlichen Räthen. Dieser Gerichtshof wacht über die Hoheit und Gerechtsame des Landes; führt die Landtagsschlüsse aus; öfnet und beantwortet alle an die Landschaft geschickten Briefe, wenn die Staaten nicht versammlet sind; faßt, wenn die Sachen nicht wichtig genug zu einem Landtag sind, vermittelst der Correspondenz mit den Quartieren, einen Landtagsschluß; von allen Gerichten des Landes wird an ihn appellirt. Der Erbstatthalter ernennt alle Räthe, und kann auch in der Versammlung präsidiren, wenn er gerade zu Arnhem ist. Die Rechnungskammer, aus drey Rechnungsmeistern und einem Fiskal hat die Aufsicht über die Domainen. Auch diese bestellt der Erbstatthalter. Wir gehen nun auf jede Quartiere insbesondere über. a) Nymegen. Die stimmende Städte sind. 1) Nymegen. Der Rath besteht aus zwey Bürgermeistern und zwölf Schöffen. Aus den Rittern dieser Quartiere setzt der Erbstatthalter den Burggrafen, der auf den Landtagen Director des Quartiers und Vorsteher aller Schultheisen und Richter des Quartiers ist. 2) Tiel, dessen Rath aus zwey Bürgermeistern und

sieben

sieben Schöffen 3) Bommel, dessen Rath aus zwey Bürgermeistern und acht Schöffen besteht. b) Zütphen; die stimmenden Städte sind: 1) Zütphen. Der Rath besteht aus zwölf Schöffen, deren erster Burgermeister heißt, und auf den Quartierstagen präsidirt. Den Landrost von Zütphen, der auf den Landtagen des Quartiers das Praesidium führt, ernennt der Erbstatthalter aus der Ritterschaft. 2) Doesburg. 3) Deutichem. 4) Lochem. 5) Grol. c) Velüwe. Die stimmende Städte sind: 1) Arnheim. Der Rath besteht aus zwölf Bürgermeistern, den Landrost, der eben die Pflichten und Würden wie der von Zütpen hat, setzt der Erbstatthalter 2) Harderwyk, 3) Wageningen, 4) Hattem und Oflburg. Nach allem bisher vorgetragenen wird man sich nimmer wundern, wenn der Erbstatthalter in dieser Provinz den größten Einfluß haben muß, da alle Magistraten seine Creaturen sind, die er alle drey Jahre nach Gutbefinden absetzen oder bestättigen kann.

§. 4.

Von der besondern Verfassung in Holland.

Holland die wichtigste, wenn gleich nicht die gröste Provinz, stand ehedem, wie die andern Provinzen unter Grafen, die aber mit nichten eigenmächtig regieren durften. Jeder mußte beim Antritt der Regierung die Rechte der Nation beschwören. Selbst Mariam huldigten sie nicht eher, als bis sie ihnen das sogenannte große Privilegium ertheilt hatte. Wie in Geldern haben auch hier die Edelen und stimmenden Städte die oberste Gewalt, deren Bevollmächtigten die Staaten von Holland und Westfriesland genannt, und Edele, Großmögende Herren, die Herren Staaten von Holland und Westfriesland tituliert werden. Die stimmenden Städte dieser Provinz sind 18. — Die Versammlung der Staaten von Holland wird durch die committirten Räthe des Jahrs viermal ausgeschrieben, und seit 1581 im Haag gehalten. Jede stimmende Stadt schickt wenigstens zwei Deputirte und einen Pensionär (Rathsconsulenten) in die Versammlung, und von der Ritterschaft müssen wenigstens 3 zuge-

gen seyn. Der Rathspensionär von Holland hat in diesen Versammlungen den Vortrag, sammelt die Stimmen, 19 an der Zahl, woran 18 den Städten zukommen, indem die ganze Ritterschaft nur eine einzige hat. Die Stelle eines Großpensionärs von Holland ist eine der ansehnlichsten, nicht selten aber auch der gefährlichsten, nicht nur in Holland, sondern auch in der ganzen Republik. Er muß der reformirten Religion zugethan, und so wohl der lateinischen als französischen Sprache kundig seyn. Er darf ohne Erlaubniß der Staaten kein anders Amt zugleich bekleiden, und muß für die Aufrechthaltung der Privilegien, Gewohnheiten, und der Regierungsform wachen. Oldenbarneveld, de Witt, Hoinsius zeigen, wie gefährlich ihr Posten war. In allen Geschäften soll er sich der vollkommensten Unpartheilichkeit befleissen. Er registrirt alle vorgenommene Entschliessungen; mit den Ministern der Republik an fremden Höfen muß er einen beständigen Briefwechsel fortsetzen, und dieselbe von allem, was im Vaterland vorgeht, benachrichtigen. Von Zeit zu Zeit untersucht er den Zustand der Provinzial-Finanzen, und berichtet denselben an die Staaten. Ohne Erlaubniß der committirten Räthe darf er nicht ausserhalb dem Haag übernachten, und ohne Erlaubniß der Staaten nicht ausserhalb der Niederlande verreißen. Seine Würde soll eigentlich nur 5 Jahre dauren, da aber dieser Posten einen Mann von großen Kenntnissen, vorzüglicher Rechtschaffenheit und Staatsklugheit erfodert, und Männer von der Art seltene Phänomene sind, so wird dieselbe meistens wieder verlängert. Kurz der Großpensionär von Holland hat nach dem Erbstatthalter den größten Einfluß, denn er ist, wie Grotius sagt, Sprecher der öffentlichen Freiheiten. — Die Ritterschaft giebt ihre Stimme zuerst und zwar durch den Rathspensionär. Bei geringeren Sachen entscheidet die Mehrheit, bei wichtigeren wird Einstimmigkeit erfodert. Zu wichtigen Generalitäts-Deputationen giebt die Ritterschaft einen Herrn zu den Generalstaaten und einen zum Staatsrath, welche diese Würde lebenslänglich behalten. Die Städte hingegen wechseln ab.

Das Collegium der committirten Räthe von Holland und Westfriesland im Süderquartier, das gleichfalls im Haag versammelt ist, besteht aus 10 Räthen, zu denen die Ritterschaft einen, und die Städte die übrigen geben. Dieses Collegium muß die Schlüsse der Staaten zur Ausführung bringen, in allen zwischen den ordentlichen Landtagen vorfallenden nothwendigen Sachen selbst Schlüsse fassen, mit dem Erbstatthalter über Staatssachen Berathschlagungen anstellen; hat die Aufsicht über Einnahm und Ausgab, über Arsenäle und Vestungen, und besonders acht haben, daß die Generalstaaten keine für Holland nachtheilige Schlüsse fassen. Im Norderquartier ist ein gleiches Collegium, das zu Horn residirt, und aus 7 Räthen besteht.

Der hohe Rath besteht aus einem Präsidenten und 9 Räthen, wozu Holland 6 und Zeeland drei schickt. Der Erbstatthalter hat das Recht, denselben aus den vorgeschlagenen Personen zu wählen. An diesen hohen Rath kann man in gewissen Fällen vom Hof von Holland appelliren.

Der Hof von Holland besteht aus einem Präsidenten und eilf Räthen, die gleichfalls vom Erbstatthalter ernennt werden. Holland stellt acht und Zeeland drei. Den Präsidenten giebt Holland 5mal, bis ihn Zeeland zweimal schickt. An den Hof von Holland kann von allen Gerichten in Holland und Zeeland appellirt werden. —

Jede stimmende Stadt hat einen Senat, den man Vrondschap nennt, (Versammlung der Weißen) der nirgends mehr als 40 und nirgends weniger als 14 Glieder hat, von Bürgermeistern zusammenberufen wird, und die eigentliche Regierung der Stadt besorget. Die erledigte Ratsherrnstellen werden durch die Vrondschap selbst wieder besetzt. Nur in einigen, Rotterdam, Gornichhem, Schiedam und Alkmaar hat der Erbstatthalter das Recht, aus 3 vorgeschlagenen Einen zu wählen. — Das Gericht besteht aus dem Hauptschultheiß, Bürgermeister 4 und höchstens 9 Schöffen, die gemeiniglich von den Rathsherrn verschieden sind, und alle vom Erbstatthalter auf ein Jahr gesetzt werden.

Zu Dordrecht ist auch ein Collegium der 8 guten Männer, welche im Namen der Bürgerschaft der Rathsversammlung beiwohnen und Vorschläge thun können. Sie werden vom Erbstatthalter erwählt.

Die stimmenden Städte in dieser Provinz sind: a) im Süderquartier. 1) Dordrecht. 2) Harlem. 3) Delft. 4) Leiden. 5) Amsterdam. 6) Gouda. 7) Rotterdamm. 8) Gornichem. 9) Schiedam. 10) Schonhoven. 11) Briel. b) im Norderquartier. 12) Alkmaar. 13) Hoorn. 14) Enkhuisen. 15) Edam. 16) Monnikendam. 17) Medenblik. 18) Purmerende. Die nicht stimmende Städte haben ihre eigene Verfassung, Privilegien und Magistrate, welche vom Erbstatthalter aus vorgeschlagenen Personen ernennt werden.

§. 5.

Von der besondern Staatsverfassung in Zeeland.

Diese Provinz hatte von jeher mit Holland gleiche Schicksale, und gleiche Liebe zur Freyheit. Gegenwärtig bestehen die Staaten von Holland aus dem ersten Edelen, nemlich dem Prinzen von Oranien, und den Deputirten von 6 stimmenden Städten. Die Versammlung der Staaten wird vom Collegio der Committirten Räthe des Jahrs zweymal nach Middelburg ausgeschrieben. Der Rathpensionär von Zeeland, dessen Pflichten beynah eben dieselbe als des holländischen sind, nur daß er noch besonders verbunden ist, die Resolution Ihr Edelmögenden von 1747 zu schützen, daß die Würde des Erbstatthalters und Capitäns und Admiral-Generals in allen Theilen erhalten werde, thut in den Versammlungen den Vortrag, und sammelt die Stimmen, deren in allem nur sieben sind.

In wichtigen Dingen müssen die Abgeordneten erst den Willen ihrer Prinzipalen einholen, in minder wichtigen können sie den übrigen auf Wohlbehagen beistimmen. Mehrheit der Stimmen gilt nur bei kleinern Angelegenheiten. In die Versammlung der Generalstaaten schickt Zeeland 5 Abgeordnete und zwey in

die Generalitäts: Rechnungskammer. Die zwey Abgeordneten in den Staatsrath, die drey zum hohen Rath, und die drey zum hohen Rath werden aus den 6 stimmenden Städten erlesen. So schickt auch Zeeland in jedes der drey holländischen Admiralitätskollegien einen Abgeordneten.

Sie haben gleichfalls ein Collegium committirter Räthe, das sich zu Middelburg versammelt, und aus 7 Deputirten besteht, welche vom ersten Edelen nnd den 6 stimmenden Städten gewählt werden. Ihre Pflichten sind die nämlichen, wie der holländischen.

Die Zeeländische Rechnungskammer besteht aus 7 Rechnungsmeistern, welche wie den committirten Räthen abgeordnet werden, und eben so wie jene von ihren Prinzipalen abhangen.

Zur Besorgung der Domänen sind drey Generalrentmeister angestellt.

Die stimmenden Städte haben ihre eigenen Gesetze und Obrigkeiten, die zum Theil vom Erbstatthalter gesetzt werden. Die stimmenden Städte sind 1) Middelburg, der Sitz aller hohen Collegien. Zwey Burgergermeister und eilf Schöffen führen das Ruder. Die Schöffen aber bleiben nur zwey Jahre im Amt; sie sind zugleich die Richter, und der Schultheiß, der vom Erbstatthalter gesetzt wird, führt bey Gericht das Präsidium. 2) Zierikzee. Sie hat 2 Bürgermeister, und 13 Schöffen, 24 Räthe, und 4 Schatzmeister. Die Bürgermeister werden jährlich von den Schöffen erwählt. Zu Schöffen, welche nur zwey Jahre im Amt bleiben, werden von den 24 Räthen jährlich zwölf Personen vorgeschlagen, aus welchen der Erbstatthalter die Abgehenden ersetzt. Die übrigen stimmenden Städte 3) Goes 4) Tholen 5) Vliesingen und 6) Veere sind klein, und haben eine mit dem ersteren ähnliche Einrichtung.

§. 6.

Von der besondern Staatsverfassung in Utrecht.

Diese Provinz war ehedem ein Bistum. Auch nach der Reformation haben sich die Canonici zu erhalten gewußt, die ziemlich fette Pfründen ge-

niessen, und vor den katholischen Herren ihres Namens das schöne Vorrecht haben, sich gesetzlich begatten, d. h. heurathen zu dörfen, und noch wie ihre weiland katholischen Vorfahren einen Theil der Staaten ausmachen. Die Staaten dieser Provinz also bestehen 1) aus 8 Kapitularen, die man Erwählte oder Erkohrene nennt, 2) den Edlen und 3) den Städten. Unter den Erwählten sind 4 Adeliche 4 Bürgerliche und 1 Ueberzähliger, der zugleich im Staaten-Kollegio präsidirt. Alle diese 9 Personen werden vom Erbstatthalter ohne Vorschlag nidergesetzt. Zu dem zweiten Glied der Staaten kann seit 1747 der Erbstatthalter, der zugleich Präsident der Edlen ist, nach Wohlgefallen wählen, wen er will, wenn er nur die erforderlichen Eigenschaften hat, das heißt, wenn er 24 Jahr alt, ein geborner Edelmann ist, und eine Ritterhofstatt, deren 63 in der Provinz sind, besitzt.

Das dritte Glied der Staaten besteht aus den 5 stimmenden Städten 1) Utrecht, 2) Amersfoort, 3) Reheenen, 4) Wyk und 5) Montfoort. — Die Staaten versammeln sich auf das Ausschreiben der deputirten Staaten gewöhnlich des Jahrs zweimal zu Utrecht. Die wichtigsten Sachen, die nicht auf der Stelle verhandelt werden können, werden einer besondern Commission zur Berathschlagung überlassen. An allen Deputationen zu den Generalitäts-Kollegien haben alle drei Glieder gleichen Antheil. — Das Amt eines Staatssekretairs ist in dieser Provinz eben so wichtig, als das Amt eines Rathspensionärs in beiden vorigen.

Die deputirten Staaten, die aus 12 Personen bestehen, wovon jedes Glied der Provinzialstaaten 4 ernennt, haben ähnliche Verrichtungen, wie die committirte Räthe in Holland und Zeeland.

Die Finanzen werden von drei committirten Räthen besorgt.

Das höchste Gericht in dieser Provinz heißt der Provinzialhof, oder Hof von Utrecht, und hat eben die Gerichtsbarkeit wie die Höfe von Geldern Holland u. s. w. Es besteht aus 8 ordentlichen und 3 ausserordentlichen Räthen. Die 8 ordentlichen ernennt der Erbstatthalter. —

Schon

Schon Wilhelm III. hatte die Macht erhalten, die Edlen ja die Ritterschaft zu beschreiben, die Bürgermeister, Schöffen und Räthe der stimmenden Städte, theils mit theils ohne Vorschlag zu wählen. Auch müssen die in die Generalitätscollegien Verordnete ihm angenehm seyn; ferner wählt er den Präsidenten, die 8 ordentlichen Räthe, den General-Prokurator und Sekretär des Provinzialhofes, so wie den Staatssekretär, und die Schultheißen der Städte ohne Vorschlag. Ausserdem hat er noch die Oberaufsicht über das Forst- und Jagdwesen. Nach seinem Tode zogen zwar die Staaten alle diese Vorrechte wieder an sich. Allein seit 1747 besitzt sie der Erbstatthalter alle wieder. — Die Regierung in Utrecht besteht aus 40 Rathsherren, 2 Bürgermeistern und 12 Schöffen, welche zu erwählen oder abzuändern der Erbstatthalter Macht hat.

§. 7.

Von der besondern Staatsverfassung in Friesland.

Die Staaten dieser Provinz bestehen aus den Abgeordneten der eilf stimmenden Städte und der Eigenerfden, d. h. der Besitzer eines eigenen Erbes oder eines Stück Landes, auf dem das Stimmrecht, oder wenigstens der 4te Theil einer Stimme haftet, sie mögen adelich seyn oder nicht. Die ganze Provinz ist in 3 Quartiere 1) Ostergoo (gau) 2) Westergoo und 3) Zevenwolden, und jedes dieser Quartiere in Grietmannien eingetheilt. Im Anfang des Februars halten die Eigenerfden an einem von den deputirten Staaten bestimmten Tage eine Versammlung in ihrer Kirche, um Repräsentanten auf den Landtag zu wählen. Jeder Egenerfde giebt sein Votum schriftlich. Die durch die Mehrheit gefaßte Schlüsse werden in die Weerkammer (Richthaus) gebracht, wo sie der Grietmann (Vorgesetzte) in Gegenwart seiner Gerichtsbesitzer eröfnet, und den durch Mehrheit der Stimmen gewählten Repräsentanten anzeigt. Jede Grietmannie schickt wenigstens zwey Abgeordnete. Diese Abgeordnete der Eigenerfden und der eilf stimmenden Städte, die sich zu Leeuwarden versammeln, heissen Vollmachten, weil sie Bevollmächtigte sind, über alle vorkommende Sachen

chen Schlüsse zu fassen, ohne nöthig zu haben wie die Abgeordneten der andern Provinzen, die Erlaubniß ihrer Prinzipalen einzuholen. Die Vollmachten jeden Quartiers und der Städte halten vorher besondere Berathschlagungen, so daß auf den Landtagen nur 4 Stimmen sind. Zur Vorbereitung der Geschäfte ist ein Collegium von 8 Personen aufgestellt, die man die Edelmögenden Herren committirten Staaten von Frießland in der kleineren Anzal nennt. Die deputirte Staaten bestehen aus 9 Gliedern, deren Geschäfte die nämliche wie in den übrigen Provinzen sind. Der Provinzialhof in Frießland ist von denen in Holland u. s. w. nur darinn unterschieden, daß er durch ganz Frießland die Criminal-Gerichtsbarkeit allein ausübt, jene nicht. — Der Erbstatthalter hat in der Versammlung der Staaten keinen Zutritt; sein einziges Geschäfte ist, zwischen den uneinigen Staaten Schiedsrichter zu seyn und ob Handhabung der Gesetze zu walten. — Aus vorgeschlagenen Personen darf er übrigens die Räthe des Provinzialhofs, die Rathsherren in den stimmenden Städten und die dreyßig Grietmänner (Dorfvorsteher) erwählen, das Forst und Jagdgericht besetzen, und alle Oficiere bey den friesischen Truppen bestellen. Er hat auch das Begnadigungsrecht hier wie in Holland. — Die eilf stimmende Städte sind 1) Leeuwaarden 2) Bolsweerd 3) Sneek 4) Franeker 5) Dokkum 6) Harlingen 7) Staveren 8) Slooten 9) Workum 10) Ilst 11) Hindeloopen. In jeder derselben ist ein Rath, der höchstens aus 40 und wenigstens aus 12 Senatoren besteht.

§. 8.

Von der besondern Staatsverfassung in Oberyssel.

Die Staaten dieser Provinz bestehen aus Ritterschaft und Städten. Die Ritterschaft ist nach drei Quartieren Zalland, Zwente und Vollenhofen eingetheilt. Unter den stimmenden Städten haben Deventer, Campen und Zwol das vollkommene Stimmrecht; Hasselt und Sternwyk nur in den wichtigsten Angelegenheiten. Die Staaten versammeln sich jährlich dreymal abwechslungsweise

weise in den 3 ersten stimmenden Städten. Der Landrost von Zallard führt das Präsidium. Die Staaten haben nur 2 Stimmen 1) der Ritterschaft und 2) der Städte, welche gleichviel gelten. — Die deputirten Staaten bestehen aus 6 Personen, welche der Erbstatthalter erwählt.

Die Regierung der stimmenden Städte ist in den Händen der Bürgermeister, Schöffen und Räthe, welche jährlich von den geschwornen Gemeindsleuten erwählt, vom Staathalter aber bestättigt werden. Die Gemeindsleute selbst werden wie diese vom Stadthalter bestätigt oder verworfen. Ihr Amt ist lebenslänglich. Zu Deventer und Zwoll sind 48 dergleichen, zu Campen aber 36. Der Magistrat zu Deventer besteht aus 12 Schöffen und 4 Räthen; zu Campen aus 14 Bürgermeistern und zu Zwol aus 8 Schöffen und 8 Räthen. Diese Magistrate richten in Civil- und Krimminalfällen ohne Appellation, da in dieser Provinz kein oberster Gerichtshof ist.

§. 9.

Von der besondern Staatsverfassung in Gröningen.

Diese Provinz besteht aus der Stadt Gröningen und den Ommelanden. Ob sie gleich nur eine Provinz ausmachen, und alle die Union betreffende Sachen gemeinschaftlich behandeln, so sind sie doch gleichsam zwei verschiedene Staaten. Der gemeinschaftliche Landtag wird zu Gröningen gehalten. Jedes hat eine Stimme. Im Fall sie nicht übereinstimmen, hat der Erbstatthalter das Recht, zu entscheiden. Die deputirten Staaten bestehen aus 4 Abgeordneten der Stadt und 4 der Ommelande. Sie behalten ihr Amt nur ein Jahr. Das Obergericht, welches die hohe Justizkammer genennt wird, besteht aus einem Präsidenten, 8 Richtern, einem Generalprokurator und zwei Secretairen, welche alle der Erbstatthalter niedersetzt. Die Regierung der Stadt Gröningen führt der geschworne Rath, der aus 16 Personen besteht, die aus ihrer Mitte 4 Bürgermeister erwählen, welche der Erbstatthalter bestätigt.

Die geschworne Gemeine besteht aus 36 Mann, von welchen jährlich 12 abgehen, die 24 wählen an ihre Stelle 12 andere, und 3 Vorsteher aus ihrer Mitte, die man Sprecher nennt. Die Geschwornen müssen bei allen wichtigen Vorfällen in dem Rath zugegen seyn.

Die Ommelande überlassen die Besorgung ihrer Angelegenheiten 9 committirten Räthen. In ihren besondern Versammlungen haben viererlei Personen das Stimmrecht 1) die Adelichen (Junker) 2) die Besitzer solcher Güter, auf welchen Gerichtsbarkeit haftet, 3) die Eigenerfden 4) die Vollmachten. Da aber die Zahl der stimmfähigen Ommeländer sich über 200 erstreckt, so ist ein Collegium von 9 Personen, (Musterungsherren) niedergesetzt, welches diejenigen, die sich für stimmfähig angeben, mustert. Der Erbstatthalter ernennt diese so wie die 6 Schiedsrichter, welche die Anklage derer, die sich unbefugt das Stimmrecht angemaßt haben, schlichtet.

§. 10.

Von dem Ländchen Drente und den Generalitätslanden.

Das Ländchen Drente steht zwar mit den sieben vereinigten Provinzen im Bund, nimmt an allem was dieselbe angeht, besonders auch an den Beiträgen Theil, darf aber keine Abgeordnete zur Versammlung der Generalstaaten abschicken. Im übrigen ist es ganz unabhängig. Die oberste Gewalt haben die Ritterschaft und Eigenerfden.

Unter den Generalitätslanden werden die den gesammten vereinigten Niederlanden unterworfene Landschaften 1) Staatenbrabant 2) Land von Overmaas oder Limburg 3) Blandern 4) Obergeldern verstanden. In denselben üben die Generalstaaten im Namen der 7 Provinzen die oberste Gewalt aus. Die Aufsicht über die Einkünfte ist dem Staatsrath anvertraut.

Der Statthalter hat auch hier so wie in dem Ländchen Drente die Erbstatthalterschaft und das Begnadigungsrecht.

Die

Die Justiz wird in Brabant theils durch Magistrate theils durch Gerichtsherren verwaltet, von welchen man an den Lehenhof von Brabant und Obermaas appelliren kann. Der Lehenhof ist im Haag und besteht aus 9 Gliedern. So auch in Staatenlimburg. Staatenvlandern hat seinen eigenen Rath, der zu Middelburg residirt und aus 9 Räthen besteht. —

Die Generalstaaten haben in allen Generalitätslanden ihre Einnehmer der Schazung und Steuren.

§. 11.

Von den General-Staaten.

So wie jede der sieben Provinzen durch ihre Provinzialstaaten ihre Angelegenheiten besorgen läßt, so werden die Angelegenheiten der gesammten Republik durch die Abgeordnete aus jeder Provinz, das heißt, die Generalstaaten, verhandelt. Diese Versammlung befördert die Verknüpfung aller Theile zu einem ganzen. Jede Provinz ist befugt, soviel Deputirte abzuschicken, als sie will oder eigentlicher zu zahlen Lust hat. Aber die Deputirten einer Provinz, so groß ihre Anzahl auch ist, haben doch nur Eine Stimme. Die Versammlung selbst ist nicht souverän, sondern sie stellt blos die Souveränete der Republik vor. Die Mitglieder müssen ihre Provinzen von den Gegenständen ihrer Berathschlagung benachrichtigen, und nach erhaltenen Instruktionen von ihren Prinzipalen ihre Stimmen einrichten. Angelegenheiten von großer Wichtigkeit, Krieg, Frieden u. s. w. erfodern einmüthige Uebereinstimmung. Minderwichtige entscheidet Mehrheit der Stimmen. Der Erbstatthalter darf zwar der Generalstaatenversammlung seine Meynung eröfnen, hat aber keine Stimme in derselben. Sie sind seit 1593 ununterbrochen im Haag versammelt. Einige der Abgeordneten werden auf lebenslänglich, andere nur auf bestimmte Jahre angestellt, nach der Gewohnheit einzelner Provinzen, — Die Generalstaaten besorgen täglich vorfallende wichtige Geschäfte. Sie besetzen verschiedene bürgerliche Aemter, und alle Militärstellen, die über den Obrist sind. Die Generäle

müssen ihnen den Eid der Treue schwören. Sie haben das Begnadigungsrecht der Deserteurs. In Kriegszeiten ordnen sie dem Feldherrn einige ihrer Mitglieder bey, ohne deren Einwilligung er nichts unternehmen darf. Sie ertheilen Privilegien, Monopolien, ordnen die Consuln in fremden Städten, besorgen das Münzwesen, haben die Oberaufsicht in Kirchensachen, üben in den Generalitätslanden die oberste Gewalt aus; schicken und nehmen Gesandte an, aber zu allem diesem müssen sie die Einwilligung ihrer Prinzipalen, d. h. die Einwilligung von 56 Städten und vom Adel haben. Die Generalstaaten sind das das ganze Jahr versammelt, alle Tage Sonnabend und Sonntag ausgenommen. Jede Provinz hat das Recht des Vorsitzes eine Wochen lang. Ihr Titel ist: Hochmögende Herren, die Herren Generalstaaten der vereinigten Niederlande. In sehr wichtigen Vorfällen werden auch ausserordentliche Gesandte der Republik zusammen beruffen, die man die große Versammlung nennt, dergleichen unter andern 1651 eine gehalten wurde.

§. 12.

Vom Staatsrath, Admiralitäts- und andern Collegien.

Das wichtigste Collegium nach den Generalstaaten ist der Staatsrath. Seine Bestimmung ist, die Truppen und die öffentlichen Einkünfte zu besorgen. Er vollstreckt die Entschliessungen der Generalstaaten. Giebt seine Meinung über die Kontributionen der 7 Provinzen und des Ländchens Drente, über die Auflagen der Generalitätslande, über die Brandschatzung zu Kriegszeiten in Feindesland, über die Konfiskationen. Er wacht über die Erhaltung der Landesgränzen, und über die Aufrechthaltung der Traktate und Bündnisse der Republik. Gegen das Ende eines jeden Jahrs entwirft er ein Schema der Ausgaben, welche er den Bedürfnissen des Staats im folgenden Jahr angemessen hält, und übergiebt es den Generalstaaten, damit die Beisteuren darnach gehoben werden können. Er besteht aus dem Erbstatthalter und 12 Räthen, von denen Geldern einen, Holland, weil es zu den Lasten des Staats mehr beiträgt,

als alle andre Provinzen zusammen, drei, Zeeland zwei, Utrecht einen, Friesland zwei, Oberyssel einen, Gröningen und Ommelande zwei, gemeiniglich auf 3 Jahr bestellt. Zu diesen kommen noch der General-Schatzmeister, der General-Einnehmer und der Staats-Sekretär. Der Statthalter hat Sitz und entscheidende Stimme in dieser Versammlung. Zur Erleichterung der Geschäfte ist dem Staatsrath noch die Rechnungs- und Finanzkammer zugegeben.

Die Aufsicht über die Seemacht ist fünf Admiralitäts-Collegien anvertraut, die zusammen aus 54 Räthen bestehen 1) das Collegium von Rotterdamm hat 12 von Amsterdamm 12 von Zeeland 9 von Nordholland 11 und von Friesland 10. Diese Abgeordnete werden theils auf zwei oder drei Jahre, theils auf lebenslänglich bestellt. Die Glieder müssen den Generalstaaten und dem Erbstatthalter, als Admiral-General den Eid der Treue schwören, und sich von denselben in wichtigen Fällen Erläuterung ausbitten. Sie haben, wie schon gesagt, die Aufsicht über die Sicherheit der Seefahrt, Kisten, Häfen, Ströme, die Erbauung neuer oder Ausbesserung alter Schiffe. Die hierzu nöthigen ungeheuren Kosten erheben sie von Strafen, Beute und ausserordentlichen Beiträgen der Provinzen.

Aus allem bisher von der niederländischen Staatsverfassung gesagten erhellt, daß dieselbe zu unserer Zeit beynah völlig aristokratisch geworden ist, da sie ehedem noch ziemlich mit demokratischen Influenzen vermischt war. Zwar genießt der niederländische Bürger eine vollkommene bürgerliche Freyheit, das heißt, für die Sicherheit seiner Person und seines Eigenthums und für gute Gerechtigkeitspflege ist gesorgt; er darf zu keinem Kriegsdienst gezwungen werden, er darf nur vor seinem rechtmäßigen Richter erscheinen, er kann nach Belieben aus dem Lande ziehen, er darf denken und glauben was er will. — Aber bey der Gesetzgebung und bey Ersetzung obrigkeitlicher Aemter hat er keine Stimme mehr, seit die Senatoren es allein über sich genommen haben, ihre abgehenden Glieder zu erwählen.

Die herrschende Kirche ist zwar die Reformirte, welcher alle obrigkeitliche Personen zugethan seyn müssen, aber Katholiken, Lutheraner, Remonstranten, Taufgesinnten, Collegianten, Quäkker, Herrenhuter und Juden haben freye Religionsübung.

Von dem Gewerbe der Niederländer und ihrer ausgebreiteten Handlung zu reden, ist hier der Ort nicht, nur will ich etwas weniges von der Ost- und Westindischen Compagnie beisetzen.

Die Ostindische Compagnie ward im Jahr 1602 errichtet, und die Generalstaaten gaben derselben das ausschliessende Recht nach Ostindien auf eine bestimmte Zeit zu handeln.

6 Millionen und 400000 Gulden wurden von Privatpersonen und zwar in Theilen zu 3000 Gulden, welchen Theil man Actie nennt, zusammen geschossen. In einem Zeitraum von 50 Jahren hat diese Gesellschaft die Portugiesen aus allen ihren Besitzungen verjagt, ganze Königreiche an sich gebracht, und unermeßliche Reichthümer ins Vaterland gezogen. Sie ist zwar den Generalstaaten in sofern unterworfen, daß sie derselben alle 4 Jahre Rechnung ablegen, und von Zeit zu Zeit um Verlängerung ihres Freyheitsbriefes, (Octroi) anhalten muß, aber in ihren Besitzungen in Ostindien übt sie alle Rechte der obersten Gewalt aus. Sie bestellt den Generalgouverneuer und andere Obrigkeiten in Ostindien, schlüßt Bündniße und Frieden mit den Indischen Königen (doch nur im Namen der Generalstaaten) baut Städte und Vestungen, und unterhält daselbst eine ansehnliche Kriegsmacht. Die Geschäfte dieser weitschichtigen Verwaltung besorgen 6 Kammern, die aus 69 Bewindhebbern (Aufsehern) bestehen, deren Präsident der Erbstatthalter als Oberwindhebber ist, welcher für seine Mühe drey vom hundert bekommt. Eben derselbe hat auch das Recht, wenn ein Bewindhebber abgeht, aus drey von den Haupttheilhabern, das ist denen, die eine oder zwey Actien besitzen, vorgeschlagenen Personen einen zu ernennen. Die eigentlichen Geschäfte aber besorgen die Siebenzehner, ein engerer

Ausschuß der Bewindhebber, welche sich des Jahrs zweymal und zwar sechs Jahre nacheinander zu Amsterdam und zwey Jahre zu Middelburg versammeln. Die Handlungsgeschäfte der Compagnie und die Regierung ihrer Besitzungen werden durch einen Generalgouverneuer, der zu Batavia auf der Insel Java residirt, den Rath von Indien, den Justizrath zu Batavia und 8 andere Gouverneurs besorgt.

Eine ähnliche Einrichtung hat auch die westindische Compagnie, die aber ihrer ältern Schwester bei weitem nachsteht. Fünfzig Bewindhebber in fünf Kammern besorgen ihre Angelegenheiten. Der Erbstatthalter ist hier gleichfalls Oberbewindhebber, und zieht vier Procente des Gewinns.

§. 13.

Von der Erbstatthalterschaft.

Daß die Stadthalterschaft schon zu den spanischen Zeiten bestand, ist schon oben gemeldet worden, und war ganz natürlich, da die Könige, troz ihres Vorzugs vor den andern Menschenkindern nicht überal zu gleicher Zeit zugegen seyn können. Sie erhielt sich bei Entstehung der Republik, da Wilhelm der erste, Prinz von Oranien, spanischer Stadthalter in Holland, Zeeland und Utrecht, den Unterdrückten mit Gut und Blut beistand, und wird sich erhalten, und muß zum Besten der Republik beibehalten werden, so lang die Republik die Unregelmäßigkeiten ihrer Regierungsform beibehält. Nie würde die Republik im Stande gewesen seyn, den Mächten, die sie bekriegten, z. E. Spanien, Frankreich und England zu widerstehen, nie eine daurende Einigkeit zu erhalten, wenn nicht eine Springfeder da gewesen wäre, den langsamen oder unrichtigen Gang der Maschiene in Würksamkeit zu setzen, oder alle Theile derselben zu einem gemeinschaftlichen Zweck zu vereinigen, und diese Springfeder war von je — die Stadthalterschaft. Sie ist das gemeinschaftliche Band, das alle Provinzen zu Einer ganzen vereinigt. Ihr Nuzen ist, deucht mich, in den gefährlichsten Zeitläuften der Republik bewährt genug erfunden worden. Im Frieden

konnten

konnten wohl die Magistrate und Bürgermeister sich von dem Fette des Landes mästen, aber zu Kriegszeiten waren sie froh, wenn die Stadthalterschaft aufgehoben war, diese Würde zu erneuren. Man sah dieß hauptsächlich damals, als Ludwig der XV. der Republik ein Ende zu machen drohte. Unzufriedene gab es immer, und wird es immer geben. Da die Magistrate ihren Vortheil dabei finden, die Statthalterwürde zu verkleinern, um entweder für sich mehr Macht zu bekommen, oder ihren Familien durch Aemtervertheilung aufzuhelfen. Eine Frage ist es übrigens, ob der Bürger mehr bei grösserer Macht der Magistrate oder des Stadthalters gewinnt. Ich dächte, der Vortheil entschiede sich immer auf die Seite des Statthalters. Auch den Fall gesetzt, er suchte sich zu bereichern oder seine Macht zu vergrößern, so hat dieses bei weitem den Einfluß auf die einzelne Theile nicht, als die Vergrösserung der bürgermeisterlichen Gewalt. Man betrachte die Umstände vor den Jahren 1747. Warum verlangte das Volk damals so eifrig einen Statthalter? Warum drohte es seinen habsüchtigen und despotischen Bürgermeistern so laut? — Auch den Fall gesetzt, daß die Furcht, der Statthalter sich zum Souveränen Herrn der Niederlande zu machen suchte, in gewisser Art nicht ungegründet sey, so fragt sich erst noch, ob die Niderlande dabei verlieren würden; der Bürger verliert gewiß in keinem Fall. Wer? die Magistrate und ihre Neffen und Bäschen, u. s. w. der Statthalter würde gewies, auch wenn er Souverän würde, seinen getreuen Unterthanen weit weniger schaden, als tausend Bäuche, die sich aufs gemeinschaftliche Wohl ihrer Provinzen blächen und ausfüttern.

Einige der Haupteinwürfe, welche die Feinde gegen die Statthalterschaft machen, mögen diese seyn. „Die Stadthalter müssen, da ihr Amt in Friedenszeit ziemlich entbehrlich ist, gerade alsdann um so mehr darauf denken, ihre Würde zu behaupten, je unnöthiger dieselbe für die Republik zu seyn scheint. Sie müssen befürchten, den Privatpersonen verächtlich zu werden, so bald man ihrer nicht bedarf; sie müssen suchen, das Volk unter das Joch zu bringen, um

es in schuldigstem Respekt gegen sich zu erhalten. Der Stadthalter hat eine zu große Gewalt, als daß er nicht das äusserste versuchen sollte. Er ist Generalkapitän und Admiral; kommandirt die Land- und Seetruppen, und vergiebt die meisten Stellen bei der Armee. Er hat das Präsidium in den Gerichtshöfen und das Begnadigungsrecht. Er wählt die Magistratspersonen in den meisten Städten. In einigen Provinzen kann er sogar die Staatsglieder nach Belieben verändern. Er herrscht deswegen über die Herzen der Bürger, die entweder nach dergleichen Stellen trachten, oder sie schon durch ihn erhalten haben. Der Adel ist ohnehin auf seiner Seite, weil er seinen Vortheil dabei findet. Einige Artikel in dem Utrechter Bündnißtraktate räumen ohnehin dem Stadthalter beträchtliche Vortheile ein, indem sie ihn zum obersten Richter ohne weitere Appellation in Friedens-, Kriegs-, Waffenstillstands- und Auflag-Sachen setzen, im Fall die Provinzen nicht einig werden könnten." Lauter gegründete Einwürfe, aber, ohne Verlezung des ganzen Systems, nicht zu heben. Der Stadthalter kann Alles, wenn er will. Keiner aber hat das noch auszuführen gesucht, was Wilhelm II. zu thun, durch seinen Tod verhindert wurde. In jeder Republik herrschten Factionen, Eifersucht und Liebe zu Neuerungen. Mir fällt hier Aesops Fabel von den Fröschen ein. — Doch ich schweige. —

Vor dem Jahr 1747 war die Stadthalterwürde bei weitem noch nicht das, was sie nachher geworden ist. Vorher hatten die Provinzen nicht immer Stadthalter, oft nur einzelne, wie schon oben zu ersehen ist. Erst seit dieser Zeit ist diese Würde Einem Einzigen aufgetragen worden, der in allen 7 Provinzen die Statthalterschaft ausübt. Seine vorzüglichsten Rechte sind bereits angegeben worden. Das Gesetz, wodurch die Staatthalterschaft in allen 7 Provinzen eingeführt, und dessen Einführung besonders durch die Mißvergnügte über die Gewaltthätigkeiten der Aristokraten, und die Beihülfe des Königs von England, als Schwiegervaters Wilhelms IV. begünstigt ward, verordnet, daß diese höchste Ehrenstelle für die Zukunft dem Hause Oranien nicht

nur in männlicher, sondern sogar in weiblicher Descendenz erblich seyn soll; Nur kann diese Würde niemals einem Fürsten, der keine Prinzeßinn vom Haus heurathet, zu Theil werden, wenn er nicht König oder Kurfürst oder einer andern als der reformirten Religion zugethan wäre. Eine Erbprinzeßinn kann die Statthalterschaft unter dem Titel einer Gouvernante, wie ehedem zur spanischen Zeit führen, und eben so die Mutter während der Minderjährigkeit ihres Prinzen.

Alles dieses vorausgesetzt gehen wir zur Fortsetzung der angefangenen Geschichte über.

Vom Jahr 1648 — 1748.

Oder: vom Münster-Frieden an bis auf die Erblichmachung der Statthalterwürde, auch auf die weibliche Nachkommen, und auf den Frieden zu Aachen.

§. 1.

Merkwürdigste Begebenheiten unter der Statthalterschaft Friedrich Wilhelm II.

Kaum hatten sich die Niederlande die Freyheit mit ihrem Blut erkauft, kaum hatten sie sich das edle Kleinod, den Frieden errungen, als sich unter ihnen dasjenige Gift der Zwietracht verbreitete, dessen Wirkungen sich von Zeit zu Zeit bald mehr bald minder heftig gezeigt haben — ich meine der Streit wegen Verminderung oder Vergrößerung der Truppen — oder vielmehr wegen Vergrößerung oder Verminderung der statthalterischen Macht.

Holland oder eigentlich Amsterdam zeichnete sich bald nach errungener Freyheit aus, vor andern Städten dem Ansehen der statthalterischen Würde entgegen zu arbeiten. Vielleicht würde dieselbe schon unter Moritz dieses Amt, das ihr so gefährlich schien, gänzlich vertilget haben, wenn nicht andere Städte, die auf das Emporkommen Amsterdams eben so eifersüchtig

waren

waren, als die es über das statthalterische Uebergewicht, für nöthig gefunden hätten, die Oppositionspartey auszumachen. — Holland oder Amsterdam war es, welches nicht zufrieden, daß der Staatsrath nach geschlossenem Münster-Frieden 21000 Mann abdanken wollte, mehr abgedankt wissen wollte. Ja die Staaten von Holland nahmen endlich ohne die Einwilligung der andern Provinzen abzuwarten, die Abdankung eigenmächtig vor. Natürlicher Weise widersetzte sich der Statthalter nebst dem Staatsrath, der gleichfalls seine Rechte gekränkt sah, diesen übermüthigen Eingriffen. Aber mit wie viel Erfolg sah man einige Jahre nachher 1650, da die Staaten von Holland noch weitere Verminderung der Soldaten verlangten, indem sie die Nothwendigkeit, die öffentlichen Abgaben so viel als möglich zu vermindern, vorschützten. Der Prinz von Oranien, unterstützt von den Generalstaaten ließ hierauf an alle Befehlshaber der Truppen die Ordre ergehen, sich ohne ausdrücklichen Befehl der Generalstaaten, (Geldern, Holland und Utrecht ausgenommen, deren Abgeordnete die Gegenparthey ausmachten,) nicht abdanken zu lassen, der Prinz übernahm selbst die Gesandtschaft an die stimmenden Städte Hollands, um sie auf eine andere Meinung zu bringen. Aber Amsterdam nahm eben daher Gelegenheit, den Prinzen verhaßt zu machen, indem es sagte: es sey wider die Verfassung, einzelne Städte zu beschicken, und dieselbe durch Drohungen oder Versprechungen zum Ungehorsam gegen die Befehle der Staaten zu verleiten; ja die Amsterdamer ließen den Prinzen sogar ersuchen, sie mit einem Besuch zu verschonen, weil sie weder ihm noch seiner Gesellschaft Gehör geben könnten, und da er demungeachtet kam, hielten sie ihr Wort. Das nämliche begegnete dem Prinzen zu Harlem, Delft und Medenblick, daß ihm nämlich nicht erlaubt wurde, dem Rath einen Vortrag zu thun. Der Prinz ward über dieses Betragen so aufgebracht, daß er 6 Abgeordnete zur Staatenversammlung von Holland unter mancherley Vorwand einen nach dem andern zu sich kommen, gefangen nehmen, und auf Lövestein setzen ließ. Zugleich war er gesonnen,

Amsterdam mit Beyhülfe des friesischen Statthalters Wilhelm Friederich zu überrumpeln, den Rath abzusetzen und die Einstimmung zu erzwingen. Aber zum Unglück verirrte Wilhelm Friederich mit seinen Leuten und kam zu spät; der Plan ward verrathen und durch die beyden Bürgermeister Bicker vereitelt. Der Prinz ward auf die Drohung der Amsterdamer, daß sie Wasser genug hätten, ihn mit allen seinen Leuten, wenn sie nicht die Schwimmkunst gelernt hätten, in einem Augenblick zu ersäuffen, gezwungen, mit der Stadt einen Vergleich zu treffen, kraft dessen er sich anheischig machte, die gefangenen 6 Abgeordnete mit dem Beding, daß sie ihren Aemtern entsagen wollten, loszugeben, und die fremden Truppen abzudanken, da er aus leicht zu enträthselnden Absichten im Sinn gehabt hatte, die Ausländer beyzubehalten. Hingegen willigte Amsterdam ein, einen Kriegsetat vestzusetzen, die rückständigen Forderungen der Soldaten und in specie der Abgedankten auszuzahlen, und die beyden Bürgermeister Bicker ihrer Aemter zu entsetzen. Ob aber Wilhelm der II. durch diesen gewaltthätigen Schritt seiner Würde mehr geschadet oder genützt habe, ist leicht zu entscheiden, Amsterdam lernte eine Macht nur noch mehr fürchten, auf die sie schon vorher Verdacht geschöpft hatte, und dieser Geist des Verdachtes und der Furcht wegen Eingriffen in ihre Freyheit scheint bisher auf dem Magistrat dieser stolzen Stadt ununterbrochen geruht zu haben. Die Freude wenigstens über den Tod Wilhelms II. als er im 24 Jahr seines Alters an den Pocken starb, war allgemein in den Wohnungen an der Amstel, und Roms Jubel über Neros Untergang mag nicht leicht größer gewesen seyn. Acht Tage nach seinem Tode gebar seine Gemahlinn einen Sohn, den wir nachher unter dem Namen Wilhelm III. kennen lernen werden.

§. 2.

Die Republik wird in die englischen Händel unter Cromwell I. und Karl II. und mit Ludwig XIV. in Krieg verwickelt.

Kaum hatte Wilhelm II. die Welt gesegnet, als die Staaten von Holland, oder eigentlich die Antioranier es sich zum Gesetz machten, zum Scha-

bernack

hernach der Prinzlich gesinnten alles das wieder herzustellen, was der Verstorbene aufgehoben hatte; Vorzüglich suchten sie das Recht, ihre Obrigkeiten selbst zu wählen, wieder geltend zu machen, und hatten hierinn die meisten Städte zu Nachahmerinnen. Den unter dem Prinzen abgesetzten Patrioten wurden ihre Aemter zurückgegeben, und die Staaten von Holland glaubten, die wichtigsten Verrichtungen des Statthalters ihrer Seits versehen zu können.

Um aber doch den Schein des Rechtes zu haben, trugen die Staaten von Holland auf eine große Versammlung an. Noch ehe dieselbe im J. 1651 gehalten wurde, berathschlagte sich Zeeland mit Holland wegen einigen Preliminärpunkten, besonders auch wegen Ernennung des jungen Prinzen von Oranien zum Statthalter. Holland gab seine Gesinnung deutlich genug zu erkennen, und diese war — Holland und die andern Provinzen können auch ohne Statthalter bestehen, und man wisse wirklich ja doch noch nicht, was aus dem Kindlein werden würde. Die Meinung der Holländer behielt wie ihr Geld die Oberhand, wenn gleich Friesland und Gröningen, die ihren Statthalter hatten, wahrscheinlich auf dessen Verlangen, darauf drangen, die übrigen Provinzen sollten sich gleichfalls Statthalter wählen. Inzwischen wurde die Republik in einen beschwerlichen Krieg mit England verwikelt.

Carl I. König von England, Großvater des jungen Wilhelms war bekanntlich zu Whitehall in seiner Residenz, auf öffentlichem Gerüste durch ein Blutgerichte von 150 Personen, das Cromvell niedergesetzt hatte, enthauptet worden. — Die Holländer, wenigstens die oranische Parthie haßte Cromvelln, der besonders noch durch die berühmte Schiffartsakte von 1651 seinen Credit bey allen Provinzen verloren hatte, beyde Theile suchten Gelegenheit, an einander zu kommen, aber die Niederländer verloren 5 Seetreffen, und wurden durch das letzte genöthigt, mit Cromvelln einen Frieden zu schliessen, der ihrem Stolz wenig Ehre machte, indem sie unter anderm versprechen mußten, 1) ihre Schiffe sollten im brittischen Meer vor den englischen die Flagge streichen,

2) sie wollten sich in keinem Fall des vertriebenen Kronprinzen Karl II. annehmen, 3) die Staaten von Holland sollten den Prinzen von Oranien und alle Nachkommen seiner Mutter auf ewig von der Statthalterschaft ihrer Provinz ausschliessen, und nie ihre Stimme zu Ernennung einer derselben zum General-Kapitän geben. Zwar widersprachen die andern Provinzen, daß Holland nicht Macht habe, den Prinzen von der Statthalterschaft auszuschliessen. Daß sie aber dieses hätten, hat der Rathpensionär de Witt, von dessen Schicksalen wir weiter unten noch mehr hören werden, deutlich genug erwiesen, wenigstens schreibt man ihme die Abfassung der Schrift mit aller Wahrscheinlichkeit zu; selbst daß sie ihre Stimme, ihn zum General-Kapitän zu ernennen, versagen konnten, ist klar gezeigt, aber gefehlt war es von den holländischen Staaten, alles dieses ohne die Einwilligung der andern Provinzen zu beschliessen, da die Ernennung zum General-Kapitän von allen sieben Provinzen abhängt. Die Antioranische Parthie siegte, aber die Scene änderte sich bald; Cromvell starb, und Karl II. Wilhelms Onkel bestieg den englischen Thron. Dieser machte es sich bald zum Geschäft, sich bey den Staaten nachdrücklich für seinen Neveu zu verwenden, und sie zur Ernennung des Prinzen zum Statthalter anzutreiben. Die meisten Provinzen ließen sich willfährig finden, den Prinzen in die von seinen Vorfahren verwalteten Aemter einzusetzen. Holland allein widersprach, und glaubte genug gethan zu haben, wenn es die Ausschliessungsacte wiederrief. —

Endlich erbot es sich, die Erziehung des jungen Prinzen zu übernehmen, damit er zu den künftigen Ehrenstellen geschickt werde. — Carln verdroß diese phlegmatische Antwort. Den Frieden mit Cronvell hatte er noch nicht vergessen; Die englische Nation sah überhaupt den blühenden Handel Hollands mit scheelen Augen an — kurz er glaubte, die Holländer züchtigen zu müssen und kündigte denselben 1665 den Krieg an, weil sie, wie die Kriegserklärung lautet, anstatt die Beschimpfung, Beleidigung und Beschädigung, welche

die

die Engländer von der Ost- und Westindischen Compagnie und andern Einwohnern der vereinigten Niederlande erlitten haben, zu vergüten, dem de Ruyter Befehl zu neuen Feindseeligkeiten in Afrika ertheilt hätten. ꝛc. Carls Flotten waren beynah immer siegreich, und der Viceadmiral de Ruyter kam einigemal in die äußerste Gefahr. Beynah erreichte Karl seinen Endzweck, das Volk fieng an zu murren, und den Prinzen laut zum Statthalter zu begehren, weil der Friede gewiß erfolgen würde, sobald man den Prinzen in die Würde seiner Vorfahren einsetzen würde. Allein de Witt wußte dießmal noch das Murren des Volks zu stillen, ohne die Bitte desselben zu gewähren. Man ward endlich von beyden Theilen des Kriegs müde, und der kühne Streich des de Ruyter, welcher bis in die Themse eindrang, und viele vor Chettam gelegene englische Schiffe verbrannte, trug nicht wenig dazu bey, daß 1667 der Friede zu Breda geschlossen wurde.

Aber noch ehe dieser Friede völlig geschlossen ward, fiel Ludwig der XIV. in die spanischen Niderlande ein, an die er seiner Gemalin wegen Anspruch zu haben vorgab. Zwar hatte er mit seiner Gemalin auf die Erbfolge aller spanischen Länder für sich und seine Nachkommen eidlich Verzicht gethan. Allein als ihr Vater Philipp IV. König in Spanien starb, ließ er sich durch seinen Eid nicht mehr binden; sondern er sagte, die spanische Niderlande gehörten dem mit der Infantin erzeugten Dauphin, und suchte sich mit Gewalt in den Besitz derselben zu sezen, nahm auch bey schlechter Gegenwehr eine Vestung nach der andern ein, und würde sich bald Meister vom Ganzen gemacht haben, wenn nicht die vereinigte Niderlande, die sich mit Recht vor einem solchen ländersüchtigen und mächtigen Nachbar fürchteten, jene berühmte Triple Alliance mit England und Schweden geschlossen hätten, der einbrechenden Macht Ludwigs einen Damm entgegen zu sezen. Ludwig ward würklich dadurch zum Aachischen Frieden 1668 gezwungen, kraft dessen er einen beträchtlichen Theil seiner Eroberungen an Spanien zurückgeben mußte.

§ 3.

Neuer Krieg mit Ludwig dem XIV. Willhelm III. wird Statthalter. Trauriges Ende der de Witt. Frieden zu Nymegen.

Ludwig konnte den Streich, den ihm die vereinigte Niderlande durch ihre Bündniß gespielt hatten, nicht vergessen; aber so lange das Bündniß dauerte, konnte seine Rache nicht befriedigt werden. Dasselbe mußte sich also zerschlagen, und Ludwig sparte weder List noch Geld, diß zu bewerkstelligen. England ließ sich bald gewinnen, und gieng sogar mit Frankreich 1670 eine Alliance wider Holland ein, und Schweden folgte 1672 gleichfalls nach. Spanien lag in einer Lethargie; der Kaiser hatte versprochen, wenn der Krieg angefangen würde, wenigstens ein Jahr lang neutral zu bleiben; die meisten deutschen Fürsten, Brandenburg ausgenommen, waren gleicher Meinung; Köln und Münster machten sogar mit Ludwig gemeinschaftliche Sache. In Holland waren die kriegerischen Anstalten äusserst schlecht, und die Republik schien dießmal ihrem Untergang näher als jemals gebracht, und unwiederbringlich verloren, als Ludwig und Karl II. derselben gemeinschaftlich den Krieg ankündigte. Ludwig fiel mit einer Armee von 120,000 Mann in den Niederlanden ein, und hatte in wenigen Wochen 3 Provinzen, Overyssel, Geldern, und Utrecht erobert; der Bischof von Münster hatte gleichfalls wichtige Progressen gemacht, und Amsterdam konnte sich kaum durch Eröfnung der Schleussen retten. — In dieser dringenden Noth schritt das Volk zu seinem gewöhnlichen Mittel, das heißt, es verlangte einen Statthalter. Schon vor dem Friedensschluß zu Breda hatten die meisten Provinzen den Prinzen von Oranien zum General Kapitän ernennen wollen, nur Utrecht und Holland nicht. Ja Holland hatte sogar auf Anstiften der de Witts den Generalstaaten den Vorschlag gethan, das Amt des Generalkapitäns auf immer von dem Amt eines Statthalters zu trennen. Diesem Antrag widersprachen zwar die meisten Pro-

vinzen, allein Holland faßte nun 1667 das sogenannte Ewige Edikt ab, dessen Hauptpunkte folgende waren: „Die Staaten von Holland wollen nie zugeben, daß irgend jemand, der Generalkapitän oder Generaladmiral, oder beydes zugleich ist, oder unter irgend einem andern Titel den obern Befehl über die Truppen hat, zum Statthalter von einer oder mehrern Provinzen angestellt werde; und daß in Holland und Westfriesland ganz und gar kein Statthalter mehr angestellt werde, sondern daß diese Würde vernichtet seyn und bleiben solle; welches die Edelen, die Räthe in den Städten, die Staaten von Holland und der Rathspensionär beschwören solle, ꝛc. — Auch nach geschlossenem Frieden verwendeten sich die Provinzen für das Haus Oranien. Aber es glükte ihnen eben so wenig als vorher. Holland oder eigentlich de Witt blieb unveränderlich bei seinem Entschluß. Alles, was die Provinzen zum Vortheil des Prinzen, nachdem sie vorher in die Trennung der Oberbefehlshaberstelle von der Statthalterschaft gewilligt hatten, verlangen konnten, war, daß der Prinz 1670 fünfzig tausend Gulden jährlichen Gehalts, und Siz und Stimme im Staatsrath bekommen sollte. Wer hätte geglaubt, daß eben dieser Witt, zwei Jahre später, von eben den Holländern, für deren Freiheit er alles wagte, auf das schröcklichste mishandelt und in Stüken zerrissen werden würde? Allein eben dieses Volk, das auf seine Freiheit so eifersüchtig ist, das aber durch die siegreiche Waffen Ludwigs im Jahr 1672 aufs äusserste gebracht war, und nur noch von dem Hause Oranien Rettung hofte, nöthigte seine Magistrate in wüthender Hize mit Gewalt den Prinzen zum Statthalter zu ernennen. Das ewige Edikt ward 1672 aufgehoben, der Prinz von dem Eide, nie eine Statthalterschaft annehmen zu wollen, ledig gesprochen, und ihm die Statthalterschaft, so wie die Würde eines Generalkapitäns und Admirals einige Jahre später in Holland und Zeeland und bald nachher in Oberyssel, Geldern und Utrecht nicht nur aufgetragen, sondern auch für alle männliche Nachkommen desselben erblich gemacht. Geldern trug ihm sogar die Oberherrschaft unter dem Nahmen eines Herzogs

von Geldern und Grafen von Zütphen an. Allein der Prinz war klug genug, diese Würde auszuschlagen, weil er voraus sah, daß der bloße Titel nicht hinlänglichen Ersatz gegen den Haß, den er sich nothwendig bey den übrigen Staaten zuziehen mußte, seyn würde. — Wilhelm der Dritte ward also in der Statthalterschaft mehr als seine Vorfahren bestätigt, und die ganz natürliche Folge war, daß — de Witt abdankte, besonders da er einmal, als er um Mitternacht aus der Staatenversammlung nach Haus gieng, von Meuchelmördern tödlich verwundet worden war. Inzwischen wurde sein Bruder Cornel de Witt, Burgermeister zu Dordrecht, auf die Anklage des Bartscheerers Tychelaar, daß ihm nämlich der Bürgermeister Geld versprochen hätte, wenn er den Prinzen umbringen würde, nach dem Haag geführt, gefangen gesetzt, und gefoltert. Mitten unter den Martern sagt er standhaft die folgende Verse aus der schönen horazischen Ode her:

Justum et tenacem propositi virum
Non civium ardor prava jubentium,
Non Vultus instantis tyranni
Mente quatit solida. —

Er ward zur ewigen Landsverweisung verdammt. Noch eh' er abgeführt ward, wußte man den Rathpensionär de Witt durch List zu seinem Bruder ins Gefängniß zu locken. Ein Haufen Schwärmer und Bösewichte rotteten sich vor dem Kerker zusammen, erbrach denselben, ries beyde Brüder auf den Richtplatz, ermordete sie, durch tausend Hiebe und Stiche, henkte sie an den Füssen an den Galgen, schnitt ihnen ein Glied nach dem andern ab, und zuletzt das Herz aus dem Leibe. Wer kann sich hier enthalten, an die Canaille von Athen zu denken, nur daß diese menschlicher war? — Tychelaar erhielt zur Vergeltung seiner dem Land erwiesenen Dienste ein Jahrgehalt von 800 Gulden vom Prinzen. — Nach dieser Episode gehen wir zur Hauptgeschichte zurück.

Kaum

Kaum war der Prinz zum Statthalter ernannt, als das Kriegsglück der französischen Waffen gehemmt war. Die aufs äusserste gebrachte Republick sammelte ihre letzten Kräfte, und der Prinz war um so unermüdeter, je grösser die Hofnung der Provinzen auf seinen Arm gewesen war; die vereinigte französische und englische Flotte hatte in 4 Treffen nichts gewonnen, und hatte weder in Seeland, noch sonstwo landen können. Der Kaiser und verschiedene teutsche Fürsten, welche den wahren Vortheil nicht auser Acht liessen, standen denselben bey; England erkaltete gegen Frankreich, und Ludwig sah sich, nachdem man ihm die meisten Eroberungen wieder aus den Händen gerissen hatte, zum Nymweger Frieden gezwungen, der 1678 geschlossen worden.

§. 4.

Wilhelm III. wird König in England. Neuer Krieg mit Frankreich.

Die Ruhe von aussen war also wieder hergestellt, allein es gieng nun wieder, wie allemal; Uneinigkeit störte das Glück des Friedens. Man zankte sich in den Jahren 1684 und 85 über das Recht des Statthalters in Absicht auf die Besetzung obrigkeitlicher Stellen, über die Verminderung der Landmacht welche die übrige Provinzen vermehret haben wollten, und über die Vergrösserung der Seemacht, welches Amsterdam aus guten Gründen verlangte. Ein Glück war's, daß ein neuer Stoß von aussen die Republick in Thätigkeit setzte.

König Jakob II. der seit 1685 in England regierte, hatte sich nicht nur despotischer Gesinnungen verdächtig gemacht, sondern öffentlich gesucht, die päbstliche Lehre wieder in England einzuführen. Deswegen erschien im Jahr 1688 eine Schrift, worinn die englische Nation den Prinzen von Oranien und seine Gemahlinn (Jakos Tochter) feyerlich einlud, nach England zu kommen, und die von Jakob verletzen heiligen Rechte der Nation zu schützen. Wilhelm ließ sich nicht lang bitten, und die Generalstaaten verwilligten ihm

eine ansehnliche Flotte, mit welcher er nebst seiner Gemahlinn im Oct. 1688 in England landete, und so glücklich war, daß man ihm schon zu Anfang des folgenden 89sten Jahres die englische Krone anbot. Sie ward ihm und seiner Gemahlinn würklich den 21sten April aufgesetzt, und ihnen am nämlichen Tage auch in Schottland gehuldigt. Allein diese Erhebung ihres Statthalters zum Könige hatte für die Republick nicht eben die erfreulichsten Folgen. Sie ward in einen neuen Krieg mit dem König von Frankreich verwickelt, der sich des aus England verjagten und zu ihm geflohenen Jakobs annehmen zu müssen glaubte, oder eigentlicher — der die Vergröserung des oranischen Hauses mit scheelen Augen ansah. Allein die große bey la Hogue verlorne Seeschlacht entschied Jakobs Schicksaal, der zu St. Germain sein Privatleben schloß. Ueberdieß war der Kaiser, England, Spanien und mehrere Fürsten in ein Bündniß, das man das Große nannte, zusammengetretten, und Frankreich mußte sich zu dem Ryswikher Frieden, der im Jahr 1697 geschlossen würde, und zur Zurückgabe aller in den spanischen Niederlanden gemachten Eroberungen verstehen.

§ 5.

Die Niderlande werden in den spanischen Erbfolge-Krieg verwikelt. Frieden zu Utrecht und Barriere-Vertrag zu Antwerpen.

Ludwig XIV. gab deswegen, sein Reich zu vergrössern, die Hofnung nicht auf, sondern er suchte dieses auf der südlichen Seite zu thun, da ihm der Versuch auf der nördlichen schon einigemal mislungen war. Carl II., der lezte seines Stamms, König von Spanien, war schon längst in mislichen Gesundheitsumständen. Ludwig XIV. suchte ihm die Mühe, sein Testament selbst zu machen, zu ersparen, und schloß mit England und den Staaten 1698 einen Theilungstraktat, vermöge dessen die spanische Monarchie unter den Dauphin, den Churprinzen von Bayern und den Erzherzog Carl von Oestreich getheilt

werden sollte, ohne daß man Carln II. erlaubt hätte, ein einziges Wörtchen mit darein zu sprechen.

Wie Ludwig aber bei dergleichen Ansprüchen Bundsgenossen finden konnte; mögen wir nicht entscheiden, noch weniger, ob das nachherige Testament, das er vorbrachte, gültig gewesen sei. Denn kaum hatte Carl II. die Augen im Jahr 1700 geschlossen, als Ludwig wider den Theilungsvertrag mit einem Testament vorrückte, welches einen Monat vor des Königs Abschied verfertigt seyn sollte, kraft welchem Herzog Philipp von Anjon, des Dauphins zweiter Sohn, des Verstorbnen Schwester Enkel zum Universal Erben der ganzen spanischen Monarchie ernannt war. Nun giengen England und Holland die Augen auf; sie verbanden sich wider Frankreich mit Kaiser Leopold, der als Schwager des erblichen Königs das gegründetste Recht hatte, sich in den Besitz seiner Hinterlassenschaft zu setzen, und begannen gemeinschaftlich den Krieg. Die Staaten waren auch mit ihren Waffen so glücklich, einen großen Theil der spanischen Niderlande zu erobern. Allein da England von dem Bündniß abgieng, so war Holland gleichsam genöthigt, wenn es nicht sein Kriegsheer von 120000 Mann erhalten wollte, in den Frieden zu Utrecht 1713 einzuwilligen. Der Hauptinhalt desselben war, Philipp sollte Spanien behalten; die spanischen Niderlande sollten so, wie sie Karl II. vermöge des ryswikischen Friedens besessen hätte, an das Haus Oestreich fallen, und Oestreich sollte sich mit den Staaten wegen der Barriere (sieben Veste Plätze, eine Vormauer gegen französische Anfälle) vergleichen.

Dieser Barriere-Vergleich kam aber erst zwey Jahre nachher unter Englands Vermittlung in Antwerpen zu Stande, kraft dessen Kaiser Karl VI. auf das feierlichste versprach: daß keine Provinz, Stadt, Vestung, Plaz oder Landschaft der spanischen Niderlande weder durch Schenkung, Kauf, Tausch, Heurath, Erbschaft ꝛc. jemals an einen andern Herrn, als an die Nachfolger der

österreichischen Staaten in Teutschland kommen sollte, und sich zugleich verbindlich macht, mit den Staaten beständig 30 bis 40 tausend Mann, er drey, die Staatn aber 2 Fünftheile, zu unterhalten. Auch ertheilte er den Staaten das Recht, in einige veste Plätze der spanischen Niederlande Besazungen zu legen, daß sie ihnen zur Schutzmauer (Barriere) gegen die Anfälle Frankreichs dienen sollten. Dieß war der ganze Vortheil, den die Republik aus einem Krieg zog, den sie Oesterreich zum Besten geführt haben wollte, und der sie über 600 Millionen gekostet haben soll. —

§. 6.

Aufferordentliche Versammlung im Haag. Versuche, die Statthalterschaft wieder herzustellen.

Kaum war der für die Republik so verderbliche Succeßionskrieg geendigt, als man ernstlich darauf dachte, den Unordnungen, die sich während dessen besonders in die öffentliche Kassa eingeschlichen hatten, abzuhelfen. Verschiedene Provinzen waren so erschöpft, daß sie nicht einmal mehr den schuldigen Rückstand zur allgemeinen Kasse liefern konnte. Jede Provinz fieng an, die fremden Truppen abzudanken, und die Armee von 75000 Mann sank auf 40000 herab. Einige Provinzen wollten noch mehr verabschiedet haben, einige thaten es eigenmächtig. Man befürchtete eine allgemeine Trennung, und schlug deswegen eine außerordentliche Versammlung, wie Anno 1651 vor, und diese ward würklich den 28 Dec. 1716 im Haag eröfnet. Der Hauptgegenstand ihrer Verhandlungen waren Truppen und Finanzen. Zeeland, Utrecht, Friesland, Grönigen und die Omelande beharrten auf einer beträchtlichen Abdankung. Geldern und Oberyssel hingegen widersetzten sich, und verlangten zur Sicherheit des Staats vielmehr Vermehrung der Truppen. Utrecht und Frießland beriefen sich auf ihre Armuth. Man fragte den Staatsrath, und dieser widerrieth die Abdankung ernstlich. Aber endlich wurden

doch nach vielen Debatten von beiden Seiten noch 8 Schweizerkompagnien verabschiedet, und die Truppen der Republik bis auf 34000 vermindert, ohne daß dadurch die innere Einigkeit hergestellt worden wäre.

Diesen Zeitpunkt glaubten die Prinzlich gesinnten benutzen zu müssen, dem jungen Statthalter in Friesland, Wilhelm Carl Heinrich Friso, die Statthalterwürde, wie sie Wilhelm III. besessen hatte, der schon zu Anfang des Kriegs 1702 ohne Erben verstorben war, und mit dessen Tod dieses Amt in 5 Provinzen aufgehört hatte, zu verschaffen. Man suchte der Nation versteckt beyzubringen, daß diese Uebertragung das einzige und sicherste Mittel wäre, die Einigkeit wieder herzustellen. Die Deputirten derjenigen Provinzen, die diese Würde beybehalten hatten, liessen es an keinen Künsten fehlen, die Herzen der Nation zu gewinnen. Selbst König Georg I. mischte sich in die Sache, nur mit dem Unterschied, daß er seinem Bruder, Ernst August, diese Würde zu erwerben suchte, welcher die noch junge verwittibte Erbstatthalterinn, die Mutter Frisos, heurathen sollte. Aber die General-Staaten waren wider diese Würde so sehr eingenommen, daß man es nicht wagen durfte, in ihrer ausserordentlichen Versammlung laut davon zu sprechen.

Inzwischen hatte sich in Gröningen und den Ommelanden eine für den Prinzen von Oranien günstige Gährung ereignet. Schon seit 1717 hatten sich die meisten der vornehmsten Einwohner insgeheim verbunden, demselben die Würde eines Statthalters aufzutragen. Sicco von Goslingen hatte selbst die eifrigsten Widersacher durch seine Beredsamkeit auf die oranische Seite zu bringen gewußt. Endlich im Jahr 1718 trugen die Staaten dem jungen Prinzen, der damals kaum 7 Jahr alt war, diese Würde feyerlich auf. Die Landschaft Drenthe, obgleich die beyden andern aufs genaueste verbunden, ließ sich nicht so leicht gewinnen, und erst 4 Jahre nachher willigte sie ein, den Prinzen zum Statthalter und Generalkapitän zu ernennen. —

Nun lenkten die Freunde dieses Hauses ihr Augenmerk auch auf die übrige Provinzen. Keine aber schien ihnen dazu geschickter als Geldern. Aber Holland, Zeeland, Utrecht und Oberyssel hatten kaum einigen Verdacht geschöpft, als sie sich alle Mühe gaben, den angezettelten Plan zu zernichten; ja sie hatten sich sogar verbunden, aus allen Kräften demselben zu widerstehen. Holland besonders setzte auch dießmal alles in Bewegung, das Aufleben der Statthalterschaft zu verhindern; vorzüglich auch der damalige Rathspensionär Heinsius, ob er gleich sein ganzes Glück dieser Würde zu danken hatte. Der Rath ihrer Committirten schickte einen Brief an die Staaten von Geldern, sie zu warnen, und dessen Hauptinhalt wir hier einrücken, weil er die Gesinnungen der Holländer gegen die Statthalterwürde zu deuttich verräth, als daß wir eine solche wichtige Urkunde mit Stillschweigen übergehen sollten: — „Wir können die Bestürzung nicht bergen, in die uns die Nachricht gestürzt hat, daß Euer Edele mögende Herren Staaten eine so wichtige Veränderung in ihrer Regierung vorzunehmen gesonnen sind, als die ist, einen Statthalter zu ernennen: d. h., einem andern einen Theil Ihres Ansehens und Ihrer Souveraineté abzutreten. Glauben Sie nicht, daß es unsre Absicht ist, uns in Ihre einheimischen Angelegenheiten zu mischen, nein! der Grund dieser Schrift ist bloß die Aufmerksamkeit, die wir für alles haben, was die Union überhaupt, besonders aber unsere Provinz betrift. — Es ist Pflicht, seinen Nachbar für der Gefahr zu warnen, in die er sich stürzen will. In dieser Ueberzeugung hoffen wir, daß E. E. M. H. St. es nicht übel aufnehmen werden, wenn wir Sie vor den Folgen warnen, in die Sie die Verwandlung des polikratischen Systems in das statthalterische verwickeln könnte. — Ohne uns auf die Sphäre der Möglichkeiten einzulassen, können wir sicher behaupten, daß eine Veränderung von der Art in ihrer Provinz eine unversiegbare Quelle von Kabalen seyn wird, welche fürchterliche Folgen haben können. Selbst die Artikel der Union werden am Ende ihre Stärke verlieren. Mit Zittern denken wir diesen Gedanken, und die

Furcht in dieser Hinsicht ist nicht ungegründet für die ganze Republick der vereinigten Niederlande, wovon unsere Provinz einen so beträchtlichen Theil ausmacht. — Ausserdem hat nicht eine Erfahrung von mehr als zwanzig Jahren, während welcher wir abwechslungsweise Frieden und Krieg hatten, gelehrt, daß unsere gegenwärtige Regierung, und besonders die Ihrige Mittel genug in sich selbst besitze, die Provinz in Ruh und Ordnung und die Kasse in gutem Stand zu erhalten? Was erwarten Sie mehr von der Regierung eines Statthalters? In jeder Regierungsart giebt es Unvollkommenheiten, und immer bleibt es eine Frage, ob sie nicht bey einer Veränderung verlieren werden. — Wollten Sie nur einige Deputirte zur Versammlung der Generalstaaten abschicken, um gemeinschäftlich wegen dieser wichtigen Angelegenheit zu besprechen, so würden wir ohne Mühe alle Gründe widerlegen können, die sie etwa zur Vertheidigung der Statthalterwürde vorbringen dürften.

Wir begreifen in der That nicht, was Euer ꝛc. bewegen kann, einen Theil Ihrer Macht und ihres Ansehens abzutreten, und das alles zu unternehmen, ohne mit den andern Verbündeten, die so vielen Antheil daran nehmen, zu sprechen. Wozu diese Veränderung in gegenwärtigen Zeitläuften, da sich ihre Provinz in einer vollkommenen Ruhe und ihre Finanzen in sehr guten Umständen befinden? — Das Herzogthum Geldern und die Grafschaft Zütphen sind zu beträchtlich, als daß sich nicht immer ein Prinz finden sollte, der das Gouvernement davon übernehmen möchte. Wozu diese Eile? — Euer ꝛc. können immer noch die Beschliessung ihres Vorhabens verzögern. Wir hoffen, Sie werden die Billigkeit haben, zu bedenken, daß unsere Vorstellungen, die Wirkung des Wolwollens gegen unsere Nachbarn seyen, und ohne Zweifel werden die Gründe, womit wir dieselbe begleitet haben, Beyfall finden. Wir sind ꝛc. Haag den 18 Oct. 1722."

Dieses Schreiben hatte die Würkung bey weitem nicht, als sich die Staaten von Holland versprochen hatten. Die Liebe zur Statthalterschaft hatte schon zu tiefe Wurzeln geschlagen, als daß sie sich hätten so leicht ausrotten

lassen. Geldern betrachtete diese Würde als ein Mittel, das eigentlich gemacht wäre, der Provinz einen besondern Glanz zu geben. Der zahlreiche Adel war vorzüglich für dieselbe eingenommen. Die Sache war schon zu weit gediehen, als das Schreiben der Holländischen Staaten ankam. Die Geldernschen blieben auf ihrem Vorhaben, und rechtfertigten sich durch eine Antwort ungefehr von folgendem Haupt, Inhalt:

„Wir sind zwar überzeugt, daß die Vorstellungen Euer ꝛc. auf die Vorsorge für das gemeine Beste der Republick gegründet sind; wollen sie aber nochmal die Sache reiflich in Betracht ziehen, so werden sie finden, daß wir in dieser wichtigen Sache mit aller möglichen Vorsicht zu Werke gegangen sind, Wir haben keinen andern Zweck, als das Wohl des Staats überhaupt, besonders aber auch unserer Provinz, und wir begreifen deshalben nicht, wie ihnen diese Wahl die geringste Besorgniß erwecken kann. Die Frage ob es der Republick zuträglich sey, einen Statthalter zu haben, ist schon zu oft aufgeworfen worden, als daß wir uns neuerdings darüber zanken wollten. Wollen Euer ꝛc. nur auf die alte und neue Geschichte zurückgehen, so werden Sie finden, daß die Republick vorzüglich durch die Statthalterschaft zu der Größe gelangt ist, in der wir sie noch itzt sehen, und daß die Ernennung eines Statthalters keine Neuerung in der Republick ist. Euer ꝛc. gestehen, daß in allen Regierungsarten Unvollkommenheiten herrschen, auch wir unserer Seits geben zu, daß man unter den vorigen Regierungen der Statthalter Unvollkommenheiten bemerkt hat, und daß wahrscheinlich immer dergleichen seyn werden. Wir haben die verschiedenen Lagen, worinn sich die Republick sowohl als unsere Provinz, insbesondere zu den Zeiten wo Statthalter und wo keine waren, befunden hat, reiflich erwogen, und sodann einmüthig befunden, daß die Ernennung des Prinzen von Nassau Oranien zum Statthalter und Generalkapitän die vortheilhafteste Parthie für sie und ihre Bewohner wäre. — Der Prinz von Nassau Oranien ist ohne Widerspruch der einzige Geborne der Republick, dem man diesen erhabenen

Posten

Posten anvertrauen kann, da er bereits Statthalter von zwey andern Provinzen ist, ohne von den unsterblichen Verdiensten zu reden, die sich seine Vorfahren sowohl im Krieg als im Frieden erworben haben. Vielleicht möchte bey gegenwärtigen Umständen diese Erwählung nicht ganz nöthig scheinen, aber man muß bey der Unbeständigkeit der menschlichen Dinge in Friedenszeiten solche Vorkehrungen treffen, daß der Staat, wenn ein Krieg entstehen sollte, gesichert ist. — Betrachten wir den gegenwärtigen Zustand unsers gemeinschaftlichen Vaterlandes, die Erschöpfung der Finanzen, den Fall des Credits besonders in dieser Provinz, den Verfall der See- und Landmacht u. s. w. so befürchten wir, daß das, was der Staatsrath vorgestellt hat, nicht ohne Grund sey, daß die Sachen der Republick in einer zu mislichen Lage wären, als daß sie lange so bestehen könnten, und daß eine Gährung zu fürchten wäre, welche ihr den Umsturz drohte. — Da die Regierung der Republick aus 7 Provinzen besteht, wovon jede in ihr selbst souverän ist, und jede nothwendig eigenes Privatinteresse haben muß, so kann man nicht läugnen, daß die Statthalterwürde das Band ist, das die 7 Pfeile durch Eintracht unzerbrechlich macht. — Wir begreifen deshalb nicht, wie Euer ꝛc. glauben, daß diese Ernennung uns oder der Union schaden könne. Wir schmeicheln uns, daß Euer ꝛc uns nicht als Leute ansehen, welche durch Intriguen unter den 7 Provinzen Uneinigkeit zu stiften suchen, da wir nie zu einem Verdacht von der Art Gelegenheit gegeben; noch weniger können wir begreifen, wie diese Ernennung die Union wo nicht förmlich brechen, doch wenigstens schwächen sollte, da eben diese Union befiehlt, daß die Statthalter der Provinzen, so wie die übrige Obrigkeitspersonen auf ihre Beobachtung schwören sollen. Wir würden uns ein Vergnügen daraus gemacht haben, mit Euer ꝛc. eine Conferenz zu halten, wenn wir nicht aus ihrem Schreiben ersehen hätten, daß sie dieselbe bloß wünschten, uns von dem Vorhaben einen Statthalter zu wählen, abzuhalten, welches eitle Mühe gewesen wäre. Uebrigens können Euer versichert seyn. ꝛc. "

§. 7.

Wilhelm Carl Heinrich Friso wird Statthalter und General-Kapitän in Gröningen und Drenthe.

Die Staaten von Geldern, welche durch den angeführten Brief genug gezeigt hatten, wie wenig sie geneigt wären, der Meinung der andern Provinzen beyzutreten, setzten die Wahl den 2ten Nov. 1722 vest; aber um zu beweisen, wie weit sie entfernt wären, sich in dem Statthalter einen Beherrscher zu geben, schränkten sie sein Ansehen durch folgende Punkte ein. 1) Der Statthalter soll erst in einem Alter von 18 Jahren die Regierung antreten. 2) Er muß der reformirten Religion zugethan seyn, und sich verpflichten, sie aus allen Kräften zu handhaben, so wie sie auf der Dordrechter Synode bestätigt worden ist. 3) Die oberste Macht wird wie zuvor in den Händen des Adels und der Städte Gelderns und Zütphens bestehen, ohne daß sich der Statthalter den geringsten Theil anmaßen könnte. 4) Besagte Provinz wird wie bisher aus 3 Quartieren bestehen. Der Statthalter soll über kein Amt in derselben disponiren, noch weniger sich um die Aufnahme eines Glieds in den Adel und in den Magistrat der Städte bekümmern, und überhaupt keine Veränderung vornehmen. 5) Er soll verbunden seyn, alle Artikel der Utrechter Union und alle Verträge und Konkordate der Republick zu beobachten, alle Privilegien und Freyheiten des Adels und der Städte; besonders aber die Souverainité dieser Provinz gegen alle, die sie untergraben wollten, zu beschützen. 6) Der Statthalter soll, wenn er zu Arnhem oder sonst wo, wo der Provinzialhof versammelt ist, sich befindet, darinn den Vorsitz haben, die Stimmen sammeln, und einen Schluß fassen, und sobald er 18 Jahre erreicht hat, sollen alle Acten, Briefe und Depechen unter seinem und der Räthe Namen ausgefertigt werden. 7) Sollte unter dem Adel und Städten ein Streit entstehen, so soll ihn der Statthalter in Güte beyzulegen suchen, oder, wenn

dieses nicht hilft, nach Recht und Billigkeit entscheiden. 8) Er soll General-Kapitän aller Truppen in dieser Provinz, und General-Admiral, so viel Geldern und Zütphen betrift, seyn, und auf gute Kriegszucht sehen. 9) Er soll nichts wider die im Jahr 1651 vestgesetzte Ordnung unternehmen, die Garnisonen nicht verändern, keine Patente ertheilen, und die Parole nicht geben können. 10) Er soll keine Gouverneurs, Commendanten oder Majors in den Städten und Vestungen der Provinz ernennen. 11) Er soll kein militärisches Amt in der Provinz ertheilen können, und nur zur Kriegszeit soll es ihm erlaubt seyn, die während des Feldzugs erledigte Stellen zu besetzen. 12) Er soll ein Infanterie-Regiment bekommen, das er selbst auslesen kann, und das man das Statthalterische Regiment nennen wird. In demselben soll er ohne Ausnahme alle erledigte Stellen besetzen, und nur darauf sehen, daß kein Ausländer einem Eingebornen vorgezogen werde. 13) Er soll das mit seinen Würden verbundene Jahrgehalt nemlich als Generalkapitän 5,900 Gulden, und als Statthalter einen gewöhnlichen Beytrag zu erheben haben. 14) Er soll keine Veränderung in gegenwärtiger Instruction weder insbesondere noch überhaupt verlangen, und hat er das Alter von 18 Jahren erreicht, so soll er vor Antritt seines Amtes über angeführte Artikel einen feyerlichen Eid in der Versammlung ablegen. ꝛc. —

Die Staaten von Geldern glaubten dadurch, daß sie die Würde der Statthalterschaft so sehr eingeschränkt hätten, sich genugsam gegen den Vorwurf zu sichern, ihre Freyheit compromittirt zu haben. Und in der That überliessen sie einem Statthalter nichts weiter als einen Titel ohne Ansehen. Sie glaubten indeß die 4 andern Provinzen, würden um so leichter diese Würde auch bey ihnen wieder herstellen, welche sich so gut mit der Freyheit vertrüge. Aber ihr Beyspiel fand weder Anhänger noch Nachahmer. Die Staaten von Holland faßten im Frühling des folgenden Jahrs den Schluß, unerschütterlich bey ihrer gegenwärtigen Regierungsform zu beharren, und brachten es auch bey

den drey übrigen Provinzen dahin, ähnliche Entschliessungen zu fassen. So hatte der Prinz von Oranien, eingeschränkt auf die Statthalterschaften Friesland, Gröningen, Geldern und Drenthe, keinen wichtigen Einfluß in die Regierung der vereinigten Niederlande.

§. 8.

Errichtung der Ost- und Westindischen Handelsgesellschaft zu Ostende. Kaiser Karls VI. Bündniß mit Spanien; Gegenbündniß Frankreichs, Englands und der Staaten zu Hannover.

Kayser Karl VI. hatte schon längst den Entschluß gefaßt, eine indische HandlungsCompagnie zu errichten, und der Seehafen Ostende in den österreichischen Niederlanden schien ihm dazu am tauglichsten. Ein Engländer und Schottländer entwarfen dem kaiserlichen Hof den Plan, und derselbe ward nach der englischen und holländischen Compagnie den 19 Dec. 1722 ausgeführt, an welchem Tage die Octroi zu Wien bewilligt wurde. Man setzte das Capital auf 6 Millionen Gulden, welche in Actien, jede zu tausend Gulden vertheilt werden sollten. Natürlicher Weise mußte diese Nebenbulerinn den Neid aller handelnden Nationen, besonders aber der benachbarten Holländer erwecken. Die Republick mochte sich immer auf die Artikel in den vorhergegangenen Friedensschlüssen zu Münster, und besonders auf den I. und XXVIII. des Bariere-Vertrags von 1715 berufen; der Kaiser hatte seinen Vortheil dabey, und die Ostendesche Gesellschaft gewann in kurzer Zeit so grossen Fortgang, daß England gleichfalls die Augen öfnete, und alle Gegenanstalten zu treffen suchte, diesem fürchterlichen Feind seines Handels entgegen zu arbeiten, der schon in den 4 ersten Jahren seiner Entstehung alle Jahre drey oder vier Schiffe nach Ostindien schicken konnte.

So standen die Sachen, als Kaiser Karl VI. wider alles Vermuthen mit dem spanischen Hofe, der durch die Zurücksendung der Infantin von

Frankreich

Frankreich aufs äusserste aufgebracht war, ao. 1725 einen Vertrag zu Wien schloß, kraft welchem er Spanien die im Utrechter Vertrag vestgesetzte Successionsordnung, Spanien ihm hingegen die pragmatische Sanction garantirte; und unter anderm auch die Sicherheit der ostendischen Compagnie, welche die nämliche Vorrechte, als die holländische, in Spanien haben sollte.

Die Niederlande konnten hiebey unmöglich müßige Zuschauer abgeben, besonders da der Artikel von der Ostendeschen Compagnie ihnen äusserst verhaßt seyn mußte. Beyde holländische Compagnien wendeten sich an die Generalstaaten, und diese stellten durch ihren Gesandten dem Hofe zu Madrid vor, daß die Gewährleistung der Ostendischen Compagnie gerade den Friedensschlüssen zu Münster und Utrecht entgegenliefe; aber Spanien gab kein Gehör. Bald darauf ließ Georg zu Wien ähnliche Vorstellungen thun, und dem Kaiser die Beobachtung der alten Verträge anempfehlen. Karl suchte Ausflüchten, versprach Befriedigung, aber dachte an nichts weniger, als sie zu halten. Georg fand sich beleidigt, und schloß mit Frankreich und bald hernach mit dem König von Preussen das engste Bündniß zu Hannover 1725 kraft dessen sie sich gegenseitige Garantie aller ihrer Staaten und Länder in und auser Europa, ihrer Rechte und Privilegien, besonders auch ihres Handels versprachen. Sie luden die Staaten zur Theilnahme an ihrem Bündniß ein, welche sich zwar dazu geneigt fanden, aber noch nicht öffentlich beytreten wollten, theils weil sie deßhalb noch unter sich selbst uneinig waren, theils noch immer von dem Kaiser ohne diesen Schritt die Aufhebung der ostendischen Compagnie hoften, der sie zu täuschen, und selbst den König von Preussen auf seine Seite zu bringen wußte; und die rußische Kaiserinn noch überdieß zur Bundsgenossin bekam. Frankreich und England unterließen nicht, den Staaten die Gefahr wegen einem so fürchterlichen Bündniß vorzustellen; aber diese zauderten, wie gewöhnlich, noch immer. Beyde Mächte hatten um so mehr gehoft, die Staaten auf ihre Seite zu bekommen, da von Aufhebung

der

der so verhaßten ostendischen Compagnie die Rede war. Aber so sehr die Staaten dieselbe wünschten, so sehr befürchteten sie auf der andern Seite in einen kostspieligen Krieg verwickelt zu werden. Diejenige Provinzen, deren Vortheil auf den Handel gegründet ist, zeigten sich alsbald darzu geneigt, die anderen hingegen, welche sahen, daß ihnen der Beytritt zum hannoverischen Bündniß neue Beschwerde zuziehen würde, setzten sich aufs eifrigste darwider. Kaiser und König von Spanien ernährten diese innere Zwietracht. Endlich aber, da das Wiener Bündniß bereits fürchterlich geworden war, traten alle Provinzen, Utrecht ausgenommen, den 9 Aug. 1726 der Hannoveraner-Allianz bey. Dem Beyspiel der Staaten folgten noch im nämlichen Jahr die Könige von Schweden und Dänemark nach, so sehr es auch der Kaiser zu verhindern suchte. — Inzwischen nahmen die Feindseligkeiten ihren Anfang. Die Spanier verloren vor Gibraltar beynahe die Hälfte ihrer Armee, und der Muth sank auf dieser Seite merklich. Der Kaiser selbst, der einen Einfall von den Türken zu besorgen hatte, zog gelindere Saiten auf. Es kam endlich zum Vergleich zu Soissons, und alles würde einen glücklichen Ausgang genommen haben, wofern nicht Frankreich, dem die Gewährleistung der pragmatischen Sanktion durchaus entgegen war, Mittel gefunden hätte, Spanien von der österreichischen Seite abzuziehen. Frankreich, England und Spanien schlossen zu Sevilla 1729 einen Vertrag, welchem gleichfalls die Generalstaaten beytraten, und sich gegenseitig alle ihre Besitzungen garantirten. Allein von allen Seiten, die französische ausgenommen, welche nur die Gewährleistung der pragmatischen Sanction zu hindern suchte, war kein großer Eifer, und der Kaiser schloß endlich mit England 1731 zu Wien einen Vertrag, dem die vereinigte Niederlande in kurzer Zeit beytraten, dessen Hauptinhalt folgender war: Die Niederlande sollten sich anheischig machen, die pragmatische Sanction zu garantiren, hingegen versprach der Kaiser, allen Handel der österreichischen Niederlande in beyden Indien und besonders die ostindische Compagnie aufzuheben, welches auch zum grösten Vergnügen der Holländer geschah.

§. 9.

§. 9.

Innerer Zustand der Republick von dem Krieg 1740.

Der Friede war also wider hergestellt, aber seit dem Jahr 1732 nahm die holländische Macht zu Land und zur See sichtbarlich ab, die Landtruppen vergassen ihr Exercitium, und die Seemacht sank durch die Sparsamkeit der gewinnsüchtigen Nation in eine Art von Unmacht. Die Zeiten des Friedens zeichneten sich vorzüglich durch die Beschädigung der Dämme durch eine besondere Art Würmer und durch Intoleranz gegen die Katholiken aus. —

Um eben diese Zeit des Friedens schien dem Prinzen von Oranien das Los zu verkundigen, ewig in dem engen Zirkel seiner Statthalterschaft eingeschlossen zu bleiben, als sich eine Gelegenheit ereignet, sich wieder auf dem Schauplatze zu zeigen. Die Staaten von Zeeland nämlich befreyten ao. 1732 die Städte Veer und Vließingen von aller Feudalabhängigkeit von dem oranischen Hause, und wollten, daß sie in Zukunft wie andere freye Städte Zeelands gehalten werden sollten. Die Generalstaaten giengen noch weiter, und verlangten Zeeland sollte den Erben Wilhelms III. diese Städte gänzlich entziehen, und denselben eine Entschädigung von 100,000 Reichsthaler auszahlen. Diese Nachricht setzte den Prinzen von Oranien in Bestürtzung. Er protestirte gegen einen solchen Vorschlag, der ihm einen beträchtlichen Theil der Besitzungen seiner Voreltern entzog. Die Staaten schützten ihre Souveräneté vor, und behaupteten, der Prinz, wenn man ihm diese beträchtliche Lehen übertrüge, würde ihrer Freiheit zu mächtig werden, und hoben, wenn gleich der Magistrat von Veer das Gegentheil bewies, hartnäckig die Lehen beider Städte im J. 1733 wider alle Protestationen des Prinzen auf. Diesen Schritt der Staaten von Zeeland und ein Tractat zwischen Frankreich und den Generalstaaten in Betreff der Bariere während des polnischen Wahlkriegs schienen wenig bequem, die Vergrößerung des oranischen Hauses zu befördern. Georg II. der seinem Vater in England nachgefolget war, bezeugte deutlich seine Unzufrie-

denheit über die Maasregeln, die man in der Republick nahm. Es war ganz natürlich, daß er die Erhebung eines Prinzen wünschte, dem er seine älteste Prinzeßinn Anne zur Gemahlinn zu geben gesonnen war, und nach seinen Wünschen konnte man diesem Prinzen die Würde seiner Vorfahren nicht bald genug anvertrauen. Hätten die Staaten am polnischen Krieg Theil genommen, und wie es der Kaiser wollte, Hilfstruppen geschickt, so würde dieser Schritt wahrscheinlich die Erhebung des Prinzen befördert haben, aber man hatte auf eine schickliche Art dem Kaiser die Beyhülfe abgeschlagen, und der neue mit Frankreich geschlossene Vertrag schlug alle Hofnung Englands in Betreff des oranischen Hauses nieder. Dem ungeachtet wurde 1734 die Vermählung zu London vollzogen. Georg II. machte dieselbe alsbald den Generalstaaten kund. „Die Könige, seine Vorfahren, sagte er in dem Brief, den er deshalb an die Generalstaaten schickte, hätten immer ihre Allianzen mit der Republick der vereinigten Niederlande dadurch bevestigt, daß sie ihre Häuser mit den Nassau-Oranischen vermählt hätten, er hätte deswegen in der Vermälung, die er ihnen mittheilte, ihrem Beyspiel gefolgt. Uebrigens hätte er bey Einwilligung in dieses Verlöbniß, vorzüglich den Vortheil der protestantischen Religion, die Sicherheit der Thronfolge in Großbrittanien, so wie sie durch die Gesetze geordnet wären, auf die Hofnung, sie hiedurch noch mehr gesichert zu sehen, und auf die Freundschaft seiner Staaten und der Republick Rücksicht genommen. Am Schluß fügte er noch hinzu: Er zweifle nicht die Staaten würden seine Töchter auf eine Art aufnehmen und behandeln, die den vortheilhaften Gesinnungen entsprechen, welche er immer von der Republick gefaßt hätte." — „Auf diesen Brief antworteten die Staaten dem Könige: " „Sie wünschten, die so eben beschlossene Vermählung möchte gänzlich seinen guten Absichten entsprechen. Sie betrachteten dieselbe als einen besondern Beweis der Zuneigung des Königs gegen sie, da er zum Gemal seiner Prinzeßinn einen Prinzen ausersehen hätte, der so eng mit ihnen verbunden wäre, und dessen persönliche Verdienste

dienste sie so sehr schätzten, der ihnen das Andenken seiner Vorfahren, und ihre Verdienste, die sie der Republick geleistet hätten, zurückrief. Und weil, fügten sie am End ihres Schreibens hinzu, es E. M. beliebt hat, zum Aufenthalt ihrer geliebten Tochter eine freye Republick, wie die vereinigte Niederlande sind, zu wählen, so hoften sie, daß diese Prinzeßinn alles Vergnügen und Genugthuung daselbst finden würde, welche die Lage der Oerter und die gegenwärtige Einrichtung der Regierungsform, bey deren Erhaltung sie standhaft zu verharren gedächten, derselben gewähren könnten. ꝛc.

Dieser Brief war zwar in geziemenden Ausdrücken abgefaßt, aber die letzte Worte waren zu merkwürdig, besonders bey der damaligen Lage der Sachen, als daß sie nicht durch ihren Innhalt hätten verrathen sollen, wie man sie lesen müsse, um sie verstehen zu können.

§. 10.

Betragen der Staaten bey der Wal Augusts III. zum König von Polen 1734.

Die Staaten hatten es sich seit einigen verderblichen Kriegen zum Gesetz gemacht, in den politischen Angelegenheiten, eine strenge Neutralität zu beobachten, und ganz Europa war in Ruhe, als August II. König von Polen die Welt gesegnet. Dieser Todesfall erweckte in Stanißlaus Leczinski, welcher schon 1704 zum König ernannt, und von dem Czar Peter abgesetzt worden war, die alte Hofnungen wieder. Sein Tochtermann, Ludwig XV. hielt es für Pflicht und Vortheil, bey gegenwärtiger Lage seinen Schwiegervater wieder einzusetzen. Unglücklicher Weise war Carl VI. seinen Absichten entgegen. Der Sohn des verstorbenen Königs mußte erwählt werden, welcher dem Kaiser die pragmatische Sanction gewährte, und Rußland erzwang die Wal Augusts III. durch ein Kriegsheer von 50,000 Mann, das in Polen einfiel. Aber zu gleicher Zeit ließ Frankreich Truppen gegen den Rhein, Maas und

Mosel ausrücken, und drohte einen Einfall in die österreichische Niederlande. Die Staaten machten ihre Besorgniß dem Hof Wien kund, und erklärten zu gleicher Zeit, daß, da sie die Wahl eines polnischen Königs nichts angienge, die strengste Neutralité beobachten würden. Der Kaiser mochte darwieder einwenden, was er wollte, die Staaten hielten ihr Wort. Endlich warfen sie sich nebst England zu Mittlern zwischen ihm, und dem König von Frankreich auf. Der Kaiser, der die überlegene Macht des Feindes fürchtete, und Frankreich, das erst eine Armee von 115 bis 118,000 Mann bey Danzig verloren hatte, schienen beyde nicht ungeneigt zu Friedensvorschlägen zu seyn, und endlich ward der Friede 1737 zwischen beyden Mächten geschlossen.

§. 11.

Schaden der Repulick während dem englischen und spanischen Kriege.

Die Schiffe, welche Spanien an der amerikanischen Küste zu Verhütung des Schleichhandels unter dem Namen Küstenbewahrer aufgestellt hatten, waren England und den Staaten längst ein Dorn in den Augen. Beyde führten bittere Klagen an dem spanischen Hofe deswegen. Aber umsonst. England kündigte Spanien deßwegen den Krieg an, und verlangte von den Staaten, sie sollten gemeinschaftliche Sache machen. Aber die Staaten, welche sich die Neutralité lobten, glaubten durch Unterhandlungen mehr zu gewinnen, und schlugen zu ihrem Schaden den Antrag aus. Denn die Engländer, welche den Spaniern in Amerika empfindliche Stösse beybrachten, behandelten nun auch die Staaten feindlich, weil sie sich geweigert hatten, ihnen beyzustehen, und nahmen alle holländische Schiffe weg, die ihnen begegneten, und die Staaten hatten es nun mit zwey mächtigen Feinden zu thun. Diese Feindseligkeiten dauerten, so lang der Krieg bis 1740 währte, fort. Der Schaden soll sich auf 8 Millionen Gulden beloffen haben, woran nur etwas Weniges von Seiten Englands wieder ersetzt wurde.

§. 12.

Carl VI. stirbt. Die Staaten werden vermöge der pragmatischen Sanction in den Succeßionskrieg verwickelt.

Da mit Ende dieses Kriegs die Republick eine ganz andere Form gewann, so halten wir für nöthig, die Hauptsachen desselben in möglichster Kürze hier einzuschalten. Eben als Europa ein gänzlicher Friede beglücken zu wollen schien, starb Karl VI. der letzte männliche Zweig des österreichischen Hauses den 20 Oct. 1740. So sehr er durch die pragmatische Sanction Marien Theresien die Succeßion in seine Erbstaaten gesichert zu haben glaubte, so wenig beobachteten die meisten Mächte die versprochene Gewährleistung derselben. Polen, Spanien, Sachsen, Baiern, Sardinien, vorzüglich aber der König von Preussen machten Ansprüche auf die Hinterlassenschaften, und letzterer nahm Schlesien mit einem Heer von 30,000 Mann in Besitz, dessen Eroberung er vorzüglich durch die Schlacht bey Molwitz 1741 sicherte. Frankreich, das sich die Demüthigung des österreichischen Hauses seit Richelieu zum Gesetz gemacht hatte, fand für gut, den Churfürsten von Bayern in seinen Ansprüchen zu unterstützen. Maria Theresia schien zu unterliegen, der Churfürst von Bayern drang bis nach Prag, ließ sich zum König von Ungarn krönen, und bald darauf zu Frankfurt unter dem Namen Karl VII. zum Kaiser erwählen. England hätte Marien Theresien gern unterstützt, aber es war wegen seinen deutschen Ländern besorgt, und die Republick eben so gern, aber die Staaten waren nicht einig. Doch, um sie nicht ganz ohne Hilfe zu lassen, schickte ihr England 500,000 ℔ Sterl. und Holland eine Summe von 840,000 Gulden statt der versprochenen 5,000 Mann Hilfstruppen. Inzwischen erholte sich Theresia wieder, Baiern und Franzosen wurden aus Oestereich geschlagen; England und die Staaten suchten den König von Preussen mit Theresien auszusöhnen, und es kam zum Frieden

zu Breslau 1742 kraft dessen Preussen den größten Theil Schlesiens nebst Glaz behielt, aber die vorgestreckten Summen beyden mittelnden Mächten heimbezahlen sollte. Einer der wichtigsten Feinde war also berichtigt, und Theresiens Waffen siegreich. Aber dennoch waren ihr Hilfstruppen unentbehrlich. Die Staaten, durch Frankreich abgeschröckt, waren noch nicht einig, ihr Hilfstruppen zu schicken, wenn es gleich England schon gethan hatte: Endlich schickten ihr die Staaten 20,000 Mann nach vielem Widerspruch zu Hilfe, eben — als die gewonnene Schlacht bey Dettingen 1743 aufs Neue Oesterreichs Hofnungen aufweckte. Aber die holländische Truppen waren zuspät angekommen, um an der Ehre des Sieges Theil nehmen zu können. Sie hatten nur den guten Willen gezeigt, und kehrten in die Winterquartiere in die Oesterreichische Niederlande zurück. Frankreich nahm diesen Schritt sehr übel, aber die Staaten erklärten, daß sie weit entfernt wären, mit dem König von Frankreich zu brechen, und nur vermöge ihrer Traktaten der Königinn von Ungarn Hilfstruppen zu schicken sich verbunden erachtet hätten.

Inzwischen hatten Frankreich und Großbrittanien immer nur noch defensiv gehandelt, aber 1744 erklärten sie einander förmlich den Krieg. Die Staaten ließen eine Eskadre von 10 Kriegsschiffen England zur Hilfe auslaufen. Frankreich erklärte hierauf den Staaten, es würde die österreichische Niederlande anfallen, und setzte dieselbe in keine kleine Bestürzung, da sie leicht die Folgen von diesem Einfall vorausahen, welche ihnen der König um sie sicher zu machen, unter einem freundschaftlichen Anschein kund gethan hatte. Denn hatte er sich einmal der österreichischen Niederlande bemächtiget, so war es leicht vorauszusehen, daß die Republick ein ähnliches Schicksal zu gewarten hätte. Kaum hatte der König die Erklärung gethan, als die Feindseligkeiten ihren Anfang nahmen, und mehrere Barriere-Plätze an Frankreich übergiengen. Mitten in seinem Kriegsglück bot Ludwig den Staaten die Neutralität an, bedrohete sie aber zu gleicher Zeit, daß er eine Weigerung als eine förmliche Kriegserklärung ansehen würde. Aber Prinz Karl von Lothringen, der inzwischen über den Rhein gegangen war, hemmte den Lauf seiner Waffen in etwas. Hin-

Hingegen fiel auf der andern Seite, der König von Preussen aufs neue 1744 in Böhmen ein, unter dem Vorwand, den Kaiser auf dem Thron und die Rechte des Reichs zu schützen, und nöthigte Karln sich über den Rhein zurückzuziehen. Im nämlichen Jahr starb Prinz Friso Karl Edzard, und Friederich, dessen Haus schon seit 1694 Anwartschaft hatte, nahm Ostfriesland in Besitz.

§. 13.

Karl VII. stirbt. Franz I. wird römischer Kaiser. Ludwig XV. nimmt Flandern weg.

Der im Jahr 1745 erfolgte Tod Karls VII. gab dem Krieg eine ziemlich veränderte Wendung da sein Sohn und Nachfolger Max Joseph mit dem französischen Succurs so unglücklich war, daß er sich in die Arme seiner Feinde werfen mußte. Er verließ die französische Seite, versprach Theresien seine Stimme zur Erhebung ihres Gemahls zum Kaiserthron, welche auch den 13 Sept. 1745 vor sich gieng, ungeachtet der Protestation des Königs von Preussen, des Churfürsten von der Pfalz und der Annäherung einer französischen Armee, welche durch ein anderes von Oesterreichern, Hannoveranern und andern Reichstruppen zusammengesetztes Kriegsheer aufgehalten ward. Aber noch im nämlichen Jahr machte der König von Preussen mit der Königinn Friede, erkannte Franz als Kaiser, sobald ihm Hannover Schlesien garantirt hatte. Aber nicht so Ludwig XV. Kaum hatte er sich von einer gefährlichen Krankheit erholt, als er sich an die Spitze seines Heeres stellte, die Schlacht bey Fontenoy gewann, und ganz Flandern eroberte. Wenn dieser Verlust England und Holland in Bestürzung setzte, so verursachte es auf der andern Seite Prinz Eduard nicht weniger Schrecken, der von Frankreich unterstützt, in Schottland landete, und vermöge eines zahlreichen Anhangs Georg II. seine drey Königreiche zu rauben drohte. Der König von England verlangte Hilfe von den Staaten, und diese schickten ihm ohne

Säu-

Säumen 6000 Mann, und unter diesen selbst solche, welche bey der Capitulation im Tournay sich anheischig gemacht hatten, 18 Monate lang nicht wider Frankreich zu dienen, ungeachtet aller bittern Klagen, welche der französische Gesandte deshalb führte. Aber bey alle diesem Betragen, da sie Frankreichs Feinde mit unermeßlichen Geldsummen und Truppen unterstützten, verlangten sie an dem Hof zu Versailles, sonderbar genug! als Neutral angesehen zu seyn. Der König wartete nur auf Gelegenheit, sie züchtigen zu können. Er nahm inzwischen einen Platz nach dem andern hinweg, eroberte 1746 Brüssel, Berg, Charleroi und das unüberwindliche Namur, und lieferte die blutige Schlacht bey Raucoux, und zog endlich seine Truppen, welche in Italien und Deutschland nicht gleich glücklich gewesen waren, in den Niederlanden zusammen. Alles ließ die Republick den schlimmsten Ausgang besorgen, doch schlug Ludwig noch den Weg der Negotiationen ein, und eröfnete einen Congreß zu Breda. Aber aus mehr als einer Ursache zerschlug sich derselbe, und ein fürchterliches Ungewitter drohete über der Republick auszubrechen.

§. 14.

Die Franzosen fallen in dem Gebiet der Republick ein, und rücken gegen Bergobzoom 1747. Unruhen zu Gunsten der Statthalterschaft in Zeeland.

Ludwig, da er sah, daß er die Staaten weder durch Nachgiebigkeit noch durch Unterhandlungen von ihrem Eifer für das österreichische Interesse abbringen konnte, gab den kriegerischen Vorstellungen des Comte de Saxe Gehör, und ließ einen Theil seiner Armee bis vor die Thore Bergobzooms rücken. Er ließ der Republick sein gerechtes Misfallen über ihr bisheriges Betragen bedeuten, erinnerte sie an die Friedensvorschläge, die er ihr schon längst gethan hätte, erklärte ihr seine Uneigennützigkeit, warf ihr ihre Intriguen vor, und bedient ihr, er wolle nach ihrem Beyspiel, so wie sie 1744 eine Armee von 40,000

Mann

Mann an das französische Gebiet geschickt hätte, ohne ihm den Krieg ankündigen zu wollen, nun auch zur Sicherheit seiner Eroberungen seine Truppen in die Grenzen der Republick einrücken lassen, ohne mit ihr brechen zu wollen, u. s. w. Seine Drohung ward alsbald erfüllt. Graf Löwendal rückte mit 20,000 Mann in das Gebiet der Republick, ohne den geringsten Widerstand zu finden, ja ein Officier von einer Garnison der Republick soll sogar bey Annäherung derselben, gefragt haben, ob man auf sie feuren sollte, denn, sagte er, die Franzosen sind ja gute Freund. — Ein Platz gieng nach dem andern über, und die Franzosen rüsteten schon Barquen, eine Landung auf die Zeländische Inseln vorzunehmen. Das Volk in Zeeland fieng laut an über ihre Obrigkeit zu murren, beschuldigte sie der Nachläßigkeit, und die Freunde des Oranischen Hauses versäumten die Gelegenheit nicht, den Funken der Unzufriedenheit wider ihre Magistrate in den Herzen des rasenden Pöbels zu hellen Flammen anzufachen.

§. 15.

Gründe der Oranier und Antioranier für und wider die Statthalterschaft.

Schon seit einiger Zeit hatte die gegenwärtige Regierung zu wanken angefangen. Diejenige Provinzen, die einen Statthalter hatten, hatten in den andern nicht wenig Anhänger, und die Republikaner nicht weniger. Beyde Theile glaubten für ihre Meinung hinlängliche Gründe zu haben. Die Anhänger der Statthalterschaft stützten sich auf das alte Herkommen der Republick. Sie sagten, die Republick hätte während der 74 Jahre, als die Statthalterschaft gedauert hätte, die schönsten Tage des Ruhms und des Glücks genossen. Seit 22 Jahren hingegen, seit die Statthalterschaft aufgehoben wäre, hätten bürgerliche Uneinigkeiten die Republick zerrissen, und ausländische Kriege beynah ruinirt. Da jede Pro-

Säumen 6000 Mann, und unter diesen selbst solche, welche bey der Capitulation im Tournay sich anheischig gemacht hatten, 18 Monate lang nicht wider Frankreich zu dienen, ungeachtet aller bittern Klagen, welche der französische Gesandte deshalb führte. Aber bey alle diesem Betragen, da sie Frankreichs Feinde mit unermeßlichen Geldsummen und Truppen unterstützten, verlangten sie an dem Hof zu Versailles, sonderbar genug! als Neutral angesehen zu seyn. Der König wartete nur auf Gelegenheit, sie züchtigen zu können. Er nahm inzwischen einen Platz nach dem andern hinweg, eroberte 1746 Brüssel, Berg, Charleroi und das unüberwindliche Namur, und lieferte die blutige Schlacht bey Raucoux, und zog endlich seine Truppen, welche in Italien und Deutschland nicht gleich glücklich gewesen waren, in den Niederlanden zusammen. Alles ließ die Republick den schlimmsten Ausgang besorgen, doch schlug Ludwig noch den Weg der Negotiationen ein, und eröfnete einen Congreß zu Breda. Aber aus mehr als einer Ursache zerschlug sich derselbe, und ein fürchterliches Ungewitter drohete über der Republick auszubrechen.

§. 14.

Die Franzosen fallen in dem Gebiet der Republick ein, und rücken gegen Bergobzoom 1747. Unruhen zu Gunsten der Statthalterschaft in Zeeland.

Ludwig, da er sah, daß er die Staaten weder durch Nachgiebigkeit noch durch Unterhandlungen von ihrem Eifer für das österreichische Interesse abbringen konnte, gab den kriegerischen Vorstellungen des Comte de Saxe Gehör, und ließ einen Theil seiner Armee bis vor die Thore Bergobzooms rücken. Er ließ der Republick sein gerechtes Misfallen über ihr bisheriges Betragen bedeuten, erinnerte sie an die Friedensvorschläge, die er ihr schon längst gethan hätte, erklärte ihr seine Uneigennützigkeit, warf ihr ihre Intriguen vor, und bedient ihr, er wolle nach ihrem Beyspiel, so wie sie 1744 eine Armee von 40,000 Mann

Mann an das französische Gebiet geschickt hätte, ohne ihm den Krieg ankündigen zu wollen, nun auch zur Sicherheit seiner Eroberungen seine Truppen in die Grenzen der Republick einrücken lassen, ohne mit ihr brechen zu wollen, u. s. w. Seine Drohung ward alsbald erfüllt. Graf Löwendal rückte mit 20,000 Mann in das Gebiet der Republick, ohne den geringsten Widerstand zu finden, ja ein Officier von einer Garnison der Republick soll sogar bey Annäherung derselben, gefragt haben, ob man auf sie feuren sollte, denn, sagte er, die Franzosen sind ja gute Freund. — Ein Platz gieng nach dem andern über, und die Franzosen rüsteten schon Barqueu, eine Landung auf die Zeländische Inseln vorzunehmen. Das Volk in Zeeland fieng laut an über ihre Obrigkeit zu murren, beschuldigte sie der Nachläßigkeit, und die Freunde des Oranischen Hauses versäumten die Gelegenheit nicht, den Funken der Unzufriedenheit wider ihre Magistrate in den Herzen des rasenden Pöbels zu hellen Flammen anzufachen.

§. 15.

Gründe der Oranier und Antioranier für und wider die Statthalterschaft.

Schon seit einiger Zeit hatte die gegenwärtige Regierung zu wanken angefangen. Diejenige Provinzen, die einen Statthalter hatten, hatten in den andern nicht wenig Anhänger, und die Republikaner nicht weniger. Beyde Theile glaubten für ihre Meinung hinlängliche Gründe zu haben. Die Anhänger der Statthalterschaft stützten sich auf das alte Herkommen der Republick. Sie sagten, die Republick hätte während der 74 Jahre, als die Statthalterschaft gedauert hätte, die schönsten Tage des Ruhms und des Glücks genossen. Seit 22 Jahren hingegen, seit die Statthalterschaft aufgehoben wäre, hätten bürgerliche Uneinigkeiten die Republick zerrissen, und ausländische Kriege beynah ruinirt. Da jede Pro-

Säumen 6000 Mann, und unter diesen selbst solche, welche bey der Capitulation im Tournay sich anheischig gemacht hatten, 18 Monate lang nicht wider Frankreich zu dienen, ungeachtet aller bittern Klagen, welche der französische Gesandte deshalb führte. Aber bey alle diesem Betragen, da sie Frankreichs Feinde mit unermeßlichen Geldsummen und Truppen unterstützten, verlangten sie an dem Hof zu Versailles, sonderbar genug! als Neutral angesehen zu seyn. Der König wartete nur auf Gelegenheit, sie züchtigen zu können. Er nahm inzwischen einen Platz nach dem andern hinweg, eroberte 1746 Brüssel, Berg, Charleroi und das unüberwindliche Namur, und lieferte die blutige Schlacht bey Raucoux, und zog endlich seine Truppen, welche in Italien und Deutschland nicht gleich glücklich gewesen waren, in den Niederlanden zusammen. Alles ließ die Republick den schlimmsten Ausgang besorgen, doch schlug Ludwig noch den Weg der Negotiationen ein, und eröfnete einen Congreß zu Breda. Aber aus mehr als einer Ursache zerschlug sich derselbe, und ein fürchterliches Ungewitter drohete über der Republick auszubrechen.

§. 14.

Die Franzosen fallen in dem Gebiet der Republick ein, und rücken gegen Bergobzoom 1747. Unruhen zu Gunsten der Statthalterschaft in Zeeland.

Ludwig, da er sah, daß er die Staaten weder durch Nachgiebigkeit noch durch Unterhandlungen von ihrem Eifer für das österreichische Interesse abbringen konnte, gab den kriegerischen Vorstellungen des Comte de Saxe Gehör, und ließ einen Theil seiner Armee bis vor die Thore Bergobzooms rücken. Er ließ der Republick sein gerechtes Misfallen über ihr bisheriges Betragen bedeuten, erinnerte sie an die Friedensvorschläge, die er ihr schon längst gethan hätte, erklärte ihr seine Uneigennützigkeit, warf ihr ihre Intriguen vor, und bedient ihr, er wolle nach ihrem Beyspiel, so wie sie 1744 eine Armee von 40,000 Mann

Mann an das französische Gebiet geschickt hätte, ohne ihm den Krieg ankündigen zu wollen, nun auch zur Sicherheit seiner Eroberungen seine Truppen in die Grenzen der Republick einrücken lassen, ohne mit ihr brechen zu wollen, u. s. w. Seine Drohung ward alsbald erfüllt. Graf Löwendal rückte mit 20,000 Mann in das Gebiet der Republick, ohne den geringsten Widerstand zu finden, ja ein Officier von einer Garnison der Republick soll sogar bey Annäherung derselben, gefragt haben, ob man auf sie feuren sollte, denn, sagte er, die Franzosen sind ja gute Freund. — Ein Platz gieng nach dem andern über, und die Franzosen rüsteten schon Barqueu, eine Landung auf die Zeländische Inseln vorzunehmen. Das Volk in Zeeland fieng laut an über ihre Obrigkeit zu murren, beschuldigte sie der Nachläßigkeit, und die Freunde des Oranischen Hauses versäumten die Gelegenheit nicht, den Funken der Unzufriedenheit wider ihre Magistrate in den Herzen des rasenden Pöbels zu hellen Flammen anzufachen.

§. 15.

Gründe der Oranier und Antioranier für und wider die Statthalterschaft.

Schon seit einiger Zeit hatte die gegenwärtige Regierung zu wanken angefangen. Diejenige Provinzen, die einen Statthalter hatten, hatten in den andern nicht wenig Anhänger, und die Republikaner nicht weniger. Beyde Theile glaubten für ihre Meinung hinlängliche Gründe zu haben. Die Anhänger der Statthalterschaft stützten sich auf das alte Herkommen der Republick. Sie sagten, die Republick hätte während der 74 Jahre, als die Statthalterschaft gedauert hätte, die schönsten Tage des Ruhms und des Glücks genossen. Seit 22 Jahren hingegen, seit die Statthalterschaft aufgehoben wäre, hätten bürgerliche Uneinigkeiten die Republick zerrissen, und ausländische Kriege beynah ruinirt. Da jede Pro-

Mosel ausrücken, und drohte einen Einfall in die österreichische Niederlande. Die Staaten machten ihre Besorgniß dem Hof Wien kund, und erklärten zu gleicher Zeit, daß, da sie die Wahl eines polnischen Königs nichts angienge, die strengste Neutralité beobachten würden. Der Kaiser mochte darwieder einwenden, was er wollte, die Staaten hielten ihr Wort. Endlich warfen sie sich nebst England zu Mittlern zwischen ihm, und dem König von Frankreich auf. Der Kaiser, der die überlegene Macht des Feindes fürchtete, und Frankreich, das erst eine Armee von 115 bis 118,000 Mann bey Danzig verloren hatte, schienen beyde nicht ungeneigt zu Friedensvorschlägen zu seyn, und endlich ward der Friede 1737 zwischen beyden Mächten geschlossen.

§. 11.

Schaden der Repulick während dem englischen und spanischen Kriege.

Die Schiffe, welche Spanien an der amerikanischen Küste zu Verhütung des Schleichhandels unter dem Namen Küstenbewahrer aufgestellt hatten, waren England und den Staaten längst ein Dorn in den Augen. Beyde führten bittere Klagen an dem spanischen Hofe deswegen. Aber umsonst. England kündigte Spanien deßwegen den Krieg an, und verlangte von den Staaten, sie sollten gemeinschaftliche Sache machen. Aber die Staaten, welche sich die Neutralité lobten, glaubten durch Unterhandlungen mehr zu gewinnen, und schlugen zu ihrem Schaden den Antrag aus. Denn die Engländer, welche den Spaniern in Amerika empfindliche Stösse beybrachten, behandelten nun auch die Staaten feindlich, weil sie sich geweigert hatten, ihnen beyzustehen, und nahmen alle holländische Schiffe weg, die ihnen begegneten, und die Staaten hatten es nun mit zwey mächtigen Feinden zu thun. Diese Feindseligkeiten dauerten, so lang der Krieg bis 1740 währte, fort. Der Schaden soll sich auf 8 Millionen Gulden beloffen haben, woran nur etwas Weniges von Seiten Englands wieder ersetzt wurde.

§. 12.

Carl VI. stirbt. Die Staaten werden vermöge der pragmatischen Sanction in den Succeßionskrieg verwickelt.

Da mit Ende dieses Kriegs die Republick eine ganz andere Form gewann, so halten wir für nöthig, die Hauptsachen desselben in möglichster Kürze hier einzuschalten. Eben als Europa ein gänzlicher Friede beglücken zu wollen schien, starb Karl VI. der letzte männliche Zweig des österreichischen Hauses den 20 Oct. 1740. So sehr er durch die pragmatische Sanction Marien Theresien die Succeßion in seine Erbstaaten gesichert zu haben glaubte, so wenig beobachteten die meisten Mächte die versprochene Gewährleistung derselben. Polen, Spanien, Sachsen, Baiern, Sardinien, vorzüglich aber der König von Preussen machten Ansprüche auf die Hinterlassenschaften, und letzterer nahm Schlesien mit einem Heer von 30,000 Mann in Besitz, dessen Eroberung er vorzüglich durch die Schlacht bey Molwitz 1741 sicherte. Frankreich, das sich die Demüthigung des österreichischen Hauses seit Richelieu zum Gesetz gemacht hatte, fand für gut, den Churfürsten von Bayern in seinen Ansprüchen zu unterstützen. Maria Theresia schien zu unterliegen, der Churfürst von Bayern drang bis nach Prag, ließ sich zum König von Ungarn krönen, und bald darauf zu Frankfurt unter dem Namen Karl VII. zum Kaiser erwählen. England hätte Marien Theresien gern unterstützt, aber es war wegen seinen deutschen Ländern besorgt, und die Republick ebenso gern, aber die Staaten waren nicht einig. Doch, um sie nicht ganz ohne Hilfe zu lassen, schickte ihr England 500,000 ℔ Sterl. und Holland eine Summe von 840,000 Gulden statt der versprochenen 5,000 Mann Hilfstruppen. Inzwischen erholte sich Theresia wieder, Baiern und Franzosen wurden aus Oestereich geschlagen; England und die Staaten suchten den König von Preussen mit Theresien auszusöhnen, und es kam zum Frieden

zu Breslau 1742 kraft dessen Preussen den größten Theil Schlesiens nebst Glaz behielt, aber die vorgestreckten Summen beyden mittelnden Mächten heimbezahlen sollte. Einer der wichtigsten Feinde war also berichtigt, und Theresiens Waffen siegreich. Aber dennoch waren ihr Hilfstruppen unentbehrlich. Die Staaten, durch Frankreich abgeschröckt, waren noch nicht einig, ihr Hilfstruppen zu schicken, wenn es gleich England schon gethan hatte: Endlich schickten ihr die Staaten 20,000 Mann nach vielem Widerspruch zu Hilfe, eben — als die gewonnene Schlacht bey Dettingen 1743 aufs Neue Oesterreichs Hofnungen aufweckte. Aber die holländische Truppen waren zuspät angekommen, um an der Ehre des Sieges Theil nehmen zu können. Sie hatten nur den guten Willen gezeigt, und kehrten in die Winterquartiere in die Oesterreichische Niederlande zurück. Frankreich nahm diesen Schritt sehr übel, aber die Staaten erklärten, daß sie weit entfernt wären, mit dem König von Frankreich zu brechen, und nur vermöge ihrer Traktaten der Königinn von Ungarn Hilfstruppen zu schicken sich verbunden erachtet hätten.

Inzwischen hatten Frankreich und Großbrittanien immer nur noch defensiv gehandelt, aber 1744 erklärten sie einander förmlich den Krieg. Die Staaten ließen eine Eskadre von 10 Kriegsschiffen England zur Hilfe auslaufen. Frankreich erklärte hierauf den Staaten, es würde die österreichische Niederlande anfallen, und setzte dieselbe in keine kleine Bestürzung, da sie leicht die Folgen von diesem Einfall vorausahen, welche ihnen der König um sie sicher zu machen, unter einem freundschaftlichen Anschein kund gethan hatte. Denn hatte er sich einmal der österreichischen Niederlande bemächtiget, so war es leicht vorauszu sehen, daß die Republick ein ähnliches Schicksal zu gewarten hätte. Kaum hatte der König die Erklärung gethan, als die Feindseligkeiten ihren Anfang nahmen, und mehrere Barriere-Plätze an Frankreich übergiengen. Mitten in seinem Kriegsglück bot Ludwig den Staaten die Neutralität an, bedrohete sie aber zu gleicher Zeit, daß er eine Weigerung als eine förmliche Kriegserklärung ansehen würde. Aber Prinz Karl von Lothringen, der inzwischen über den Rhein gegangen war, hemmte den Lauf seiner Waffen in etwas. Hin-

Hingegen fiel auf der andern Seite, der König von Preussen aufs neue 1744 in Böhmen ein, unter dem Vorwand, den Kaiser auf dem Thron und die Rechte des Reichs zu schützen, und nöthigte Karln sich über den Rhein zurückzuziehen. Im nämlichen Jahr starb Prinz Friso Karl Edzard, und Friederich, dessen Haus schon seit 1694 Anwartschaft hatte, nahm Ostfriesland in Besitz.

§. 13.

Karl VII. stirbt. Franz I. wird römischer Kaiser. Ludwig XV. nimmt Flandern weg.

Der im Jahr 1745 erfolgte Tod Karls VII. gab dem Krieg eine ziemlich veränderte Wendung da sein Sohn und Nachfolger Max Joseph mit dem französischen Succurs so unglücklich war, daß er sich in die Arme seiner Feinde werfen mußte. Er verließ die französische Seite, versprach Theresien seine Stimme zur Erhebung ihres Gemahls zum Kaiserthron, welche auch den 13 Sept. 1745 vor sich gieng, ungeachtet der Protestation des Königs von Preussen, des Churfürsten von der Pfalz und der Annäherung einer französischen Armee, welche durch ein anderes von Oesterreichern, Hannoveranern und andern Reichstruppen zusammengesetztes Kriegsheer aufgehalten ward. Aber noch im nämlichen Jahr machte der König von Preussen mit der Königinn Friede, erkannte Franz als Kaiser, sobald ihm Hannover Schlesien garantirt hatte. Aber nicht so Ludwig XV. Kaum hatte er sich von einer gefährlichen Krankheit erholt, als er sich an die Spitze seines Heeres stellte, die Schlacht bey Fontenoy gewann, und ganz Flandern eroberte. Wenn dieser Verlust England und Holland in Bestürzung setzte, so verursachte es auf der andern Seite Prinz Eduard nicht weniger Schrecken, der von Frankreich unterstützt, in Schottland landete, und vermöge eines zahlreichen Anhangs Georg II. seine drey Königreiche zu rauben drohte. Der König von England verlangte Hilfe von den Staaten, und diese schickten ihm ohne

Säu-

Säumen 6000 Mann, und unter diesen selbst solche, welche bey der Capitulation im Tournay sich anheischig gemacht hatten, 18 Monate lang nicht wider Frankreich zu dienen, ungeachtet aller bittern Klagen, welche der französische Gesandte deshalb führte. Aber bey alle diesem Betragen, da sie Frankreichs Feinde mit unermeßlichen Geldsummen und Truppen unterstützten, verlangten sie an dem Hof zu Versailles, sonderbar genug! als Neutral angesehen zu seyn. Der König wartete nur auf Gelegenheit, sie züchtigen zu können. Er nahm inzwischen einen Platz nach dem andern hinweg, eroberte 1746 Brüssel, Berg, Charleroi und das unüberwindliche Namur, und lieferte die blutige Schlacht bey Raucoux, und zog endlich seine Truppen, welche in Italien und Deutschland nicht gleich glücklich gewesen waren, in den Niederlanden zusammen. Alles ließ die Republick den schlimmsten Ausgang besorgen, doch schlug Ludwig noch den Weg der Negotiationen ein, und eröfnete einen Congreß zu Breda. Aber aus mehr als einer Ursache zerschlug sich derselbe, und ein fürchterliches Ungewitter drohete über der Republick auszubrechen.

§. 14.

Die Franzosen fallen in dem Gebiet der Republick ein, und rücken gegen Bergobzoom 1747. Unruhen zu Gunsten der Statthalterschaft in Zeeland.

Ludwig, da er sah, daß er die Staaten weder durch Nachgiebigkeit noch durch Unterhandlungen von ihrem Eifer für das österreichische Interesse abbringen konnte, gab den kriegerischen Vorstellungen des Comte de Saxe Gehör, und ließ einen Theil seiner Armee bis vor die Thore Bergobzooms rücken. Er ließ der Republick sein gerechtes Misfallen über ihr bisheriges Betragen bedeuten, erinnerte sie an die Friedensvorschläge, die er ihr schon längst gethan hätte, erklärte ihr seine Uneigennützigkeit, warf ihr ihre Intriguen vor, und bediet ihr, er wolle nach ihrem Beyspiel, so wie sie 1744 eine Armee von 40,000 Mann

Mann an das französische Gebiet geschickt hätte, ohne ihm den Krieg ankündigen zu wollen, nun auch zur Sicherheit seiner Eroberungen seine Truppen in die Grenzen der Republick einrücken lassen, ohne mit ihr brechen zu wollen, u. s. w. Seine Drohung ward alsbald erfüllt. Graf Löwendal rückte mit 20,000 Mann in das Gebiet der Republick, ohne den geringsten Widerstand zu finden, ja ein Officier von einer Garnison der Republick soll sogar bey Annäherung derselben, gefragt haben, ob man auf sie feuren sollte, denn, sagte er, die Franzosen sind ja gute Freund. — Ein Platz gieng nach dem andern über, und die Franzosen rüsteten schon Barquen, eine Landung auf die Zeländische Inseln vorzunehmen. Das Volk in Zeeland fieng laut an über ihre Obrigkeit zu murren, beschuldigte sie der Nachläßigkeit, und die Freunde des Oranischen Hauses versäumten die Gelegenheit nicht, den Funken der Unzufriedenheit wider ihre Magistrate in den Herzen des rasenden Pöbels zu hellen Flammen anzufachen.

§. 15.

Gründe der Oranier und Antioranier für und wider die Statthalterschaft.

Schon seit einiger Zeit hatte die gegenwärtige Regierung zu wanken angefangen. Diejenige Provinzen, die einen Statthalter hatten, hatten in den andern nicht wenig Anhänger, und die Republikaner nicht weniger. Beyde Theile glaubten für ihre Meinung hinlängliche Gründe zu haben. Die Anhänger der Statthalterschaft stützten sich auf das alte Herkommen der Republick. Sie sagten, die Republick hätte während der 74 Jahre, als die Statthalterschaft gedauert hätte, die schönsten Tage des Ruhms und des Glücks genossen. Seit 22 Jahren hingegen, seit die Statthalterschaft aufgehoben wäre, hätten bürgerliche Uneinigkeiten die Republick zerrissen, und ausländische Kriege beynah ruinirt. Da jede Pro-

vinz Souverän ist, Jede eigenes Interesse hat, so ist ein Statthalter nöthig, der die Bande knüpft, welche die verschiedene Parthien der Conföderation zusammen halten müssen. Ueberdieß ziert ein Statthalter ausgezeichnet durch Rang und Geburt die Republick, welche er vorstellt. Die bewafnete Mächte, die fremde Gesandten werden lieber mit einem Statthalter als mit so vielen Personen zu schaffen haben. Die Magistrate werden in der Gerichtspflege genauer seyn. Das Militär wird lieber von einem General abhangen, der den Krieg versteht, als von einem friedfertigen Magistrat, der nichts weiß als Gesetze. u. s. w.

Hingegen behaupteten die Antioranier; Wilhelm I. würde seiner Verdienste ungeachtet nie die Statthalterschaft erlangt haben, wenn er nicht schon durch Philipp II. in diesen Posten versetzt gewesen wäre. Als durch seinen Tod die Stelle erledigt worden war, so hätte niemand daran gedacht, sie wieder zu besetzen, wenn nicht Moriz durch Verrätherey Leicesters sich gewaltthätig eingedrungen hätte. Der Ehrgeitz Wilhelms II. machte, daß diese Würde auf ewig vertilgt seyn sollte durch das ewige Edickt. Aber Wilhelm III. bahnte sich durch den Haß, den er gegen die de Witt einflößte, den Weg zu dieser Stelle. Er herrschte als König, und hätte ihm nicht England einen Thron angeboten, so würde die Republick längst unter dem eisernen Scepter des Despotismus zernichtet seyn. Sie sagten, das Glück der Republick hätte sich seit 50 Jahren nicht gemindert. Sie hat einen beschwerlichen Krieg geendigt, in den sie Wilhelm III. unbesonnen gestürzt hatte. Unsere durch den Ehrgeitz der Statthalterschaft verminderte Finanzen wurden nach und nach wieder hergestellt; und die Einigkeit hat inzwischen unter den Provinzen geherrscht. Sie läugneten nicht, daß die Statthalterschaft einigen Nutzen schaffen könnte. Die Herrschsucht hingegen kann einen Statthalter zu tausend widrigen Schritten gegen die Freyheit verleiten. Es wird ihm ein leichtes seyn, in Ertheilung der Gnaden seine

Höflinge den Bürgern, und seine Leidenschaften dem gemeinen Besten vorzuziehen. Und ist durchaus ein Statthalter nöthig, so muß er am wenigsten aus dem Haus Oranien seyn, die Republick muß keinen so mächtigen Arm suchen, der ihre Freyheit unterjochen kann. Der Prinz von Oranien wird gewiß nicht unterlassen, die Staaten in das Interesse Englands immer tiefer hineinzusetzen. Die Republick wird sich seinen widrigsten Nebenbulern zu lieb erschöpfen, und zu Land und zur See ihr Blut versprützen, um Großbritanien verhaßt und ihrem eigenen Handel schadende Privilegien zu erwerben. u. s. w.

§ 16.

Fehler, die die Staaten selbst gemacht hatten, und welche die Statthalter-Würde begünstigten.

So sehr man diese Gründe hätte reiflich in Erwägung ziehen sollen, so wenig würkten sie gegen die Statthalterwürde. Man stellte die Republick als ein Schiff vor, das aus Mangel eines Steuermanns seinem Untergange nahe wäre. Der Pöbel hörte keine Gründe mehr, und zwey abschlägige Antworten, welche der Prinz von den Staaten erhalten hatte, erweckten das Mitleid des Volkes für das Haus Oranien. Schon zu Anfang des Kriegs war die Rede von Vermehrung der Truppen, folglich auch der Stabs-Officiere gewesen. Natürlicher Weise wurde der Prinz vorgeschlagen. Oberyssel hatte ihm eine der größten Militärchargen zugedacht, aber die Generalstaaten trugen ihm nur die General-Lieutenantstelle bey der Infanterie an. Der Prinz schlug sie aus, weil sie sich mit der General-Capitäns-Würde, die er bereits in drey Provinzen bekleidete, nicht vertrüge, und beschwerte sich am Ende seines Briefs, daß man ihm die Mittel abschnitte, sich dem Dienst des Staats aufzuopfern. Diese letzte

nung des Prinzen fand allgemeinen Beyfall; und die Art, womit ihm die Staaten Veere und Vliesingen abgeschlagen hatten, und noch einige andere Beleidigungen von den Staaten, machten ihn nur dem Volk noch lieber, das ohnehin der bisherigen Regierung nicht gar sehr gewogen war, an der es keinen Theil hatte, weil die Chargen in gewisse Familien gleichsam gebannt schienen. Das Volk, welches die Hartnäckigkeit der Staaten von Holland und Zeeland gegen die Statthalterwürde sah, glaubte sich verrathen; der Verlust der Barriere: Plätze und die Folgen desselben erregte lautes Murren, und die Unzufriedenheit nahm mit der Gefahr überhand.

§. 17.

Wilhelm IV. wird zum Statthalter in Zeeland ernannt.

Die Anhänger Oraniens nützten die Gelegenheit, den Samen der Zwietracht auszustreuen, um so mehr, da die Franzosen verschiedene Excesse in Middelburg begiengen, und der Comte de Saxe öffentlich sagte, er wolle von ganz Zeeland ein Frühstück machen. Furcht und Zorn beunruhigte die Gemüther; man schrie von allen Seiten: alles würde verloren gehen, wenn man nicht dem Prinzen alle Aemter übertrüge, welche seine Vorfahren besessen hätten. In Veere brach Nachts den 24 April die Unruhe zuerst aus. Alle Bürger verlangten zum Theil mit gewafneter Hand den Prinzen von Oranien zum Statthalter. Der Magistrat konnte ihren Bitten nicht widerstehen, und willigte ein. Das nämliche geschah in Vliessingen und Goes; Nur in Ziriczee weigerte sich der Magistrat, aber der bewafnete Bürger drohte mit Gewalt, und zwang seine Obrigkeit zur Einwilligung. Alle Städte Zeelands waren nun einig, und der Prinz von Oranien ward feyerlich in der Staatenversammlung zum Statthalter Capitän und General-Admiral ausgeruffen.

§. 18.

Wilhelm IV. wird Statthalter in Holland und West-Frießland.

Das Gerücht von diesem Vorfall lief alsbald nach Holland. Schon den 29 April verlangten die Bürger zu Rotterdam von ihrem Magistrat, er sollte ein gleiches Beyspiel, wie der Magistrat zu Veere geben, und sie willigten, so viel an ihnen läge, in die Erhebung des Prinzen ein. Man verkündigte die Wahl durch Glockenklang und Kanonen : Donner. Kaum hatten es die Bürger von Delft erfahren, als sich überall Oranienkokarden zeigten, und noch selbigen Abend erkannte der Magistrat den Prinzen als Statthalter u. s. w. Das nämliche geschah den 30 zu Dortrecht. Die Nachricht kam nicht sobald in den Haag, als sich ein großer Theil des Volkes durch Oranienbänder und dergl. auszeichneten, und selbst die bisherige Regierung, vorzüglich aber den Großpensionär Gillis wegen Frankreich verdächtig zu machen suchte. Den 1 May faßten die andern Städte Hollands eine ähnliche Entschließung wie Rotterdam, und die Bürgermeister von Amsterdam liessen ihren Bürgern laut verkündigen, sie wollten sich gleichfalls mit den Staaten von Holland und Westfrießland wegen der Ernennung des Prinzen besprechen; Zugleich zeigte der Bürgermeister von Poll, der ungeheuren Menge Volks die Oranienstandarte. Ein lauter Hussa und Vivat - Oranien rufen ertönte an dem Ufer der Amstel. Das Getöse der Canonen, Freudenfeuer, Illuminationen und tausend andere Freudensbezeugungen schienen nimmer aufhören zu wollen. Alle Schiffe im Hafen wurden mit Bändern von Oranienfarbe geschmückt, und, wollte man sich nicht der Wuth des Pöbels aussetzen, so mußte ein jedes sich dieses äussere Kennzeichen anschaffen. Das Volk erwartete die Entscheidung mit äusserster Ungeduld, ja der Pöbel im Haag kannte in seinem Eifer für das Haus Oranien keine Grenzen mehr. Sie rotteten

sich in dem äußern Hofplatz, Buitenhof, zusammen, stiessen alle mögliche Flüche gegen die Regierung aus, und sobald ein Staatenglied aus der Versammlung gieng, mußte es, auf die Fragen: Habt ihr den Prinzen zum Statthalter erklärt? Habt ihr auch wie die andere unterschrieben? unverzüglich antworten, wenn es sich nicht der Wuth des Pöbels aussetzen wollte, Aber dem ungeachtet würde die Ernennung des Prinzen zum Statthalter noch einige Tage verzögert worden seyn, wenn nicht ein neuer Stoß die Staaten genöthigt hätte, den Augenblick zu beschleunigen, auf den das Volk so sehnlich wartete. Den 1 May nämlich kam das Gerücht nach Haag, die Franzosen wären schon im Herz des Landes und rückten gegen Rotterdam. Diese Nachricht setzte das Volk in Verzweiflung. Ja eine Bande dieser Wütenden eilte dem Versammlungshause zu, und schrie, daß das Land verkauft wäre. Kurz der Auflauf war so allgemein, daß die committirten Räthe dem gänzlichen Ruin vorzubeugen, den 3ten des Monats vestsetzten, den Prinzen zum Statthalter zu erklären, welches auch an dem bestimmten Tag aufs feyerlichste geschahe. Der Sekretair der Staaten laß der versammelten Menge in dem Buitenhof folgendes von den Fenstern mit lauter Stimme vor: „Die Staaten von Holland und Westfrießland allen ꝛc. ihren Gruß. Wir machen hiermit kund, daß wir in Betracht der kritischen Lage unserer Provinz, ihr die Mittel zu erleichtern, unter göttlicher Gnade sich zu retten für gut finden, mit Einwilligung aller Glieder unserer Versammlung, S. H. den Prinzen von Nassau und Oranien zu erwählen, daß er Statthalter und Generalkapitän und Admiral aller Truppen zur See und zu Land dieser Provinz seyn soll. u. s. w. Diese Ankündigung ward mit einem allgemeinen Freudengeschrey aufgenommen, und die Jubel des Volks hatten keine Grenzen mehr.

§. 19.

Wilhelm IV. wird Statthalter in Utrecht, Oberyssel, und von den Generalstaaten als Statthalter und als Generalkapitän und Admiral aller See und Landtruppen der gesammten vereinigten Niederlanden anerkannt.

Noch den nämlichen Tag folgten die Staaten von Utrecht dem Beyspiel Hollands nach, und die Staaten von Oberyssel säumten sich gleichfalls nimmer das nämliche zu thun, da sie so viele Vorgänger hatten. So ward Wilhelm IV. vom 25 April bis den 4 May 1747 zum Statthalter der gesammten Niederlanden zum großen Vergnügen seiner Parthie erhoben, und die Generalstaaten stellten eine ansehnliche Gesandtschaft auf, ihm das Diplom seiner Erwählung in einer goldnen Capsel zu überreichen. Der Prinz reißte den 9 mit seiner Gemahlinn und Prinzessinn Caroline von Leuwarden ab, und kam den 11 zu Amsterdam an, wo er mit allen möglichen Ehrenbezeugungen empfangen wurde. Den 12ten eilte er nach dem Haag, weil den 13 14 15 und 16ten die feyerliche Einführung in der Versammlung der Generalstaaten und des Staatsraths vor sich gehen sollte, welches auch mit den gewöhnlichen Ceremonien geschah.

§. 20.

Die Schlacht bey Laffeld. Bergobzoom geht an die Franzosen über. Bestürzung der Republick deswegen.

Während sich die Staaten beschäftigten, die innere Unruhen zu dämpfen, hatten die Franzosen ihre Eroberungen fortgesetzt, und ganz Staaten-Flandern weggenommen, ja die Schlacht bey Laffeld den 2 Jul. entschied sich gleichfalls zu Gunsten Frankreichs. Sie ließ denselben freyes Feld, ihre Eroberungen in Brabant auszudehnen, und die Belagerung Bergobzooms zu wagen.

Man

sich in dem äußern Hofplatz, Buitenhof, zusammen, stiessen alle mögliche Flüche gegen die Regierung aus, und sobald ein Staatenglied aus der Versammlung gieng, mußte es, auf die Fragen: Habt ihr den Prinzen zum Statthalter erklärt? Habt ihr auch wie die andere unterschrieben? unverzüglich antworten, wenn es sich nicht der Wuth des Pöbels aussetzen wollte, Aber dem ungeachtet würde die Ernennung des Prinzen zum Statthalter noch einige Tage verzögert worden seyn, wenn nicht ein neuer Stoß die Staaten genöthigt hätte, den Augenblick zu beschleunigen, auf den das Volk so sehnlich wartete. Den 1 May nämlich kam das Gerücht nach Haag, die Franzosen wären schon im Herz des Landes und rückten gegen Rotterdam. Diese Nachricht setzte das Volk in Verzweiflung. Ja eine Bande dieser Wütenden eilte dem Versammlungshause zu, und schrie, daß das Land verkauft wäre. Kurz der Auflauf war so allgemein, daß die committirten Räthe dem gänzlichen Ruin vorzubeugen, den 3ten des Monats vestsetzten, den Prinzen zum Statthalter zu erklären, welches auch an dem bestimmten Tag aufs feyerlichste geschahe. Der Sekretair der Staaten laß der versammelten Menge in dem Buitenhof folgendes von den Fenstern mit lauter Stimme vor: „Die Staaten von Holland und Westfrießland allen ꝛc. ihren Gruß. Wir machen hiermit kund, daß wir in Betracht der kritischen Lage unserer Provinz, ihr die Mittel zu erleichtern, unter göttlicher Gnade sich zu retten für gut finden, mit Einwilligung aller Glieder unserer Versammlung, S. H. den Prinzen von Nassau und Oranien zu erwählen, daß er Statthalter und Generalkapitän und Admiral aller Truppen zur See und zu Land dieser Provinz seyn soll. u. s. w. Diese Ankündigung ward mit einem allgemeinen Freudengeschrey aufgenommen, und die Jubel des Volks hatten keine Grenzen mehr.

§. 19.

Wilhelm IV. wird Statthalter in Utrecht, Oberyssel, und von den Generalstaaten als Statthalter und als Generalkapitän und Admiral aller See und Landtruppen der gesammten vereinigten Niederlanden anerkannt.

Noch den nämlichen Tag folgten die Staaten von Utrecht dem Beyspiel Hollands nach, und die Staaten von Oberyssel säumten sich gleichfalls nimmer das nämliche zu thun, da sie so viele Vorgänger hatten. So ward Wilhelm IV. vom 25 April bis den 4 May 1747 zum Statthalter der gesammten Niederlanden zum großen Vergnügen seiner Parthie erhoben, und die Generalstaaten stellten eine ansehnliche Gesandtschaft auf, ihm das Diplom seiner Erwählung in einer goldnen Capsel zu überreichen. Der Prinz reißte den 9 mit seiner Gemahlinn und Prinzessinn Caroline von Leuwarden ab, und kam den 11 zu Amsterdam an, wo er mit allen möglichen Ehrenbezeugungen empfangen wurde. Den 12ten eilte er nach dem Haag, weil den 13 14 15 und 16ten die feyerliche Einführung in der Versammlung der Generalstaaten und des Staatsraths vor sich gehen sollte, welches auch mit den gewöhnlichen Ceremonien geschah.

§. 20.

Die Schlacht bey Laffeld. Bergobzoom geht an die Franzosen über. Bestürzung der Republick deswegen.

Während sich die Staaten beschäftigten, die innere Unruhen zu dämpfen, hatten die Franzosen ihre Eroberungen fortgesetzt, und ganz Staaten-Flandern weggenommen, ja die Schlacht bey Laffeld den 2 Jul. entschied sich gleichfalls zu Gunsten Frankreichs. Sie ließ denselben freyes Feld, ihre Eroberungen in Brabant auszudehnen, und die Belagerung Bergobzooms zu wagen.

Man

Man betrachtete zwar diese Vestung als unüberwindlich, Sie war die Klippe der zwey größten Feldherrn ihres Zeitalters des Prinzen von Parma 1588 und Spinolas 1622 gewesen. Seit der Zeit hatten die Generalstaaten sie noch mehr bevestigt, und man spottete über die Tollkünheit der Franzosen. Aber um so größer war die Bestürzung der Republick, als die traurige Nachricht einlief, daß ihr unüberwindliches Bergobzoom in die Hände ihrer Feinde übergegangen wäre. Dieses Unglück warf auf einmal die glänzenden Hofnungen nieder, die sich die Anhänger des Statthalters von seiner Erhebung gemacht hatten. Es schien, als wäre er bloß zu dieser Würde erhoben worden, um Zuschauer seines sinkenden Vaterlandes zu seyn. Aber man wußte sich zu trösten, man schob die Schuld auf den 87 jährigen Commendanten Baron von Constrom, auf die geringe Macht des Statthalters, der in zu enge Grenzen eingeschlossen wäre, als daß er etwas wichtiges unternehmen könnte, das Volk warf Verdacht auf seine Magistrate; es erschienen Libelle und Schmähschriften worinn die Staatsminister öffentlich der Verrätherey beschuldigt wurden; die Gährung ward neuerdings allgemein. Aber der wichtige Verlust Bergobzooms für die gesammte Republick war für das Haus Oranien einer der wesentlichsten Vortheile.

Ende des zweyten Stücks.

Die weitere Fortsetzung, so wie der Rußisch-türkische Krieg wird im dritten Stück folgen.

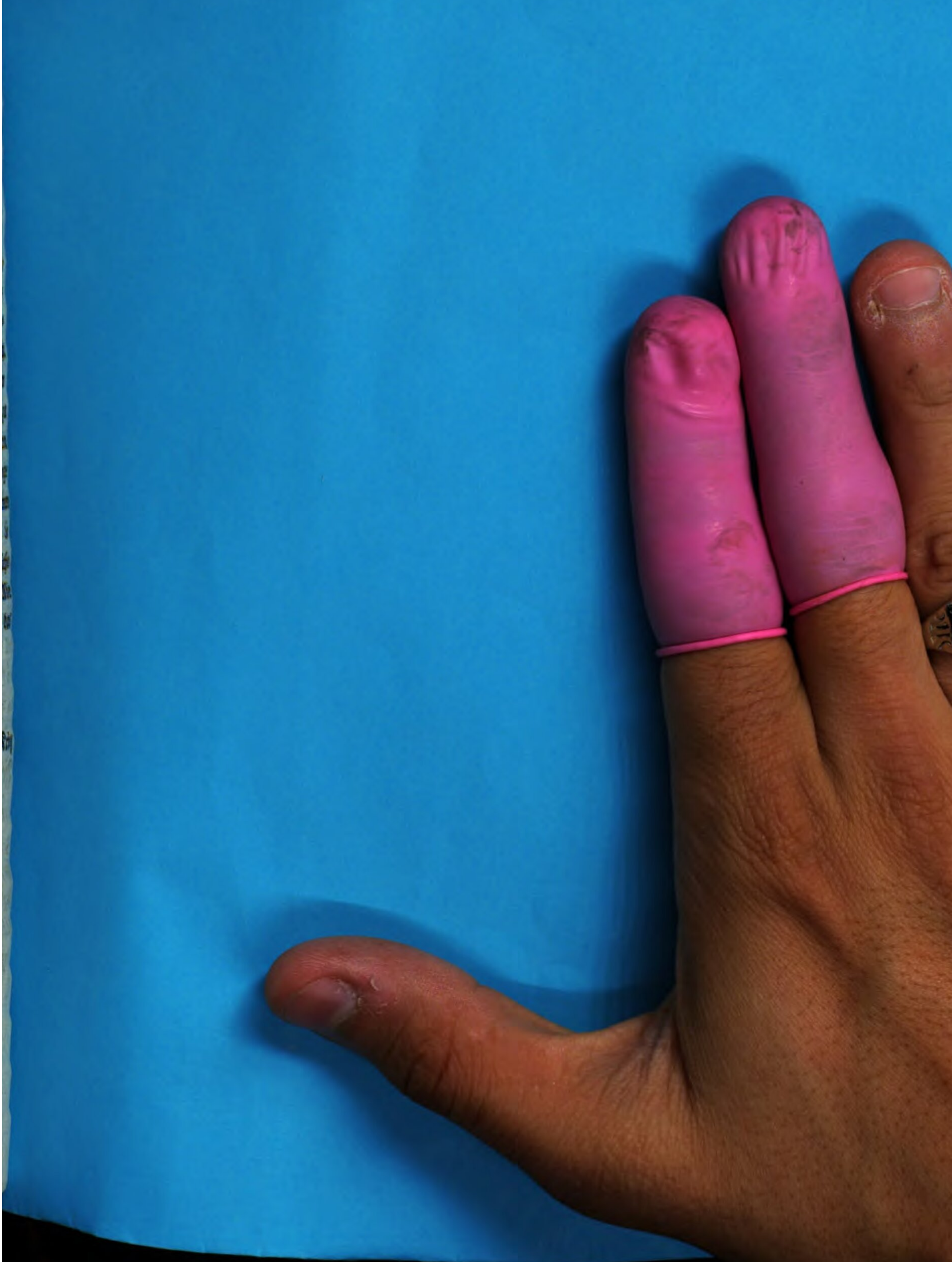

Man betrachtete zwar diese Vestung als unüberwindlich, Sie war die Klippe der zwey größten Feldherrn ihres Zeitalters des Prinzen von Parma 1588 und Spinolas 1622 gewesen. Seit der Zeit hatten die Generalstaaten sie noch mehr bevestigt, und man spottete über die Tollkünheit der Franzosen. Aber um so größer war die Bestürzung der Republick, als die traurige Nachricht einlief, daß ihr unüberwindliches Bergobzoom in die Hände ihrer Feinde übergegangen wäre. Dieses Unglück warf auf einmal die glänzenden Hofnungen nieder, die sich die Anhänger des Statthalters von seiner Erhebung gemacht hatten. Es schien, als wäre er bloß zu dieser Würde erhoben worden, um Zuschauer seines sinkenden Vaterlandes zu seyn. Aber man wußte sich zu trösten, man schob die Schuld auf den 87 jährigen Commendanten Baron von Constrom, auf die geringe Macht des Statthalters, der in zu enge Grenzen eingeschlossen wäre, als daß er etwas wichtiges unternehmen könnte, das Volk warf Verdacht auf seine Magistrate; es erschienen Libelle und Schmähschriften worinn die Staatsminister öffentlich der Verrätherey beschuldigt wurden; die Gährung ward neuerdings allgemein. Aber der wichtige Verlust Bergobzooms für die gesammte Republick war für das Haus Oranien einer der wesentlichsten Vortheile.

Ende des zweyten Stücks.

Die weitere Fortsetzung, so wie der Rußisch-türkische Krieg wird im dritten Stück folgen.

Man betrachtete zwar diese Vestung als unüberwindlich, Sie war die Klippe der zwey größten Feldherrn ihres Zeitalters des Prinzen von Parma 1588 und Spinolas 1622 gewesen. Seit der Zeit hatten die Generalstaaten sie noch mehr befestigt, und man spottete über die Tollkünheit der Franzosen. Aber um so größer war die Bestürzung der Republick, als die traurige Nachricht einlief, daß ihr unüberwindliches Bergobzoom in die Hände ihrer Feinde übergegangen wäre. Dieses Unglück warf auf einmal die glänzenden Hofnungen nieder, die sich die Anhänger des Statthalters von seiner Erhebung gemacht hatten. Es schien, als wäre er bloß zu dieser Würde erhoben worden, um Zuschauer seines sinkenden Vaterlandes zu seyn. Aber man wußte sich zu trösten, man schob die Schuld auf den 87 jährigen Commendanten Baron von Constrom, auf die geringe Macht des Statthalters, der in zu enge Grenzen eingeschlossen wäre, als daß er etwas wichtiges unternehmen könnte, das Volk warf Verdacht auf seine Magistrate; es erschienen Libelle und Schmähschriften worinn die Staatsminister öffentlich der Verrätherey beschuldigt wurden; die Gährung ward neuerdings allgemein. Aber der wichtige Verlust Bergobzooms für die gesammte Republick war für das Haus Oranien einer der wesentlichsten Vortheile.

Ende des zweyten Stücks.

Die weitere Fortsetzung, so wie der Rußisch-türkische Krieg wird im dritten Stück folgen.

Man betrachtete zwar diese Vestung als unüberwindlich, Sie war die Klippe der zwey größten Feldherrn ihres Zeitalters des Prinzen von Parma 1588 und Spinolas 1622 gewesen. Seit der Zeit hatten die Generalstaaten sie noch mehr befestigt, und man spottete über die Tollkünheit der Franzosen. Aber um so größer war die Bestürzung der Republick, als die traurige Nachricht einlief, daß ihr unüberwindliches Bergobzoom in die Hände ihrer Feinde übergegangen wäre. Dieses Unglück warf auf einmal die glänzenden Hofnungen nieder, die sich die Anhänger des Statthalters von seiner Erhebung gemacht hatten. Es schien, als wäre er bloß zu dieser Würde erhoben worden, um Zuschauer seines sinkenden Vaterlandes zu seyn. Aber man wußte sich zu trösten, man schob die Schuld auf den 87 jährigen Commendanten Baron von Constrom, auf die geringe Macht des Statthalters, der in zu enge Grenzen eingeschlossen wäre, als daß er etwas wichtiges unternehmen könnte, das Volk warf Verdacht auf seine Magistrate; es erschienen Libelle und Schmähschriften worinn die Staatsminister öffentlich der Verrätherey beschuldigt wurden; die Gährung ward neuerdings allgemein. Aber der wichtige Verlust Bergobzooms für die gesammte Republick war für das Haus Oranien einer der wesentlichsten Vortheile.

Ende des zweyten Stücks.

Die weitere Fortsetzung, so wie der Rußisch-türkische Krieg wird im dritten Stück folgen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Geschichte und Ursachen der Kriege zwischen den Russen und Türken, auch Preußen und Holländern aus ächten Quellen geschöpfet

Bd.: 2.

Frankfurt ; Leipzig 1788

Res/4 Eur. 121-1/7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10889454-8
VD18 80081487-001